



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
*Hamburg University of Applied Sciences*  
DEPARTMENT INFORMATION

## *Bachelorarbeit*

### **Nationalsozialistische Literatur in Bibliotheken – Praxisanalyse und Konzipierung eines einheitlichen Sekretierungssystems**

*vorgelegt von*

**Sandra Häse**

Studiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement

Erste Prüferin: Prof. Dr. Ulrike Verch  
Zweite Prüferin: Prof. Christine Gläser

Hamburg, 24. August 2010

## **Abstract**

Nationalsozialistische Literatur im Bestand von deutschen Bibliotheken ist in der Literatur ein vernachlässigtes Thema. Es lässt sich nur eine geringe Anzahl von Ausarbeitungen finden, die sich mit dem Problem auseinandersetzen. Zusätzlich weisen diese keinen aktuellen Stand auf. Entsprechend gibt es keine einheitlichen Regelungen für die Nutzungsmöglichkeiten oder die Aufbewahrung solcher Schriften.

Ausgehend von der Annahme, dass der Umgang mit nationalsozialistischer Literatur in deutschen Bibliotheken aus diesem Grund unterschiedlich verläuft, ist die Erstellung eines einheitlichen Sekretierungssystems das Ziel der vorliegenden Arbeit.

Als Grundlage hierfür findet eine Berücksichtigung der Geschichte des Umgangs mit dem Schrifttum und rechtlicher Vorschriften, die im Rahmen der Bereitstellung von nationalsozialistischer Literatur zu bedenken sind, statt. Ferner wird das Gefährdungspotential dieser Schriften anhand beispielhafter Bücher aufgezeigt. Schließlich dient die Praxisanalyse in Form von Recherchen in Online-Bibliothekskatalogen und Experteninterviews dazu, herauszufinden, ob nationalsozialistische Literatur im Bestand der Bibliotheken tatsächlich ein Problem darstellt und ob Bedarf nach einem einheitlichen Sekretierungssystem besteht. Diese Erkenntnisse werden am Ende der Arbeit dazu genutzt, Empfehlungen für den Umgang mit nationalsozialistischer Literatur zu geben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, sind Eigennamen nicht gesondert hervorgehoben.

## **Schlagworte**

Bibliothek

Informationsfreiheit

Nationalsozialismus

Nationalsozialistische Literatur

Nutzungseinschränkung

Rechtsvorschriften

Sekretierung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Abstract .....</b>	<b>II</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>VIII</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Nationalsozialistische Literatur in Bibliotheken – ein Rückblick.....</b>	<b>3</b>
2.1 Nationalsozialistische Literatur.....	4
2.2 Die Liste der auszusondernden Bücher .....	5
2.3 Der Kontrollratsbefehl Nr.4 .....	6
2.4 Die Umsetzung des Kontrollratsbefehls Nr.4 in der britischen Besatzungszone .....	7
2.5 Die Dauer der Aussonderung nationalsozialistischer Literatur in den Bibliotheken.....	9
2.6 Die politische Entwicklung Deutschlands und die Aufhebung des Kontrollratsbefehls Nr.4 .....	9
<b>3. Bibliotheken und Informationsfreiheit .....</b>	<b>10</b>
3.1 Die Aufgabe der Bibliotheken.....	11
3.2 Die Bedeutung der Bibliotheken für die demokratische Grundordnung	12
3.3 Die Schwierigkeit der Informationsversorgung .....	13
3.3.1 Die Differenzierung zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken .....	14
3.4 Einschränkungen der Informationsfreiheit in Bibliotheken .....	14
3.4.1 Nutzungsmöglichkeiten der Bestände in Bibliotheken .....	16
3.4.2 Die Aufbewahrung und der Zugang der Bestände in Bibliotheken .....	17
3.4.3 Sekretierung von nationalsozialistischem Schrifttum in Bibliotheken .....	17
<b>4. Rechtliche Grundlagen für eine Sekretierung nationalsozialistischer Literatur .....</b>	<b>18</b>
4.1 Strafrechtliche Vorschriften .....	19
4.1.1 § 80a StGB – Aufstacheln zum Angriffskrieg .....	19
4.1.1.1 Schriften .....	21

4.1.1.2 Aufstacheln zum Angriffskrieg.....	21
4.1.1.3 Zusammenfassung .....	22
4.1.2 § 86 StGB - Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen .....	22
4.1.2.1 Verbreitung oder Vorrätighalten von Propagandamitteln ....	22
4.1.2.2 Zusammenfassung .....	24
4.1.3 § 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.....	24
4.1.3.1 Bibliothek als öffentlicher Verbreiter verfassungswidriger Kennzeichen.....	24
4.1.3.2 Zusammenfassung .....	25
4.1.4 § 130 StGB – Volksverhetzung.....	26
4.1.4.1 Aufstacheln zum Hass .....	27
4.1.4.2 Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen .....	28
4.1.4.3 Gegen Teile der Bevölkerung.....	28
4.1.4.4 Angriff der Menschenwürde .....	29
4.1.4.5 Die Totalalternativen der Verbreitung und des öffentlichen Zugangs .....	31
4.1.4.6 Die Totalalternative des Vorrätighaltens .....	31
4.1.4.7 Zusammenfassung .....	31
4.1.5 § 130a StGB – Anleitung zu Straftaten .....	32
4.1.5.1 Verbreiten oder Zugänglichmachen von Schriften.....	33
4.1.5.2 Geeignete Anleitung zu einer Straftat nach § 126 Abs.1 StGB.....	33
4.1.5.3 Zusammenfassung .....	33
4.1.6 § 131 StGB – Gewaltdarstellung .....	34
4.1.6.1 Grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen .....	35
4.1.6.2 Verherrlichung oder Verharmlosung.....	35
4.1.6.3 Verletzung der Menschenwürde.....	36
4.1.6.4 Verbreiten, Zugänglichmachen oder Vorrätighalten .....	36
4.1.6.5 Berichterstatteprivileg .....	36
4.1.6.6 Zusammenfassung .....	37
4.1.7 § 166 StGB – Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen .....	37
4.1.7.1 Tathandlung der Beschimpfung .....	38
4.1.7.2 Zusammenfassung .....	38

4.2 Vorschriften des Jugendschutzes .....	38
4.2.1 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien .....	38
4.2.2 Jugendgefährdende Medien .....	39
4.2.3 Ausnahmen der Indizierung.....	40
4.2.4 Spruchpraxis .....	40
4.2.5 Schwer jugendgefährdende Medien .....	41
4.2.6 Zusammenfassung.....	41
4.3 Recht der persönlichen Ehre.....	41
4.3.1 Zusammenfassung.....	42
<b>5. Das Gefährdungspotential von nationalsozialistischer Literatur .....</b>	<b>42</b>
5.1 Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus von Dr. Joseph Goebbels, 1934 .....	43
5.2. Lebenstanz von Emil Strauß, 1940 .....	46
5. 3. Die Rothschilds in Paris von Dr. Hans Steen, 1943 .....	52
5. 4. Rassenpolitische Erziehung von Walter Groß, 1934 .....	57
<b>6. Der heutige Umgang mit nationalsozialistischer Literatur in Bibliotheken .....</b>	<b>60</b>
6.1 Experteninterviews .....	61
6.2 Fazit der Interviews.....	68
<b>7. Empfehlungen für den Umgang mit nationalsozialistischer Literatur .</b>	<b>69</b>
7.1 Aufbewahrung .....	69
7.2 Zugang .....	70
7.3 Nutzung.....	72
7.4 Hinweise .....	74
<b>8. Schlusswort.....</b>	<b>75</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>78</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>88</b>
<b>Abbildungsverzeichnis des Anhangs.....</b>	<b>89</b>
Anhang 1: Ergebnisse der Online-Recherche in Bibliothekskatalogen.....	90
Anhang 2: Leitfaden für das Experteninterview .....	100
Anhang 3: Transkript Interview mit Frau Heidi Meyer - Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz.....	101

Anhang 4: Protokoll telefonisches Interview mit Herrn Klaus-Georg Loest - Stadtbibliothek Bielefeld .....	114
Anhang 5: Transkript Interview mit dem Fachreferenten für Geschichte der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen .....	115
Anhang 6: Ausgefüllter Fragebogen der Stadtbibliothek Göttingen .....	125
Anhang 7: Ausgefüllter Fragebogen der Technischen Informationsbibliothek Hannover .....	127
Anhang 8: Antrag für die Bestellung von Literatur aus den Jahren 1918 – 1945 .....	129
Anhang 9: Antrag für die Ausleihe von Literatur aus den Jahren 1918 – 1945 .....	130
Anhang 10: Informationen zur Nutzung von Literatur aus den Jahren 1918 – 1945 .....	131
<b>Eidesstattliche Versicherung .....</b>	<b>133</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb.1: Die Besatzungszonen in Deutschland 1945.....	3
Abb.2: Abbild Hitlers auf der gegenüberliegenden Seite des Titelblatts des Buches „Der großdeutsche Freiheitskampf“ .....	24

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abb. ....	Abbildung
Abs. ....	Absatz
Art. ....	Artikel
BGHSt.....	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BPjM.....	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BVerfGE.....	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzw. ....	beziehungsweise
d.h. ....	das heißt
f. ....	folgende
FAIFE.....	Committee on Free Access to Information and Freedom of Expression
GG.....	Grundgesetz
ggf. ....	gegebenenfalls
Herv. ....	Hervorhebung
HS.....	Halbsatz
i.V.m. ....	in Verbindung mit
JA.....	Juristische Arbeitsblätter
JuSchG.....	Jugendschutzgesetz
NJW.....	Neue Juristische Wochenschrift
Nr. ....	Nummer
NS.....	Nationalsozialismus bzw. nationalsozialistische
NSDAP.....	Nationalsozialistische Arbeiterpartei
o.ä.; o.Ä. ....	oder ähnliche/s; oder Ähnliche/s
o.g. ....	oben genannte
o.A. ....	ohne Autor
RGSt.....	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen
s. ....	siehe
S. ....	Seite
S.H. ....	Sandra Häse
SHAEF.....	Supreme Headquarter of the Allied Expeditionary Forces
SS.....	Schutzstaffel
StGB.....	Strafgesetzbuch
StR ....	Strafrecht
u.a. ....	unter anderem
u.U. ....	unter Umständen
vgl. ....	Vergleich
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil

## **1. Einleitung**

Die Ausarbeitung beschäftigt sich mit der Handhabung von nationalsozialistischem Schrifttum in Bibliotheken. Sie geht dabei den Fragen nach, inwiefern eine Sekretierung dieser Schriften, d.h. die gesonderte Aufbewahrung und/oder eine Einschränkung in der Nutzung, vorgenommen wird und auf welcher (rechtlichen) Grundlage diese erfolgt.

Die Literatur sowie das FAIFE gehen davon aus, dass Schriften aus der Zeit des Nationalsozialismus ein Gefährdungspotential beinhalten. Entsprechende Feststellungen stützen sich auf jugendschutzrechtliche Vorschriften und die §§ 86, 131 StGB: die Verbreitung verfassungsfeindlicher Schriften und das Aufstacheln zum Rassenhass. Die Veröffentlichungen in der Literatur liegen zum Teil 30 Jahre zurück, auch das FAIFE bezog 2002 das letzte Mal Stellung. Nicht berücksichtigt sind daher inzwischen eingetretene Gesetzesänderungen. Beispielsweise ist das Aufstacheln zum Rassenhass nicht mehr in § 131 StGB, sondern in § 130 StGB geregelt. Auch die gerichtliche Entscheidung über das öffentliche Anbieten nationalsozialistischer Schriften stammt aus dem Jahr 1979. Das Thema scheint demzufolge nicht als problematisch angesehen zu werden. Dabei hat es nur in der Besatzungszeit Deutschlands eine verbindliche Regelung für NS-Literatur gegeben. Nach Erlangung der Selbstständigkeit des Landes, war die Handhabung den einzelnen Bibliotheken überlassen. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Aufbewahrung und die Nutzung von NS-Literatur in diesen Einrichtungen unterschiedlich verläuft. Begründet sein könnte dies mit dem Wandel des Zeitgeists, der das Ansehen derartiger Schriften veränderte. Zudem ist eine rechtliche Unsicherheit denkbar.

Um zunächst die Handhabung nationalsozialistischer Literatur unter einer einheitlichen Regelung aufzuzeigen, beginnt die Ausarbeitung mit der Darstellung Deutschlands zu Zeiten der Besatzung mit entsprechenden Anweisungen der Alliierten. Dabei wird auch auf bereits damals auftretende Probleme eingegangen. Ein besonderes Augenmerk ist bei dieser Literaturarbeit auf die britische Besatzungszone gerichtet, die einmalig 18 Sammelbibliotheken ernannte. Im Anschluss findet eine Erläuterung der Aufgabe der Bibliotheken als Gewährleister des Grundrechts der Informationsfreiheit statt. Unter diesem Aspekt kommt auch die Schwierigkeit der Informationsversorgung durch die Bereitstellung von NS-Literatur und die mögliche Ursache hierfür zur Sprache. Um alternative Verfahren des

Umgangs kennenzulernen, wird daneben ein genereller Überblick der Nutzungs- und Aufbewahrungsmöglichkeiten von Bibliotheksbeständen vermittelt. Anlässlich der Legitimation einer Sekretierung von nationalsozialistischem Schrifttum, geht es im nächsten Schritt um die Aufarbeitung rechtlicher Vorschriften. Die Bearbeitung beruht dabei auf dem Verständnis der Autorin und erhebt, gerade im Bereich denkbarer strafrechtlicher Vorschriften, keinen Anspruch auf Vollständig- oder Richtigkeit, da letztendlich die Rechtsprechung über eine Tatbestandserfüllung entscheidet. Die Bestimmungen des Strafrechts sowie des Grundgesetzes werden aufgrund der unveränderten Gesetzeslage möglicher einschlägiger Paragraphen und Artikel aus einem Gesetzestext aus dem Jahr 2005 zitiert. Zum besseren Verständnis welches Gefährdungspotential nationalsozialistische Inhalte in der Literatur konkret aufweisen, soll eine Inhaltsanalyse von beispielhaften Büchern dienen. Der Einblick in die Praxis zum heutigen Umgang mit nationalsozialistischem Schrifttum in Bibliotheken erfolgt zum einen durch die Methode des Experteninterviews und zum anderen mithilfe von Recherchen in den Online-Katalogen der befragten Bibliotheken. Die Ergebnisse werden herangezogen, um Unterschiede des heutigen Umgangs aufzeigen zu können. Um mögliche Unterschiede eventuell auf den jeweiligen Sammelauftrag zurückzuführen, erfolgt die Durchführung der Interviews in wissenschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen. Auch der Bedarf nach einer einheitlichen Regelung kann auf diese Weise in Erfahrung gebracht werden. Weiterhin dienen Benutzungsordnungen, nicht nur der befragten Bibliotheken, zur Gewinnung eines möglichst umfangreichen Maßnahmenüberblicks für die heutige Handhabung von Literatur. Aus den gewonnenen Erkenntnissen kann am Ende der Ausarbeitung der Entwurf eines einheitlichen Sekretierungssystems hervorgehen. Diese Ausarbeitung setzt sich nicht mit dem Thema der Zensur auseinander, da lediglich eine Darstellung des jetzigen Umgangs in Bibliotheken angestrebt wird. Weiterhin findet keine Berücksichtigung von Zeitschriftenartikeln mit nationalsozialistischem Hintergrund statt. Die Literatur hält zu diesem Themenbereich kaum Informationen bereit. Die Aufarbeitung der Thematik entsprechender Veröffentlichungen wäre vom Umfang her ein eigenes Thema wert.

Es geht daher in erster Linie um den Umgang mit Büchern aus der Zeit des Nationalsozialismus; sinngemäß können die Empfehlungen auch auf entsprechende Zeitungen und Zeitschriften angewendet werden.

## 2. Nationalsozialistische Literatur in Bibliotheken – ein Rückblick

Nach der Kapitulation Deutschlands und dem Ende des Zweiten Weltkriegs im Mai 1945, übernahmen die vier Besatzungsmächte Frankreich, Großbritannien, die Sowjetunion sowie die USA, die oberste Regierungsgewalt des Landes. Sie teilten Deutschland in vier Besatzungszonen ein (s. Abb.1), deren Verwaltung jeweils einem der Siegermächte in Form eines Oberbefehlshabers oblag (vgl. FOX 2002, S.319). Ein Ziel der Alliierten war es in Deutschland wieder eine demokratische Grundordnung einzuführen. Um dies umzusetzen, führten die Siegermächte in ihren Besatzungszonen „Entnazifizierungen“ durch, die mittels Aussonderung

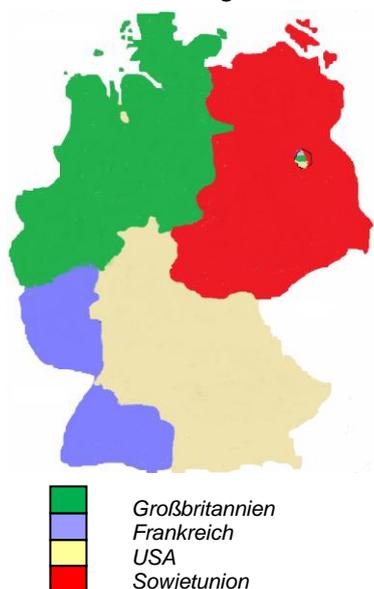


Abb.1: Die Besatzungszonen in Deutschland 1945 (eigene Darstellung)

der betroffenen Objekte eine Umerziehung der Bevölkerung bewirken sollten, damit die nationalsozialistische Weltanschauung Auszug aus den Köpfen des deutschen Volkes hielt (vgl. HENKE 1991, S.21). Die Maßnahmen betrafen neben Institutionen und Personen, die als Vertreter des Nationalsozialismus galten, auch schriftliches Gedankengut. Da die Bibliotheken von der Regierung des Nationalsozialismus als Propagandaorgan benutzt wurden, bedurfte es dahingehend einer neuen Sortierung der Bestände, damit sie nunmehr die Verbreitung demokratischer Werte unterstützen konnten (vgl. HENKE 1991, S.21; THIES 1988, S.190).

Das Oberkommando der Alliierten, das Supreme Headquarter of the Allied Expeditionary Forces, erließ in sogenannten SHAEF-Gesetzen für das westliche Besatzungsgebiet erste Anweisungen zu solchen „Entnazifizierungen“. Sie stellten die ersten besatzungsrechtlichen Vorschriften dar (vgl. DEWITZ 2006, S.19).

Demgemäß trat in diesen Zonen am 02.Mai 1945 das SHAEF-Gesetz Nr.191 zur „Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienst, Film, Theater und Musik und Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“ in Kraft. Dieses schrieb eine Aussortierung nationalsozialistischen Schrifttums bis zum 10.Juli 1945 vor (vgl. MOMBERT 1993, S.359f.).

In der sowjetischen Besatzungszone wurde am 16. September 1945 von der dortigen Militäradministration in einem Befehl die Einziehung und Abgabe von nationalsozialistischem Schrifttum sowie deren Kataloge aus sämtlichen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken bis zum 01. Oktober 1945 angeordnet (vgl. PILZER 1993, S.130).

Die Anordnung sogenannter „Säuberungen“ der Bibliotheken erfuhr durchaus Kritik aus den Reihen der Bibliothekare, die darin nichts anderes sahen, als den Austausch derartiger unerwünschter Literatur gegen die zu Zeiten des Nationalsozialismus ausgesonderten Werke (vgl. BULTMANN LEMKE 1993, S.333; HOARE 1993, S.344). Ungeachtet dessen hatte die Aussonderung von Werken mit nationalsozialistischem Gedankengut zu beginnen. Allerdings ließ sich der gesetzte Zeitrahmen, aufgrund allgemeiner Angaben sowie des Fehlens von konkreten Merkmalen und einer dahingehenden Uneinheitlichkeit hinsichtlich der Art und Weise der „Entnazifizierungshandlungen“ in Bibliotheken, im aufgeteilten Deutschland, aber auch innerhalb der Besatzungszonen, nicht einhalten (vgl. MOMBERT 1993, S.361; FISCHER 1993, S.98f.; HEYDE 1993, S.438.).

## **2.1 Nationalsozialistische Literatur**

Ein Grund, warum die Aussortierung nationalsozialistischer Literatur sich als schwierig erwies, war das subjektive Verständnis der dazugehörigen Schriften. Daher gilt es zunächst zu klären, welche Werke der nationalsozialistischen Literatur zugeschrieben wurden und immer noch werden.

Im besetzten Deutschland wollten die Alliierten Literatur aus der Öffentlichkeit entfernen, die die zentralen Inhalte der nationalsozialistischen Ideologie aufgriff. Hierzu zählen nicht nur Veröffentlichungen ab der Machtergreifung der NSDAP 1933, sondern auch bereits Schriften, die davor publiziert wurden. Die Ideologie fand sich beispielsweise in Weltkriegsromanen oder in Marsch- oder Kampflyrik, in denen das „Heldentum“ verherrlicht und verbreitet wird. Daneben schlug sich in Heimatromanen, insbesondere Bauernromanen und den meisten historischen Romanen, die Idee des „Volkstums“ nieder. Ferner gab es Schriften, die den Glauben an die NS-Regierung bekräftigten und zu „Bekanntnissen“ demgegenüber aufforderten. Der Zweck der NS-Literatur lag darin, die Volksgemeinschaft in eine Kampfgemeinschaft der bedingungslosen Gefolgschaft umzuwandeln sowie dahingehend auch Feindbilder aufzubauen. Zur Unterstützung des Inhalts, aber auch im Hinblick als ein typisches Symbol

der damaligen Zeit, sind Sinnbilder des Nationalsozialismus, wie das Hakenkreuz oder beispielsweise das Profil von Adolf Hitler, auf bzw. im Buch zu finden. Die meisten Schriftsteller derartiger Werke nahmen zugleich entsprechende unterschiedliche Positionen im nationalsozialistischen Machtapparat ein, wie z.B. der Reichspropagandaminister Joseph Goebbels (vgl. ZENTNER 1985, S.357f.).

Es handelt sich also bei NS-Literatur um Texte, die mit dichterischem Anspruch NS-Inhalte verarbeiten, aber eben auch um Werke hochrangiger Persönlichkeiten der NSDAP (vgl. BEDÜRFTIG 1994, S.242).

## **2.2 Die Liste der auszusondernden Bücher**

Die Bibliotheken wiesen unmittelbar nach Kriegsende umfangreiche Bestände an NS-Literatur auf, so dass in einigen besetzten Gebieten Listen benutzt wurden, um eine Orientierung bei der Aussonderung nationalsozialistischer Werke zu haben. Im französischen Teil Deutschlands war dies zwar nicht erlaubt, dennoch gab es inoffizielle Listen anhand derer eine Überprüfung der Bestände in den Bibliotheken stattfand (vgl. MOMBERT 1993, S.360f.).

In der sowjetischen Besatzungszone galten andere Grundsätze. Hier gab im Februar 1946 die Abteilung für Volksbildung im Magistrat der Stadt Berlin ein Verzeichnis auszusortierender Literatur heraus. Das Verzeichnis spezifizierte den vorherigen allgemeinen Befehl der Militäradministration für die „Säuberung“ der Bibliotheken in dem sowjetischen Gebiet und umfasste eindeutige nationalsozialistische Literatur, wie Parteipropaganda, nationalsozialistische Kriegs- und Rassenhetze, ebenso wie Werke, die Symbole nationalsozialistischer Organisationen aufwiesen oder Anleitungen für die Herstellung von Sprengstoff und Waffen. Daneben sollten Schriften, die Informationen über die planmäßige Bildung militärischer Einheiten beinhalteten, entfernt werden (vgl. SIMONS 2005).

Das Verzeichnis wies drei Abschnitte auf:

- Liste A1 hatte Autoren zum Gegenstand, deren gesamtes Werk aussortiert gehörte
- Liste AII zählte entfernenswürdige Einzeltitel auf
- Liste B stellte Werke dar, die als bedenklich eingestuft wurden und dahingehend der besonderen Aufmerksamkeit der Bibliothekare bedurften (vgl. PILZER 1993, S.130).

Die derartige Liste der auszusondernden Literatur samt ihrer Ergänzungen wurde offen verlegt und auch über die sowjetische Zone hinaus beachtet.

Dennoch bestand keine Kooperation zwischen sowjetischen, britischen, amerikanischen und französischen Behörden in dieser Hinsicht. Für die Entfernung von verdächtigen Schriften aus Bibliotheken waren zumeist orts- und situationsbedingte Faktoren entscheidend (vgl. SIMONS 2005).

### **2.3 Der Kontrollratsbefehl Nr.4**

Da die Oberbefehlshaber der einzelnen Besatzungszonen nur ihrer Regierung Rechenschaft schuldeten, wurde der Alliierten Kontrollrat ins Leben gerufen. Die Vertretung jeder Siegermacht durch ihren Oberbefehlshaber ermöglichte eine einheitliche Ausübung der Regierungsgewalt in den einzelnen Besatzungszonen sowie in Gesamtdeutschland, indem dort die Regelung von „Deutschland-als-Ganzes-betreffende-Fragen“ stattfand (vgl. KIMMEL 2005; FOX 2002, S.319f.). Die von dem Alliierten Kontrollrat erlassenen Rechtsvorschriften besaßen im gesamten Besatzungsgebiet Gültigkeit (vgl. DEWITZ 2006, S.19.). Ihre Umsetzung in den einzelnen Besatzungszonen lag allerdings im Ermessen des jeweiligen Oberbefehlshabers (vgl. MUNZINGER 2010).

Die Liste der auszusondernden Bücher diente als Grundlage für den Alliierten Kontrollratsbefehl Nr.4 „Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militaristischen Charakters“, der am 13.Mai 1946 erlassen wurde. Dieser hatte zum Ziel, die nationalsozialistischen, faschistischen, antidemokratischen und militaristischen Ideen, ganz gleich in welcher Form sie zum Ausdruck kamen, so schnell wie möglich in Gesamtdeutschland auszumerzen (vgl. HOPSTER 1997, S.7).

Hierfür wurde allen Inhabern von Leihbüchereien, Buchhandlungen, Buchniederlagen und Verlagshäusern eine Frist von zwei Monaten ab Veröffentlichung des Befehls gesetzt, in der sie den Militärbefehlshabern bzw. den Alliierten Behörden folgendes Schrifttum auszuliefern hatten:

- a) Alle Bücher, Flugschriften, Zeitschriften, Zeitungssammlungen, Alben, Manuskripte, Urkunden, Landkarten, Pläne, Gesang- und Musikbücher, Filme und Lichtbilddarstellungen (Diapositive) - auch solche für Kinder jeglichen Alters -, welche nationalsozialistische Propaganda, Rassenlehre und Aufreizung zu Gewalttätigkeiten oder gegen die Vereinten Nationen gerichtete Propaganda enthalten;
- b) Alles Material, das zur militärischen Ausbildung und Erziehung oder zur Aufrechterhaltung und Entwicklung eines Kriegspotentials beiträgt, einschließlich der Schulbücher und des Unterrichtsmaterials militärischer Erziehungsanstalten jeder Art, ebenso alle Reglements, Instruktionen, Anweisungen, Vorschriften, Landkarten, Skizzen, Pläne usw. für alle Truppeneinheiten und Waffengattungen (WEBMASTER 2004).

Dieselbe Frist und Anordnung galt ebenfalls für ehemalige staatliche und städtische Büchereien sowie für Leiter von Universitäten, Lehranstalten, Forschungseinrichtungen, Akademien, wissenschaftlichen oder technischen Gesellschaften und Vereinigungen und für alle Schulformen, denen eine Bibliothek unterstellt war. Diese mussten jedoch neben der Entfernung auch eine sorgfältige Zusammenstellung der Literatur an besonders zugewiesenen Orten mit den dazugehörigen Karten aus der Bücherkartei vornehmen und den Vertretern der Militärkommandantur oder anderen Alliierten Behörden übergeben (vgl. WEBMASTER 2004).

Für die vollständige und fristgemäße Übergabe der aussortierten Bücher und Materialien zeigten sich die Besitzer, aber auch die Bürgermeister und örtlichen Behörden, verantwortlich (vgl. WEBMASTER 2004).

Da die Forderung der Vernichtung aussortierter Literatur nach § 5 des Kontrollratsbefehls nicht von allen Militärverwaltungen gebilligt wurde und es z.T. zu Umgehungen der Anordnung kam, erfuhr der Befehl Nr.4 am 10.August 1946 durch Einfügen des § 6 eine Änderung, wonach es den Zonenbefehlshabern gestattet war, eine begrenzte Anzahl der verbotenen Schriften für Forschungs- und Studienzwecke aufzubewahren. Die Aufbewahrung dieser Schriften hatte in besonderen Räumlichkeiten zu erfolgen. Sie konnten unter strenger Aufsicht der Alliierten Kontrollbehörde, von deutschen Wissenschaftlern und anderen Deutschen, die die entsprechende Erlaubnis von den Alliierten erhalten hatten, eingesehen werden (vgl. HOPSTER 1997, S.7; HOARE 1993, S.344).

Die Umsetzung der Anordnungen des Befehls wurde dabei von den Militärverwaltungen bzw. deren Vertretern überwacht.

Nachweislich kamen die sowjetische Besatzungszone sowie der nordrhein-westfälische Teil der englischen Besatzungszone den Anordnungen des Kontrollrats nach (vgl. HOPSTER 1997, S.7).

#### **2.4 Die Umsetzung des Kontrollratsbefehls Nr.4 in der britischen Besatzungszone**

Ein spezieller Fall der Umsetzung des Kontrollratsbefehls waren die Maßnahmen innerhalb der britischen Besatzungszone. Nach Anordnung der Aussonderung nationalsozialistischen Schrifttums, herrschte weitestgehend Unklarheit über den Umfang der unzulässigen Bücher (vgl. MOMBERT 1993, S.361).

Im Gegensatz zu den übrigen Besatzungszonen, brachte der Englisch-Deutsche Landesausschuss zur Ausmerzung nationalsozialistischer und militaristischer Literatur 1947 Richtlinien für die „Säuberung“ der Bibliotheken von unerwünschter Literatur heraus (vgl. HOARE 1993, S.344). Diese Richtlinien orientierten sich an den Vorgaben des Kontrollratsbefehls und schrieben dementsprechend eine Kategorisierung der auszusondernden Bücher in drei Gruppen vor:

- Gruppe I: Bücher, die auf Dauer vom Leihverkehr ausgeschlossen werden
- Gruppe II: Ausschluss für 8 – 10 Jahre
- Gruppe III: Ausschluss für 4 – 5 Jahre.

Daneben stellten die Richtlinien die Prozedur der Aussonderung dar und zeigten in Form von Beispielen die inhaltlichen Bereiche auf, die als kennzeichnend für die auszusondernde Literatur galten, wie Rassefragen, Weltkriegsbücher oder Kolonialfragen (vgl. HOPSTER 1997, S.8f.).

Die Einteilung der nicht erwünschten Werke in die Gruppen war abhängig von dem Ergebnis der Prüfung ihres wissenschaftlichen Wertes. Während die Bücher der Gruppen II und III in den entsprechenden Bibliotheken bleiben konnten, wurden für die Literatur der Gruppe I 18 Sammelbibliotheken bestimmt, die diese Werke aus den umliegenden Bibliotheken zusammenführten, um sie unter festem Verschluss für die wissenschaftliche Nutzung aufzubewahren (vgl. HOARE 1993, S.345).

Den Sammelbibliotheken kamen die Aufgaben der Erschließung sämtlicher forschungsrelevanter Werke und die Erstellung eines Katalogs für die Militärregierung zu. In diesem Zusammenhang brachte das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Liste unerwünschten Schrifttums heraus, nach der 4.500 Titel abzugeben waren (vgl. HOARE 1993, S.345). Die Liste beinhaltete neben Literatur und belehrendem Schrifttum, wie Kriegsliteratur und politische Schriften, auch Jugendliteratur. Die im Befehl des Kontrollrats ausführlich genannten Textsorten wurden nicht erfasst (vgl. HOPSTER 1997, S.9).

1948 erfolgte ein weiterer Erlass des nordrhein-westfälischen Kultusministeriums, in dem die Katalogisierung der forschungsrelevanten Literatur in einem Umlauf-Katalog zwischen den Sammelbibliotheken angeordnet wurde, der anschließend in den Zentralkatalog des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden sollte (vgl. HOPSTER 1997, S.9).

Als jedoch 1951 die Kontrolle der beschlagnahmten Literatur an die deutschen Behörden übergang und der Vorgang unterbrochen wurde, lief das Katalogisierungsverfahren aus (vgl. HOARE 1993, S.345; HOPSTER 1997, S.10).

## **2.5 Die Dauer der Aussonderung nationalsozialistischer Literatur in den Bibliotheken**

Ebenso wie das Oberkommando des westlichen Besatzungsteils Deutschlands, das im entsprechenden SHAEF-Gesetz vom 02.Mai 1945 eine Aussortierung nationalsozialistischen Schrifttums bis zum 10.Juli 1945 vorsah, legte auch der Oberbefehlshaber des sowjetischen Gebiets nur eine kurze Frist von rund zwei Wochen für die „Säuberungsaktionen“ in den Bibliotheken fest. Aufgrund eines fehlenden einheitlichen Verzeichnisses, lediglich allgemein gehaltener Richtlinien sowie der subjektiven Auffassung der Verantwortlichen bei der Einschätzung des Gefährdungspotentials betroffener Werke, war eine Einhaltung der gesetzten Fristen innerhalb der Besatzungszonen unmöglich. Auch der einheitlich geltende Kontrollratsbefehl Nr.4, der das auszusortierende Schrifttum inhaltlich konkretisierte und eine Frist von zwei Monaten setzte, konnte eine unterschiedliche Auffassung von NS-Literatur und entsprechende (Nicht-)Aussonderungen der Werke nicht verhindern. In Folge des unsystematischen Vorgehens bei der Aussortierung der großen Bestände an nationalsozialistischem Schriftgut, konnten sämtliche Fristen nicht eingehalten werden. Letztendlich zogen sich die Aussonderungen und Sichtungen bis zum Anfang der 50er-Jahre hin (vgl. PILZER 1993, S.130; MOMBERT 1993, S.361).

## **2.6 Die politische Entwicklung Deutschlands und die Aufhebung des Kontrollratsbefehls Nr.4**

Ein weiterer wichtiger Schritt für eine Demokratisierung Deutschlands war die Zusammenlegung der drei westlichen Zonen zu einem Wirtschaftsgebiet. Dies erfolgte zunächst 1947, indem sich die USA und Großbritannien zusammenschlossen, zwei Jahre später stieß Frankreich hinzu. In diesen Ländern gab es bereits, wenn auch mit stark eingeschränkter Kompetenz, freigewählte Landtage und Regierungen (vgl. SCHADE 2006, S.10f.).

Daneben fand ein steter Abbau der Kontrollratsgesetzgebung statt. Die Gesetzgebungstätigkeit des Alliierten Kontrollrats endete im Mai 1948 (vgl. MEYER 1972, S.13). Im Juli desselben Jahres beendete die Sowjetunion ihre Mitarbeit (vgl. DEWITZ 2006, S.19f.). Im Zuge der zunehmenden politischen

Spannungen mit dem sowjetischen Besatzungsgebiet und der vertieften Spaltung des Landes, beschlossen die westlichen Besatzungsmächte eine Verfassungsgebung für ihren Teil zu genehmigen (vgl. SCHADE 2006, S.11).

Die westdeutschen Ministerpräsidenten beriefen, aus Angst vor einer rechtsstaatlichen Teilung des Landes, einen Parlamentarischen Rat ein. Dieser wurde nach der Fraktionsstärke der Landtage gebildet und begann seine Arbeit am 01. September 1948. Er schuf ein Grundgesetz, das die in der Weimarer Republik vorhandenen demokratischen sowie republikanischen Grundsätze um föderalistische und sozialstaatliche Prinzipien erweiterte. Daneben kamen das fast reine Repräsentativprinzip sowie eine konsequente Parlamentarisierung der Staatsleitung hinzu (vgl. SCHADE 2006, S.11).

Die Verabschiedung erfuhr das Grundgesetz am 08. Mai 1949, bevor es am 24. Mai 1949 um 0:00 Uhr in Kraft trat (vgl. SCHADE 2006, S.11, 311).

Außerdem wurde 1949 auf Grundlage der Fusion der drei Westmächte die Alliierte Hohe Kommission das oberste Organ eben dieser und übernahm die Aufgaben der Gesetzgebung bis zum Ende des Besatzungsstatus im Mai 1955 (vgl. DEWITZ 2006, S.19). Die Alliierte Hohe Kommission setzte einen Großteil der, durch die Besatzungsmächte erlassenen, Rechtsvorschriften außer Kraft, so erklärte sie mit dem Gesetz Nr.16 vom 16. Dezember 1949 den Kontrollratsbefehl Nr.4 für unwirksam (vgl. DEWITZ 2006, S.19; MEYER 1972, S.13).

Die von den Siegermächten erlassenen Regelungen nationalsozialistisches Schrifttum gesondert aufzubewahren und nur in bestimmten Fällen auszuleihen, gab es somit für Bibliotheken nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt waren die Vorschriften des deutschen Strafrechts einschlägig (vgl. MEYER 1972, S.13f.).

Nachdem die Besatzungszeit 1955 endete, begann die Bundesrepublik mit dem Ersten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 mit der Aufhebung besatzungsrechtlicher Vorschriften, wie das Gesetz Nr.16 (vgl. DEWITZ 2006, S.23; MEYER 1972, S.13).

Die ostdeutschen Länder unterlagen bis zum Mauerfall und der Wiedervereinigung Deutschlands am 03. Oktober 1990 der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik.

### **3. Bibliotheken und Informationsfreiheit**

Nachdem das nationalsozialistische Schriftgut gemäß des Kontrollratsbefehls Nr.4 aus den öffentlichen Bibliotheken entfernt und in wissenschaftlichen

Bibliotheken in begrenzter Anzahl für Forschungszwecke von dem restlichen Bibliotheksbestand gesondert aufbewahrt wurde, lag dessen Verwaltung nach Aufhebung des Erlasses 1949 bei den deutschen Behörden. Nunmehr waren die Bibliotheken weitestgehend mit der Handhabung nationalsozialistischer Literatur auf sich allein gestellt (vgl. THIES 1988, S.201).

Der Umgang mit den entsprechenden Werken war von rechtlicher und moralischer Unsicherheit geprägt, denn die nach Ende des Zweiten Weltkriegs durchgeführten Umerziehungsmaßnahmen der Besatzungsmächte, wie die Einziehung, Aussonderung und das Verbot nationalsozialistischer Literatur, zeigten Wirkung, so dass andere Wertvorstellungen des Zusammenlebens der Ideologie der NS-Zeit gegenüberstanden und entsprechend von dem deutschen Volk anerkannt waren. Es kam zu einem Umdenken und das Volk versuchte sich von seiner Vergangenheit zu distanzieren. Vorhandene nationalsozialistische Literatur stieß daher eher auf Empörung, als auf Beliebtheit, wie anhand des Zitats von Thomas Mann aus dem Jahr 1945 deutlich wird:

Es mag Aberglaube sein, aber in meinen Augen sind Bücher, die von 1933 bis 1945 in Deutschland überhaupt gedruckt werden konnten, weniger als wertlos und nicht gut in die Hand zu nehmen. Ein Geruch von Blut und Schande haftet ihnen an: sie sollten alle eingestampft werden (MANN 1998, S.37).

Nichtsdestoweniger versuchten die Bibliotheken, gerade im Hinblick auf die Geschehnisse in Deutschland von 1933 bis 1945 und ihrer Benutzung für Propagandazwecke, ihrer Funktion zur Unterstützung der demokratischen Werte nachzukommen (vgl. MEYER 1972, S.7f.).

### **3.1 Die Aufgabe der Bibliotheken**

Den Bibliotheken kommt seit jeher die Aufgabe der öffentlichen Literatur- und Informationsversorgung zu. Sie sammeln und erschließen Literatur, Medien sowie Informationen jeglicher Art und stellen diese zur Verfügung. Die Einrichtungen ermöglichen den freien sowie unbeschränkten, kostenlosen bzw. kostengünstigen Zugang dieser Sammlungen, die aus aktuellen gedruckten oder elektronischen Informationen aus allen Lebensbereichen und Interessengebieten unter Berücksichtigung von Veröffentlichungen aus allen Zeiten bestehen. Daneben umfassen die Bestände internationale Werke und vermitteln Erkenntnisse der Wissenschaft aus Vergangenheit und Gegenwart (vgl. GANTERT 2008, S.14f.).

### **3.2 Die Bedeutung der Bibliotheken für die demokratische Grundordnung**

Indem Bibliotheken den freien Zugang ihrer Medienbestände ermöglichen, unterstützen sie die demokratische Wertvorstellung im Sinne des Art.5 GG (vgl. GANTERT 2008, S.15).

Denn in Art.5 GG heißt es in Absatz 1:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...] Eine Zensur findet nicht statt.“

Mit der Freiheit seine Meinung zu äußern sowie dem damit verbundenen Verbot des Staates den Bürgern diese zu untersagen, wird ein politisches Einheitsdenken, wie z.B. in Zeiten der nationalsozialistischen Herrschaft, unterbunden (vgl. KIRCHNER 1991, S.9). Die Meinungsfreiheit schützt, unabhängig vom Medium, Form und Inhalt von Meinungen (vgl. SCHEMMER 2009, S.160).

Um sich eine Meinung zu bilden und anschließend äußern zu können, bedarf es der Information (vgl. BVERFGE 20, 162 [174]). Das Grundrecht der Informationsfreiheit resultiert aus der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland. Diese bediente sich der Informationssperren, um nur Mitteilungen zum Nutzen ihrer Ideologie zu veröffentlichen (vgl. JARASS 2009, S.182f.). Der heutige Schutz der Informationsbeschaffung besteht darin, dass sowohl die schlichte Entgegennahme, das aktive Beschaffen, die unmittelbare Informationsaufnahme aus einer Quelle, aber auch die Entscheidung des Einzelnen, aus welcher Quelle er sich informieren will, unter den Schutz des Art.5 Abs.1 GG fallen (vgl. JARASS 2009, S.184; SCHEMMER 2009, S.162). Die Informationsfreiheit steht daher als selbstständiges Grundrecht neben der Meinungsfreiheit (vgl. SCHADE 2006, S.37). Beide dienen dem demokratischen Prinzip und der individuellen Entfaltung (vgl. JARASS 2009, S.183).

Art.5 GG liefert somit die sachliche Rechtfertigung für die Existenz von Bibliotheken, wenn diese allgemein zugängliche Quellen bereitstellen bzw. verwalten (vgl. KIRCHNER 1991, S.9).

Unter einer allgemein zugänglichen Quelle werden alle Träger verstanden, die „geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu beschaffen“ (SCHEMMER 2009, S.161; JARASS 2009, S.183).

Indem Bibliotheken einen freien Zugang für jedermann zu ihren Literatur-, Bücher- und Mediensammlungen ermöglichen, schaffen sie die

Voraussetzungen für den Nutzer, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren.

Gemäß Art.5 Abs.2 HS 2 GG haben Bibliotheken demnach dafür zu sorgen, die von ihnen verwalteten Quellen ungehindert zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend darf jeder Nutzer in der Einrichtung hören, sehen und lesen, was er will. Bibliotheken gelten somit als Garanten der Meinungs- und Informationsfreiheit (vgl. KIRCHNER 1991, S.10).

### **3.3 Die Schwierigkeit der Informationsversorgung**

Für den Auftrag der Informationsversorgung gibt es zwei Standpunkte. Auf der einen Seite sollen Informationen für alle zugänglich sein. Auf der anderen Seite soll dieser Zugang bei bestimmten Werken nicht jedem möglich sein.

Als Beispiel dient ein Vorfall aus dem Jahr 1970, bei dem sich eine Leserin in der Stadtbücherei Stuttgart den Roman „Lebenstanz“ von Emil Strauß aus der Freihandaufstellung auslieh und in diesem heftige antisemitische sowie andere nationalsozialistische Parolen las. Die Frau beschwerte sich über diese Tatsache. Über den Stadtrat wurde der Oberbürgermeister informiert, der eingestand, dass aufgrund der Vielgestaltigkeit des nationalsozialistischen Schrifttums und der unterschiedlichen Leseinteressen keine Zensur derartiger Werke möglich sei. Die Freihandabteilung müsse jedoch von solchen Tendenzen freigehalten werden (vgl. MEYER 1972, S.6f.). Daneben gab es auch Vorfälle in wissenschaftlichen Bibliotheken, wie 1960 in der Landesbibliothek Baden-Württemberg. Dort erhielt ein 16-Jähriger, auf Anfrage nach Literatur über Seefahrt, die Bücher „Dem Tommy entwischt“ sowie „Sehrohr südwärts“. Hierbei handelte es sich um Werke der nationalsozialistischen Kriegspropaganda. Der vom Vater benachrichtigte Gewerkschaftssekretär beschwerte sich bei der Einrichtung, woraufhin der Bibliothekar auf die Aufgabe der Vermittlung von Sachwissen verwies, wozu auch der Zweite Weltkrieg gehöre. Nach Veröffentlichung des Sachverhalts durch den Sekretär, griffen zwei SPD-Abgeordnete im Landtag Baden-Württemberg die Angelegenheit auf, mit dem Ergebnis, dass das Kultusministerium die Haltung der Bibliothek billigte (vgl. MEYER 1972, S.5).

Neben der Aufregung, die nationalsozialistisches Schrifttum nach 1945 verursachen kann, zeigen die Beispiele, wie unterschiedlich das Verhalten auf Seiten der Behörden hinsichtlich ihres Verständnisses der Aufgaben einer Bibliothek ist. Diese Feststellung könnte auch an der Tatsache liegen, dass es sich um unterschiedliche Bibliothekstypen handelte.

### **3.3.1 Die Differenzierung zwischen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken**

In Deutschland gibt es zwei Arten von Bibliotheken: wissenschaftliche und öffentliche Einrichtungen. Die in der wissenschaftlichen Bibliothek bereitgestellten Informationen unterstützen in erster Linie das wissenschaftliche Studium und die Forschung. In öffentlichen Bibliotheken werden hingegen Informationen, die der allgemeinen, politischen und beruflichen Bildung sowie Unterhaltung dienen, bereitgestellt (vgl. GANTERT 2008, S.16). Da wissenschaftliche Bibliotheken auch von öffentlichen Unterhaltsträgern finanziert werden, sie ihre Bestände ebenfalls für die Öffentlichkeit zugänglich machen und öffentliche Bibliotheken in ihren Beständen gleichermaßen wissenschaftliches Schrifttum oder gar spezielle Studien- oder Forschungsliteratur aufweisen, ist dahingehend keine klare Trennung vorzunehmen. Es wird vielmehr auf die Charakteristika der beiden Bibliotheksarten verwiesen. So bieten öffentliche Bibliotheken einen Bestand, der alle Gruppen der Gesellschaft anspricht sowie einen uneingeschränkten Zugang, während für wissenschaftliche Bibliotheken das Überwiegen der wissenschaftlichen Literatur und die Benutzung zu ebendiesem Zweck typisch sind (vgl. GANTERT 2008, S.16f.). Dennoch gibt es fließende Übergänge zwischen den Bibliotheken (vgl. GANTERT 2008, S.17). Neben ihrer Gebrauchsfunktion kommt bei einigen öffentlichen und den meisten wissenschaftlichen Bibliotheken die Archivfunktion hinzu, so dass alle oder bestimmte Bestände nicht nur für eine begrenzte Zeit, sondern dauerhaft aufbewahrt werden, um sie für die Zukunft zu erhalten (vgl. GANTERT 2008, S.17f.). Daher kann sich sowohl in öffentlichen, als auch in wissenschaftlichen Bibliotheken nationalsozialistisches Schrifttum befinden. Im ersten Fall würde die Literatur der allgemeinen, politischen Bildung dienen, wohingegen in wissenschaftlichen Bibliotheken die Auseinandersetzung zu Forschungszwecken im Vordergrund stünde.

### **3.4 Einschränkungen der Informationsfreiheit in Bibliotheken**

Im Hinblick auf die o.g. Aufregung, die durch die, von der Ideologie des Nationalsozialismus geprägten, Inhalte in Büchern ausgelöst wurde, stellt sich die Frage, ob dieses Schrifttum überhaupt von dem Schutzbereich der Informationsfreiheit umfasst ist.

Dem Informationsrecht sind Grenzen gesetzt, wenn es mit anderen bestimmten Vorschriften in Berührung kommt, so steht in Art.5 Abs.2 GG:

„Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

Bibliotheken müssen also bei der Verwaltung ihres frei zur Verfügung gestellten Bestandes gesetzliche Regelungen beachten. Neben den namentlich genannten, fallen auch die allgemeinen Gesetze hierunter. Dies sind „Gesetze, die sich nicht gegen eine Meinungsäußerung richten, sondern dem Schutz eines Rechtsgutes dienen“ (SCHADE 2006, S.38). Für die bibliothekarische Tätigkeit im Zusammenhang mit NS-Literatur sind hierunter vornehmlich strafrechtliche Vorschriften zu verstehen (vgl. MEYER 1972, S.11). Für wissenschaftliche Bibliotheken scheint dies jedoch nicht zu gelten, da es in Art.5 Abs.3 GG heißt:

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. [...]“

Aber die ständige Rechtsprechung sieht auch die Kunst und die Wissenschaft in der Pflicht die oben genannten Schranken zu beachten, da sie nicht außerhalb der grundgesetzlichen Wertordnung stehen und dementsprechend keine Privilegien genießen (vgl. KIRCHNER 1991, S.12).

Unabhängig von ihrem Sammelauftrag, sind demzufolge sowohl wissenschaftliche, als auch öffentliche Bibliotheken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben angehalten, ihre Bestände dahingehend zu prüfen, ob sie nicht mit den allgemeinen Gesetzen, dem Jugendschutz oder dem Recht der persönlichen Ehre kollidieren. Das gilt auch im Hinblick auf NS-Literatur.

Sollte dies der Fall sein, muss dafür Sorge getragen werden, dass der betroffene Bestand in der Benutzung eingeschränkt wird, damit sich die Einrichtung durch den uneingeschränkten Zugang und die Verbreitung derartiger Bestände nicht strafbar macht. Somit können Bibliotheken, mit Rücksicht auf andere geschützte Rechtsgüter, eine Beschränkung der Informationsfreiheit vornehmen.

In den unter 3.3 geschilderten Vorfällen wäre so z.B. vor der Herausgabe der nationalsozialistischen Kriegspropaganda an einen 16-Jährigen, der Inhalt der Schriften auf eine mögliche Jugendgefährdung zu prüfen gewesen. Der Schutzbereich des Jugendschutzes umfasst Kinder bis zu ihrem 14. Lebensjahr und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind (vgl. BAJ 2005, S.142). Dies hätte in Betracht gezogen werden müssen.

Im Fall der öffentlichen Bibliothek wurde sich immerhin nach Entdeckung des nationalsozialistischen Gedankenguts in einem Buch der Freihandabteilung dafür ausgesprochen, nationalsozialistische Tendenzen aus dem frei

zugänglichen Bereich fernzuhalten. Aber auch hier hätte vor dem Bereitstellen der Bücher im Freihandbereich, der auch praktisch Kindern und Jugendlichen zugänglich ist, eine vorherige Inhaltsprüfung stattfinden müssen, um sicherzugehen, dass eine Gefährdung eines anderen Rechtsguts ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung solcher Konfliktsituationen können für den Nutzer mögliche Beschränkungen der Informationsfreiheit in wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken in Form des Zugangs sowie der Nutzung bestehen.

### **3.4.1 Nutzungsmöglichkeiten der Bestände in Bibliotheken**

Es gibt zwei Möglichkeiten die Bestände in Bibliotheken zu nutzen. Zum einen kann der Benutzer einer Bibliothek für die Dauer einer Leihfrist in den Besitz des gewünschten Buches gelangen und es somit nach Belieben zu jederzeit verwenden. Zum anderen ist die Benutzung bestimmter Teile des Bestandes nur in den eigenen Räumlichkeiten gestattet. Dies kann für Bestände aus dem Freihand-, aber auch für die Magazinaufstellung gelten (vgl. GANTERT 2008, S.227, 228). Als Präsenzbestand werden zum einen alle Werke, deren Sicherung und Erhaltung im Vordergrund stehen, wie Handschriften, Inkunabeln, ältere und wertvolle Werke, aber auch Nachschlagewerke im Sinne von Enzyklopädien, Lexika oder auch Wörterbüchern sowie alle Werke, die von vielen Benutzern kurzfristig bzw. immer wieder benötigt werden, dazu gehören Handbücher, Semesterapparate sowie aktuelle Zeitschriftenhefte, verstanden. Wohingegen alle Werke, deren intensives Studium längere Zeit beansprucht oder die in Ruhe gelesen werden müssen, wie Lehr- und Sachbücher sowie Schöne Literatur, und alle seltener benötigten Bücher, zum Ausleihbestand zählen (vgl. GANTERT 2008, S.228f.).

Eine Einschränkung der Nutzung ist im Wege der Ausleihbeschränkung denkbar. So können Bibliotheken einen Nachweis des wissenschaftlichen Zwecks der Recherche anfordern (vgl. WENZEL 1973, S.605; KIRCHNER 1991, S.63). Dieser muss dann der jeweiligen Forschungsinstitution zuzuordnen oder von dem zuständigen Betreuer unterschrieben sein. Daneben ist es möglich eine Einsicht in bestimmte Werke nur unter Aufsicht in den Räumen der Bibliothek zu erlauben (vgl. MEYER 1972, S.56f., 61f.). Schließlich stellt das Verbot der Vervielfältigung, beispielsweise in Form der Abschrift oder Kopie, eine weitere Eingrenzung der Nutzung dar.

### **3.4.2 Die Aufbewahrung und der Zugang der Bestände in Bibliotheken**

In Bibliotheken erfolgt die Aufbewahrung der Bestände in der offenen Ausstellung und in Form der Magazinaufstellung (vgl. GANTERT 2008, S.225).

In öffentlichen Bibliotheken ist die Benutzung in Form der Freihand die Regel. Die Bestände werden offen aufbewahrt und dargeboten, um den Leser einen unmittelbaren Zugang zu verschaffen. Auf diese Weise kann eine Verlockung des Benutzers zum Lesen erfolgen. Daneben wird ihm eine selbstständige Auswahl ermöglicht. Ist an der Bibliothek ein Bestand, der sich aus wichtiger, aber nur selten genutzter Literatur zusammensetzt, entstanden, lässt sich hier, zusätzlich zum Freihandbestand, ein Magazinbestand finden. Dies ist bei großen Stadtbibliotheken oder Zentralbibliotheken städtischer Bibliothekssysteme der Fall (vgl. GANTERT 2008, S.225f.).

In wissenschaftlichen Bibliotheken sind sowohl Freihand-, als auch Magazinaufstellungen vorhanden. Gerade bei Landes- und Staatsbibliotheken, aber auch älteren Universitätsbibliotheken, handelt es sich um Magazinbibliotheken, bei denen der Großteil des Bestandes in geschlossenen Magazinen verwahrt wird. Ein freier Zugang besteht hier in sogenannten Lesesälen. Die Aufstellung in diesen Freihandbereichen ist dabei stark an die räumlichen Voraussetzungen gebunden. Es wird davon ausgegangen, dass die Hälfte bis Zweidrittel des Bestandes geschlossen im zentralen Magazin untergebracht ist, dies gilt vor allem für die weniger oft benutzte Literatur. Der restliche Bestand, der zumeist aus aktueller Fachliteratur besteht, ist frei zugänglich in den Teilbibliotheken. Dies ist zumindest bei Universitätsbibliotheken die Regel (vgl. GANTERT 2008, S.226f.).

Eine Einschränkung kann hier dahingehend geschehen, dass der direkte Zugang zu bestimmter Literatur durch deren Magazinierung entzogen wird. Dies wäre mit einem Mehraufwand in der Beschaffung verbunden.

### **3.4.3 Sekretierung von nationalsozialistischem Schrifttum in Bibliotheken**

Unter einer Sekretierung von Literatur versteht man das Vorenthalten bestimmter Bücher vor der Öffentlichkeit, nicht jeder erhält Zugang zu diesen Werken. Auch die Nutzung ist dahingehend eingeschränkt, dass in den meisten Fällen keine Ausleihe stattfindet und eine Einsicht nur innerhalb der Bibliotheksräume erlaubt ist (vgl. MEYER 2002, S.216). Ferner können Beschränkungen hinsichtlich der Arbeit mit dem betroffenen Werk, wie z.B.

Kopierverbote, bestehen. In der Regel wird diese Maßnahme bei Beständen angewendet, die besonders schützenswert sind, wie alte Handschriften oder Drucke, seltene Literatur oder eben auch gefährdende Schriften, die gesetzlichen Vorschriften unterliegen (vgl. GANTERT 2008, S.258; KIRCHNER 1991, S.62).

Da NS-Literatur kurz nach Kriegsende noch ein hohes Gefährdungspotential für die Verbreitung der Ideologie der NS-Herrschaft besaß, war eine der ersten gesetzlichen Anordnungen der Alliierten, die Verbannung dieser Schriften aus der deutschen Öffentlichkeit. Für Bibliotheken bedeutete dies die Aussortierung ihrer Freihandbestände und ggf. ihrer Magazine. Der Hintergrund bei diesen Aktionen ist auf die Demokratisierung und Friedensschaffung des Landes und seiner Bevölkerung zurückzuführen. Ein Zugang derartiger Werke wurde lediglich mit einem wissenschaftlichen Forschungsnachweis erlaubt. Nach Ende der Besatzungszeit waren die Bibliotheken nun mehr eigenverantwortlich für ihre Bestände, so dass in manchen Einrichtungen die betroffenen Werke auch in den Freihandbestand Einzug hielten. Doch wie in den Beispielfällen gezeigt, basierte die jeweilige Umgangsweise auf einer unterschiedlichen Einschätzung des Gefährdungspotentials von nationalsozialistischen Schriften. Während die einen Bibliothekare die Erfüllung ihrer Pflicht in dem Bereitstellen derartiger Werke sahen, waren die anderen der Auffassung, diese Literatur nur in beschränkter Form zugänglich zu machen. Auch heutzutage ist dies denkbar. Auch der Nutzer kann ein anderes Verständnis der Gefährdung solcher Bücher besitzen und sich durch den freien oder beschränkten Zugang gestört fühlen.

Eine Sekretierung nationalsozialistischer Literatur verlangt also im Hinblick auf die zu gewährleistende Informationsfreiheit eine, aus dem Inhalt hervorgehende, potentielle Gefährdung des Nutzers, die auf einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften beruht.

#### **4. Rechtliche Grundlagen für eine Sekretierung nationalsozialistischer Literatur**

Eine Sekretierung nationalsozialistischen Schrifttums und die damit einhergehende Einschränkung der Informationsfreiheit, wären notwendig, wenn entsprechende Literatur nach Art.5 Abs.2 GG mit Strafvorschriften, Vorschriften des Jugendschutzes oder dem Recht der persönlichen Ehre in Konflikt stehen würde.

## **4.1 Strafrechtliche Vorschriften**

Wie unter 3.4 erwähnt, hat der Bibliothekar bei Ausübung seiner Tätigkeit allgemeine Gesetze in Form der strafrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Im Fall der nationalsozialistischen Literatur kommen folgende Rechtsvorschriften als Grundlage für eine Sekretierung in Betracht:

- § 80a StGB Aufstacheln zum Angriffskrieg
- § 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 130 StGB Volksverhetzung
- § 130a StGB Anleitung zu Straftaten
- § 131 StGB Gewaltdarstellung
- § 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

### **4.1.1 § 80a StGB – Aufstacheln zum Angriffskrieg**

Die Ideologie der Nationalsozialisten wurde von drei wesentlichen Elementen bestimmt: Antisemitismus, Lebensraum-Konzept und dem Mythos Drittes Reich. Für die Umsetzung ihrer Weltanschauung betrieben die Nationalsozialisten gezielt Propaganda, um das deutsche Volk zu mobilisieren. So war das, was die Bevölkerung in der Zeitung zu lesen, im Radio zu hören und auf Bildern zu sehen bekam, bereits gefiltert, sortiert und verformt zugunsten der nationalsozialistischen Ideologie. Auf diese Weise wurde eine Erziehung hin zum Schwarz-Weiß-Denken betrieben, um das deutsche Volk für die politische Haltung, Lehre und die Partei an sich einzunehmen und den Rest abzulehnen (vgl. BRAMSTED 1975, S.472). Der deutsche Bürger bekam keine Gelegenheit, sich der Ideologie der Nationalsozialisten zu entziehen, die permanent auf ihn einwirkte (vgl. BRAMSTED 1975, S.474).

Das Regime des Nationalsozialismus nutzte in diesem Zusammenhang auch die damalige Literatur für ihre Propagandazwecke und hatte somit einen starken Einfluss auf das Schrifttum. Sogenannte „nicht erwünschte Schriften“, also alle Werke, die nicht mit der Weltanschauung der Nationalsozialisten vereinbar waren, wurden aus der Öffentlichkeit entfernt (vgl. JOCHUM 2007, S.173). Stattdessen hielten Werke von Schriftstellern Einzug in die

Bücherregale, die in ihren Werken die NS-Ideologie propagierten. Die Literatur aus dieser Zeit diente somit der Verbreitung des Führerkults, Rassenhasses, insbesondere gegen Juden, der Vermittlung nationaler Überheblichkeit, der Idee einer „Volksgemeinschaft“, der Blut-und-Boden-Mystik und des Antikommunismus (vgl. AUST 2008, S.1). Das gesamte Leben im Nationalsozialismus stand im Schatten der Militarisierung des deutschen Volkes, indem Kriegs- und Kampfbereitschaft stark betont wurden. In der Literatur fand dies beispielsweise in Form von Romanen, Erzählungen, Novellen und Kurzgeschichten zur Verherrlichung des Krieges und des „Heldentodes“ statt. Das Volk sollte auf diese Art und Weise für einen Angriffskrieg vorbereitet werden und Kampfhandlungen als Notwendigkeit ansehen oder zumindest als legales Instrument (vgl. AUST 2008, S.1).

Im Rahmen des Lebensraum-Konzepts wurde mittels der Propaganda an die „Volksgemeinschaft“ appelliert. Es verstand sich so als eine Schicksals-Schutz- und Kampfgemeinschaft, „deren Fortbestand und Aufstieg nur durch die Zusammenfassung aller Kräfte garantiert werden könne“ (BPB 2010). Nach der Darstellung der Nationalsozialisten war ein Krieg in diesem Zusammenhang eine notwendige bzw. unvermeidbare Tatsache, die zur Verteidigung und Ausweitung des Lebensraums notwendig sei – „der immer währende Kampf der Völker“ (Fox 2002, S.218). Nur der Einsatz des Lebens sicherte die Unbesiegbarkeit; er stellte somit ein legitimes Instrument zur Durchsetzung von Ansprüchen dar. Hitler räumte diese Taktik ein, um das Volk dazu zu bringen „geradezustehen, auch wenn es zu blitzen und donnern beginnt“ (O.A. 1975, S.108).

Die Propaganda nannte in diesem Sinne keine spezifischen Staaten, gegen die Krieg geführt werden sollte, sondern bereitete das Volk stetig auf einen möglichen Angriff von Außen vor. Nach vorgetäuschten Zwischenfällen an der deutsch-polnischen Grenze und einem fingierten Überfall der SS 1939, wurde dies als Mittel zum Zweck genutzt, um Krieg gegen Polen zu führen (vgl. Fox 2002, S.218). Da NS-Literatur in diesem Sinne entsprechende Schriften für eine Kriegsführung gegen bestimmte Staaten beinhalten könnte, erscheint es möglich, dass deutsche Bibliotheken nach § 80a StGB durch Verbreiten von nationalsozialistischen Schriften gemäß § 11 Abs.3 StGB zum Angriffskrieg im Sinne des § 80 StGB aufstacheln.

#### **4.1.1.1 Schriften**

Zunächst bedarf es der Klärung, ob die nationalsozialistischen Werke in den Bibliotheken Schriften darstellen.

Dem Begriff der Schriften stehen gemäß § 11 Abs.3 StGB Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen sowie andere Darstellungen gleich, sofern die entsprechenden Vorschriften auf den zitierten Paragraphen verweisen.

Dies ist bei § 80a StGB gegeben.

Bibliotheken sind Einrichtungen, die Bücher, andere Printmedien und eine Vielzahl technischer Medienformen sammeln bzw. bereitstellen (vgl. GANTERT 2008, S.13). In den Bibliotheken lassen sich die nationalsozialistischen Werken ausschließlich als Bücher im Bestand finden, so dass sie Schriften darstellen.

#### **4.1.1.2 Aufstacheln zum Angriffskrieg**

Der Begriff des Angriffskrieges ist hingegen nicht näher definiert. Da die §§ 80, 80a StGB zur Erfüllung des Gesetzgebungsgebots zur Friedensbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland dienen, kann eine Begriffsbestimmung u.U. im Grundgesetz zu finden sein, zumal § 80 StGB auf Art.26 GG verweist (vgl. SCHADE 2006, S.106). In Art.26 Abs.1 GG findet eine Bezeichnung des Angriffskrieges als äußerstes Ergebnis von Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, statt. Aufgrund dieser unbestimmten Begriffsumschreibung, stellen Schrifttum und Rechtsprechung auf die völkerrechtliche Interpretation ab, wonach unter einem Angriffskrieg Aggressionsakte verstanden werden, die auf Annexion und Unterwerfung eines fremden Staates gerichtet sind (vgl. GÜNTGE 2009, S.746).

Für die Tatbestandserfüllung ist ein nachhaltiges, propagandistisches Einwirken auf Personen erforderlich, um deren Gefühle zu einem bestimmten Angriffskrieg zu lenken (vgl. PAEFFGEN 2010, S.2615). Es reicht nicht aus eine generelle militaristische Stimmung hervorzurufen oder nachzuzeichnen. Der beabsichtigte Angriffskrieg muss im Sinne von Ort, Zeit und Art hinreichend bestimmt sein (vgl. PAEFFGEN 2010, S.2617). Dementsprechend findet mithilfe des Einwirkens auf das Feindbild und auf nationale Vorurteile eine Provokation für eine nationale Aggression sowie den Willen zu der tatsächlichen Entäußerung dieser statt (vgl. PAEFFGEN 2010, S.2615). Dafür bedarf es mehr als das Nachzeichnen eines allgemeinen Feindbilds und das Schüren von Feindseligkeiten (vgl. GÜNTGE 2009a, S.748).

#### **4.1.1.3 Zusammenfassung**

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass mithilfe nationalsozialistischen Schrifttums zum einen die Militarisierung der deutschen Bevölkerung als Selbstverständlichkeit in den Alltag Einzug halten sollte und zum anderen wurde auch die Raumerweiterung für das deutsche Volk thematisiert. Inwiefern eine betroffene Schrift dieser Zeit dies inhaltlich gegenüber bestimmten Staaten umsetzt, ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### **4.1.2 § 86 StGB - Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen**

In Bibliotheken scheint für die Ausübung der bibliothekarischen Tätigkeit im Zusammenhang mit nationalsozialistischer Literatur eine Strafbarkeit des Bibliothekars nach § 86 Abs.1 Nr.4 StGB relevant.

Der dort genannte Tatbestand verlangt diesbezüglich eine Verbreitung oder das Vorrätighalten von Propagandamitteln, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen.

##### **4.1.2.1 Verbreitung oder Vorrätighalten von Propagandamitteln**

Zu den Aufgaben des Bibliothekars müsste demzufolge das Verbreiten oder Vorrätighalten von Propagandamitteln gehören.

Die Aufgaben des Bibliothekars umfassen neben der Beschaffung, Bearbeitung und Katalogisierung, auch die Bereitstellung der Medien für die Benutzung inner- oder außerhalb der Bibliothek (vgl. GANTERT 2008, S.38). Fraglich ist, ob dies ein öffentliches Verbreiten bedeutet.

Unter dem Verbreiten einer verfassungsfeindlichen Schrift wird das körperliche Zugänglichmachen verstanden, so dass die Voraussetzung erfüllt ist, wenn die betroffene Schrift einem größeren, individuell nicht feststehenden, vom Verbreiter nicht festzustellenden Publikum zugänglich gemacht wird (vgl. WENZEL 1973, S.604). Der Empfänger einer solchen Schrift müsste diese vertraulich behandeln und nicht weiteren Personen den Zugang ermöglichen. Ist damit nicht zu rechnen, so wertet die ständige Rechtsprechung bereits die Aushändigung an Einzelne oder nur an eine Person als ein öffentliches Zugänglichmachen (vgl. RGST 16, 245). Es reicht demzufolge eine Möglichkeit der inhaltlichen Kenntnisnahme aus (vgl. FISCHER 2010, S.751). Somit ist anhand der Aufstellung und dem Verleihen von Medien durch eine Bibliothek ein öffentliches Verbreiten gegeben (vgl. WENZEL 1973, S.604).

Bei den aufgestellten und ausleihbaren nationalsozialistischen Schriften müsste es sich weiterhin um Propagandamittel handeln.

Die Definition eines Propagandamittels findet sich in § 86 Abs.2 StGB. Demnach muss sich der Inhalt der verdächtigen Schriften gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Nicht betroffen von dem Anwendungsbereich der Vorschrift sind damit wissenschaftliche Abhandlungen und Dokumentationen sowie belletristische Darstellungen (vgl. PAEFFGEN 2009, S.2674).

### **Inhalte gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung**

Zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört u.a. die Achtung vor den Menschenrechten, die im Grundgesetz konkretisiert werden (vgl. PAEFFGEN 2009, S.2674).

Demgemäß sieht die herrschende Meinung das Schutzgut des § 86 StGB in dem demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes, daher sind vorkonstitutionelle Schriften nicht von diesem erfasst (vgl. FISCHER 2010, S. 749). Sie wurden zu Zeiten der Herrschaft des Nationalsozialismus oder davor gedruckt und richten sich zwar gegen den Grundgedanken der freiheitlichen Demokratie, aber nicht gegen die aktuell geltende Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. RDB 2000, S.21). Dasselbe gilt für die Verbreitung unter dem Hinweis für die heutige Bedeutung: lediglich Bearbeitungen oder Aktualisierungen derartiger Schriften fallen unter § 86 Abs.1 Nr.4 StGB (vgl. FISCHER 2010, S.749). Dabei müssen Nachdrucke aufgrund eines wissenschaftlichen Zweckes veranlasst worden sein. Ist dies der Fall, stehen der Ausleihe derartiger Veröffentlichungen keine rechtlichen Bedenken gegenüber (vgl. KIRCHNER 1991, S.64). Eine unterschiedslose Einbeziehung vorkonstitutionellen Schrifttums mit freiheits- und demokratiefeindlichen Inhalten würde ansonsten zu einer erheblichen Ausdehnung des Tatbestands führen und damit eine sachgerechte Abgrenzung wesentlich erschweren (vgl. RDB 2000, S.22).

### **Inhalte gegen den Gedanken der Völkerverständigung**

Ferner könnten Schriften, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, von den Vorschriften des § 86 StGB erfasst werden.

Es wird, wie bei der freiheitlich demokratischen Grundordnung, jedoch davon ausgegangen, dass die Vorschriften lediglich dem Schutz der Anerkennung des Gedankens der Völkerverständigung im Hinblick auf die Regelungen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dienen. Insoweit scheiden vorkonstitutionelle Schriften als vom Tatbestand erfasste Propagandamittel aus (vgl. RDB 2000, S.23). Es genügt nicht, wenn sie eine bloße Eignung als Kampfmittel gegen die Anerkennung des Gedankens der Völkerverständigung in der Bundesrepublik aufweisen (vgl. BGHST, 23, 64, [75]).

#### **4.1.2.2 Zusammenfassung**

Demzufolge handelt es sich bei den in Bibliotheken aufgestellten und ausleihbaren NS-Schriften nicht um Propagandamittel im Sinne des § 86 Abs.2 StGB.

#### **4.1.3 § 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**



Abb. 2: Abbild Hitlers auf der gegenüberliegenden Seite des Titelblatts des Buches „Der großdeutsche Freiheitskampf“ (Hitler 1943)

Auch die Bücher aus der Zeit des Nationalsozialismus können die Symbole des Regimes, vornehmlich das Hakenkreuz oder Abbildungen Adolf Hitlers, wie links dargestellt, aufweisen. Dies ist sowohl äußerlich auf dem Umschlag oder auf dem Einband, als auch im Inneren eines Buches, wie z.B. in Abb.2, möglich.

In diesem Sinne käme § 86a StGB i.V.m. § 86 Abs.1 Nr.4 StGB als Grundlage für eine Sekretierung in Frage. Die Strafvorschrift fordert ein öffentliches Verbreiten eines Kennzeichens einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation im Sinne des § 86 Abs.1 Nr.4 StGB.

#### **4.1.3.1 Bibliothek als öffentlicher Verbreiter verfassungswidriger Kennzeichen**

Dass die Bibliothek ihre Medien öffentlich verbreitet, wurde bereits unter 4.1.2.1 festgestellt.

In seiner Entscheidung vom 25.Juli 1979 hat der Bundesgerichtshof das öffentliche Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, namentlich das Hakenkreuz der NSDAP sowie das Kopfbild Adolf Hitlers, nicht unter Strafe gestellt, wenn das Kennzeichen erst beim Aufblättern eines jedermann zugänglichen Buches, also nicht nach Außen, in Erscheinung tritt (vgl. RDB 2000, S.25). Derart kann es die ihm eigentümliche

Signalwirkung in der Öffentlichkeit nicht ausstrahlen. Um den Tatbestand des § 86a StGB zu erfüllen, müsste ein betroffenes Buch mit dem Ziel dargeboten werden, auf die im Inneren enthaltenen Kennzeichen zu verweisen, um damit die Absicht zu verfolgen, ihnen besondere Geltung zukommen zu lassen (vgl. RDB 2000, S.25).

Anders als der Tatbestand des § 86 Abs.1 Nr.4 StGB, kann die heutige Verwendung von Kennzeichen ehemaliger NS-Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sein, da die Wirkung von ihrem Symbolgehalt ausgeht. Ihnen wohnt nach wie vor ein direkter Organisationsbezug inne, wodurch eine verfassungsfeindliche Zielrichtung möglich ist (vgl. DEWITZ 2006, S.246).

Bibliotheken dienen der Informationsversorgung der deutschen Bevölkerung. Ein nationalsozialistisches Werk im Bestand unterstützt dementsprechend in einer wissenschaftlichen Bibliothek die Forschung und in einer öffentlichen Bibliothek die allgemeine, politische Bildung zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Ein besonderer Hinweis auf die enthaltenen nationalsozialistischen Kennzeichen ist dabei nicht die Regel.

Dementsprechend sieht der Bundesgerichtshof NS-Literatur, wie das Buch „Mein Kampf“ von Adolf Hitler, heutzutage vielmehr als Quelle an, um sich mit dem Wesen und dem Programm des Nationalsozialismus auseinanderzusetzen, auch wenn ein Hakenkreuz als dessen ursprünglicher Bestandteil vorhanden und das Buch dennoch öffentlich zugänglich ist. Auf diese Weise stärke es das freiheitlich demokratische Staatswesen (vgl. RDB 2000, S.26).

#### **4.1.3.2 Zusammenfassung**

Es gilt für das Verbreiten von Symbolen des Nationalsozialismus, die sich sowohl innerhalb, als auch außerhalb von entsprechenden Büchern befinden, sinngemäß das Gleiche wie für das Verbreiten nationalsozialistischer Propaganda nach § 86 Abs.1 Nr.4 StGB: das Verwenden bzw. Verbreiten entsprechender Kennzeichen aus der Zeit an sich stellt keine strafbare Handlung dar. Erst wenn diese Symbole von Nachkriegsliteratur mit der Absicht einer Signalwirkung verwendet werden, ist dies nicht erlaubt (vgl. KIRCHNER 1991, S.64).

Demzufolge kommt § 86a StGB i.V.m. § 86 Abs.1 Nr.4 StGB als Grundlage für eine Sekretierung nicht in Frage.

#### **4.1.4 § 130 StGB – Volksverhetzung**

Ein Hauptbestandteil der Ideologie des Führers des nationalsozialistischen Regimes war der Antisemitismus. Hitler erklärte seine Weltanschauung zur Staatsdoktrin und sorgte in seinen Reden für eine rhetorische Dämonisierung sowie moralische Entwertung jüdischer Mitmenschen. Auch weitere hochrangige NS-Persönlichkeiten griffen diese Strategie auf, um bereits in der deutschen Bevölkerung bestehende Vorurteile und Klischees zu bedienen (vgl. BRAMSTED 1975, S.477). Auf diese Weise wurde die Feindseligkeit gegenüber Juden offen gesellschaftsfähig gemacht. In diesem Sinne erschienen zudem zahlreiche Publikationen, die die Rassenlehre mit antisemitischen Vorurteilen im Bürgertum verbreiteten (vgl. FOX 2002, S.218). Um eine gezielte „Entmenschlichung“ hervorzurufen, nutzen die Nationalsozialisten Tiervergleiche, Schimpfwörter wie „Parasit“ und ähnliche bestimmte Äußerungen, die eine Aberkennung des „menschlichen Status“ bewirken sollten. Es fand demnach eine gezielte Stigmatisierung und Verunglimpfung der jüdischen Mitbürger statt, an deren Ende eine feindselige Stimmung zum Zweck des Abbaus von Hemmungen, auch in gewalttätiger Weise, in der deutschen Bevölkerung stand (vgl. FRIEDRICH, S.433; Herv. S.H.). Auf diese Weise trieb Adolf Hitler die Umsetzung der systematischen Liquidierung der jüdischen Mitbürger voran (vgl. FRIEDRICH, S.433). Er selbst sagte im Hinblick auf die Beeinflussung der Bevölkerung für den angestrebten Raumgewinn Deutschlands:

[...] Es war nunmehr notwendig, das deutsche Volk psychologisch allmählich umzustellen und ihm langsam klar zu machen, daß es Dinge gibt, die, wenn sie nicht mit friedlichen Mitteln durchgesetzt werden können, mit Mitteln der Gewalt durchgesetzt werden müssen. Dazu war es aber notwendig, nicht etwa die Gewalt als solche zu propagieren, sondern es war notwendig, dem deutschen Volke bestimmte außenpolitische Vorgänge so zu beleuchten, daß die innere Stimme des Volkes selbst langsam nach der Gewalt zu schreien begann. Das heißt also, bestimmte Vorgänge so zu beleuchten, daß im Hirn der breiten Massen des Volkes ganz automatisch allmählich die Überzeugung ausgelöst wurde: wenn man das eben nicht im Guten abstellen kann, dann muß man es mit Gewalt abstellen [...] (O.A. 1975, S.108).

Da z.B. die deutsche Bevölkerung in der Reichspogromnacht 1938 dazu angehalten wurde, ihrem „Volkszorn“ freien Lauf zu lassen, ist ein gleiches Vorgehen für die Beeinflussung der Bevölkerung für Gewalt- oder Willkürmaßnahmen entsprechend möglich (vgl. FOX 2002, S.259).

In diesem Zusammenhang käme eine Sekretierung nationalsozialistischen Schrifttums auf Grundlage des § 130 StGB in Betracht.

Dieser stellt die Volksverhetzung unter Strafe, was in Abs.2 Nr.1 auch für Schriften gilt,

die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 Abs.2 Nr.1 StGB).

Für eine Strafbarkeit müssen diese Schriften gemäß § 130 Abs.2 Nr.1 StGB auch für Personen unter 18 Jahren verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht, oder vorrätig gehalten werden, um sie oder einzelne Stücke der Schriften im Sinne des Verbreitens oder Zugänglichmachens zu verwenden.

#### **4.1.4.1 Aufstacheln zum Hass**

Weiterhin könnte durch die Schriften zum Hass aufgestachelt oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen aufgefordert werden.

Ein Aufstacheln zum Hass ist durch ein Verhalten gekennzeichnet, das objektiv geeignet sowie subjektiv bestimmt ist, eine emotional gesteigerte, feindselige Haltung, die über bloße Verachtung und Ablehnung gegen die betreffende Bevölkerungsteile hinausgeht, zu erzeugen oder zu verstärken. Sie wirkt auf die Gefühle oder den Intellekt eines anderen ein und schürt eine eindringliche Form der Feindschaft, bei der eine gleichwertige Subjektqualität in Frage gestellt wird. Es bedarf keines Erfolgs des Aufstachelns zum Hass, sondern es reicht eine entsprechende Eigenschaft der Tat aus. Dahingehend ist auch für das Durchführen von Aktionen gegen die zum Hass aufgestachelte Gruppe eine Absicht des Täters keine Voraussetzung (vgl. KRAUß 2009, S.468f.). Vielmehr geht es um die Stigmatisierung der entsprechenden Bevölkerungsgruppe, um eine Hetze gegen diese zu verursachen und somit den geistigen Nährboden für die Bereitschaft von Exzessen gegenüber diesen Mitmenschen zu schaffen (vgl. LOHSE 2009, S.903).

Speziell antisemitische Agitationen sind hiervon erfasst, so sind Äußerungen gegen das Lebensrecht oder auch die Qualifizierung der Juden als „minderwertige Menschen“, „profitgierige Parasiten“ o.ä., als ein Aufstacheln zum Hass zu werten (vgl. KRAUß 2009, S.469f.).

#### **4.1.4.2 Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen**

Es kann zudem damit gerechnet werden, dass diese Schriften in der Lage sind, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen auffordern.

Eine Aufforderung zu einem Verhalten liegt vor, wenn jemand ausdrücklich oder konkludent mit dem Ziel auf andere einwirkt, bei ihnen den Entschluss zu einer bestimmten Handlung hervorzurufen. Charakteristisch ist daher der appellative Charakter, um diese Personen zu animieren. Das Auffordern geht also über ein bloßes Befürworten hinaus (vgl. LOHSE 2009, S.904). Eine gewisse Ernsthaftigkeit muss jedoch vorhanden sein, zumindest muss die Aufforderung einen derartigen Eindruck erwecken, ob sie tatsächlich so gemeint war, ist nicht relevant. Bei der Feststellung einer Aufforderung zu bestimmten Handlungen sind der Kontext sowie die weiteren Begleitumstände zu berücksichtigen (vgl. KRAUß 2009, S.471).

Für Gewalt- und Willkürmaßnahmen müssten diskriminierende Handlungen, die den elementaren Geboten der Menschlichkeit widersprechen, verlangt werden. Hierfür reichen Gewalttätigkeiten gegenüber Sachen aus, weitere Gewaltmaßnahmen sind z.B. Landfriedensbruch, Freiheitsberaubung, gewaltsame Vertreibung, Pogrome oder auch bedrohliche Hetzjagden (vgl. KRAUß 2009, S.471). Unter Willkürmaßnahmen werden die sonstigen Behandlungen jeglicher Art im Sinne eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Menschlichkeit zusammengefasst (vgl. KRAUß 2009, S.471).

#### **4.1.4.3 Gegen Teile der Bevölkerung**

Das Aufstacheln zum Hass oder die Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen hat gegen Teile der Bevölkerung bzw. eine Gruppe, die anhand ihrer Nationalität, Rasse, Religion oder ihrem Volkstum bestimmbar ist, zu erfolgen.

Als Teile der Bevölkerung gelten Personenmehrheiten innerhalb Deutschlands, die sich aufgrund gemeinsamer innerer und äußerer Merkmale, wie oben genannt, auf Dauer von der übrigen Bevölkerung unterscheiden und deren Bestimmung zahlenmäßig nicht möglich ist (vgl. LOHSE 2009, S.902). Zudem fallen auch ausländische Bevölkerungsteile, die durch ihre oben genannten Merkmale gekennzeichnet sind, in den Schutzbereich (vgl. LOHSE 2009, S.905).

Wie unter 4.1.4 dargestellt, war eines der Merkmale der Ideologie Hitlers der Antisemitismus.

Dem Bundesgerichtshof zufolge werden Juden als Teile der Bevölkerung angesehen (vgl. BGHSt 16,49 [56]).

Dementsprechend handelt es sich bei NS-Schriften, die die Tatbestandsmerkmale des § 130 Abs.2 Nr.1 StGB erfüllen und sich dabei gegen Juden richten, um Maßnahmen gegen Teile der Bevölkerung.

Da Hitlers Ideologie u.a. auch die Überlegenheit der deutschen Herrenrasse zum Gegenstand hatte, kann dies auch z.B. für Menschen anderer Hautfarbe, die in entsprechenden Schriften diskriminiert werden und eben genannte Voraussetzungen erfüllen, gelten (vgl. Fox 2002, S.213; NJW 1975, S.1088).

#### **4.1.4.4 Angriff der Menschenwürde**

Vor dem Hintergrund der Stigmatisierung der jüdischen Bevölkerung und dem Benutzen der Bezeichnung „Jude“ für eine Herabsetzung deutscher Bürger durch die Nationalsozialisten, ist es ferner denkbar, dass NS-Schrifttum auch die Menschenwürde anderer angreift, indem sie diese beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder verleumdet. So gab Joseph Goebbels dem demokratischen Vizepräsidenten der Berliner Polizei, dem Rechtsanwalt Dr. Bernhard Weiß, den Spitznamen „Isidor“ und stellte ihn als „schmarotzenden Juden“ vor, wodurch eine Darstellung seiner Person als halb lächerliche, halb bössartige stattfand (vgl. BRAMSTED 1975, S.475; Herv. S.H.).

Ein Angriff der Menschenwürde liegt vor, wenn sich dieser gegen den, die menschliche Würde ausmachenden, Kern der Persönlichkeit richtet. Die angegriffene Person wird dabei als minderwertiges Wesen und nicht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft behandelt: es erfolgt ein Absprechen ihres Rechts auf Teilhabe an der Gesellschaft (vgl. KRAUß 2009, S.462; LOHSE 2009, S.904). Dabei genügt die Forderung, die betroffene Bevölkerungsgruppe vom sozialen Leben auszugrenzen, z.B. ist dies bei einer Infragestellung oder Relativierung des ungeschmälernten Lebensrechts in der Gemeinschaft der Fall (vgl. LOHSE 2009, S.904). Es ist somit erforderlich, dass das Bestreiten oder Relativieren des „Menschentums“ des Betroffenen erfolgt (vgl. KRAUß 2009, S.474f.).

Dies muss in Form der Beschimpfung, des böswilligen Verächtlichmachens oder Verleumdens erfolgen. Im Folgenden werden die Unterschiede dieser Bedingungen dargestellt:

### **Beschimpfung**

Unter einer Beschimpfung wird die besonders verletzend Äußerung der Missachtung verstanden. Eine Verletzung erfolgt nach Form und Inhalt der Äußerung z.B. äußerlich, durch die Rohheit des Ausdrucks, indem grobe Schimpfwörter benutzt werden oder auch inhaltlich, mit dem Vorwurf eines schimpflichen Verhaltens. In diesem Zusammenhang kann sie entweder in Behauptungen schimpflicher Tatsachen oder in besonders abfälligen Werturteilen bestehen. Ob eine Äußerung eine Beschimpfung darstellt, entscheidet sich nach der Wahrnehmung über Sinn- und Aussagegehalt eines unbefangenen und sorgfältigen Durchschnittslesers, unter Berücksichtigung des Kontexts und allgemeinkundiger Tatsachen (vgl. KRAUß 2009, S.472f.).

### **Böswillige Verleumdung**

Eine böswillige Verleumdung liegt hingegen vor, wenn wider besseren Wissens unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt oder verbreitet werden, die geeignet sind, das Ansehen des betroffenen Bevölkerungsteils herabzusetzen (vgl. KRAUß 2009, S.473).

### **Böswillige Verächtlichmachung**

Schließlich handelt es sich um ein böswilliges Verächtlichmachen von betroffenen Bevölkerungsteilen, wenn diese aus verwerflichen Beweggründen in der Achtung der Bürger als unwert und unwürdig hingestellt werden (vgl. LOHSE 2009, S.905).

### **Subsumtion**

Wie bei der Tathandlung des Aufstachelns zum Hass, erfolgt die Annahme eines Angriffs auf die Menschenwürde, bei ausländerfeindlichen Parolen und antisemitischen Agitationen, namentlich die Bezeichnung als „Untermenschen“ oder auch die Qualifizierung der Juden als „minderwertige Menschen, unglaubwürdige Fälscher und profitgierige Parasiten“ (vgl. KRAUß 2009, S.476f.). Daneben ist dies der Fall, wenn eine Äußerung im Rahmen der Identifikation mit der nationalsozialistischen Rassenideologie das Bestreiten oder Relativieren des „Menschentums“ der entsprechenden Bevölkerungsgruppe betrifft (vgl. KRAUß 2009, S.476f.).

#### **4.1.4.5 Die Totalalternativen der Verbreitung und des öffentlichen Zugangs**

Für die Nutzung des § 130 StGB als Grundlage der Sekretierung entsprechender Werke ist erforderlich, dass die Bibliothek diese verbreitet bzw. einen öffentlichen Zugang, auch für Kinder und Jugendliche, ermöglicht.

Dass die Bibliotheken die Voraussetzungen der Verbreitung erfüllen, wurde bereits unter 4.1.2.1 festgestellt.

Ein Zugänglichmachen der Bestände liegt vor, sofern für einen anderen durch sinnliche Wahrnehmung die Möglichkeit besteht, den Inhalt der Schrift zur Kenntnis zu nehmen (vgl. LOHSE 2009, S.906). Falls Bibliotheken derartige Bestände nicht in ihrem Magazin aufbewahren, ist sowohl Erwachsenen, als auch Kindern und Jugendlichen die Einsicht in diese Schriften möglich. Gerade für Letztere reicht das bloße Auslegen der Schrift aus (vgl. KRAUß 2009, S.492).

Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass bei der Aufbewahrung von nationalsozialistischen Schriften im Freihandbereich die Totalalternativen des Verbreitens sowie des öffentliche Zugangs gegeben sind.

#### **4.1.4.6 Die Totalalternative des Vorrätighaltens**

Sollten die entsprechenden Bestände im Magazin aufbewahrt werden, käme die Totalalternative des Vorrätighaltens in Betracht. Dies müsste zum Zweck des Verbreitens bzw. des (öffentlichen) Zugänglichmachens geschehen. Voraussetzung hierfür ist der Besitz eines Exemplars der Schrift, um dieses zu verbreiten oder das Verbreiten durch andere zu ermöglichen (vgl. LOHSE 2009, S.906).

Mit dem Aufbewahren im Magazin sind die Bestände nicht mehr unmittelbar öffentlich zugänglich, d.h. sie befinden sich nicht mehr im „Sichtbereich“ des Nutzers. Nichtsdestotrotz können Werke aus dem Magazin u.U. in beschränkter Form genutzt werden. Es bedarf lediglich einer Bestellung.

Demnach kommt für das Aufbewahren dieser Bestände im Magazin der Bibliothek die Totalalternative des Vorrätighaltens in Betracht.

#### **4.1.4.7 Zusammenfassung**

Die Schriften des § 130 Abs.2 StGB bedürfen keiner spezifischen Eignung der Störung des öffentlichen Friedens, wie in Abs.1 gefordert (vgl. LOHSE 2009, S.905). Auch steht einer potentiellen Sekretierung von NS-Literatur auf Grundlage des § 130 Abs.2 StGB nicht die Vorkonstitutionalität des Schrifttums gegenüber, da diese aufgrund ihres Schutzgutes des

gesellschaftlichen Friedens erfasst werden (vgl. JR 1998, S.79-80). Die Voraussetzungen des Tatbestands müssen sich jedoch aus der Schrift selbst ergeben, wofür der Text in diesem Zusammenhang mit bildlichen Darstellungen eine Würdigung erfahren sollte. Für die Erfüllung einer der genannten Tathandlungen in Abs.2 ist es nicht notwendig, dass der Täter sich den Inhalt der Schrift zu Eigen macht (vgl. LOHSE 2009, S.905, 907).

Für eine Tatbestandserfüllung muss die Bibliothek, trotz Kenntnis des Inhalts der Schriften, in der Absicht handeln, diese öffentlich für einen nicht mehr kontrollierbaren Personenkreis zugänglich zu machen (vgl. KRAUß 2009, S.508).

#### **4.1.5 § 130a StGB – Anleitung zu Straftaten**

Die Literatur des Nationalsozialismus hatte den Zweck, den Leser im Sinne der Ideologie des Regimes zu erziehen (vgl. JOCHUM 2007, S.173). Auf diese Weise konnten später vorgenommene Handlungen gegen die jüdische Bevölkerung sowie im Rahmen der „Landerweiterung“ im Osten Europas, innerhalb der Bevölkerung legitimiert und unterstützt werden. Die Schriftsteller und führende nationalsozialistische Größen dieser Zeit unterstützten folglich in ihren Werken die NS-Ideologie. Sie wollten mit Führerkult, Rassenhass, insbesondere gegen Juden, der Vermittlung nationaler Überheblichkeit, der Idee einer „Volksgemeinschaft“, der Blut-und-Boden-Mystik und des Antikommunismus das deutsche Volk für den kommenden Angriffskrieg vorbereiten (vgl. AUST 2008, S.1).

In der Stärkung des Judenhasses verliehen die Nationalsozialisten der Auseinandersetzung mit dem Judentum den Charakter eines Überlebenskrieges (vgl. HOFFMANN 2009, S.11). Der Leser entsprechender Schriften musste dadurch zu dem Schluss kommen, dass diese als Feind zu vernichten seien. Die stattfindenden Deportationen konnten im öffentlichen Raum zwar wahrgenommen werden, Ort und Art der Vernichtung wurden aber verschwiegen. Demzufolge entstand kein Gesamtbild der „Endlösung“ (vgl. HOFFMANN 2009, S.11). Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass NS-Schriften gezielt als Anleitung genutzt wurden, um Verbrechen gegen „unerwünschte Menschen“ bzw. Bevölkerungsgruppen zu begehen.

Nachdem § 130 StGB als Grundlage für eine Sekretierung nationalsozialistischer Literatur möglich erscheint, ist dahingehend zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang auch § 130a StGB in Betracht kommt.

Im Bezug auf Bibliotheken verlangt die Vorschrift das Verbreiten oder Zugänglichmachen von Schriften im Sinne des § 11 Abs.3 StGB, die geeignet sind als Anleitung zu einer in § 126 Abs.1 StGB genannten, rechtswidrigen Tat zu dienen und nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen. Das Gleiche gilt gemäß § 130a Abs.2 StGB auch für sogenannte „neutrale Schriften“. Dies sind Veröffentlichungen, die nicht inhaltlich dazu bestimmt sind, eine rechtswidrige Tat zu fördern, zu wecken oder zu begehen (vgl. KÜHL 2007, S.648).

#### **4.1.5.1 Verbreiten oder Zugänglichmachen von Schriften**

Dass Bibliotheken das Verbreiten und Zugänglichmachen von Schriften als Hauptaufgabe ihrer Tätigkeit sehen, wurde bereits dargestellt. Davon könnten somit auch nationalsozialistische Schriften betroffen sein.

#### **4.1.5.2 Geeignete Anleitung zu einer Straftat nach § 126 Abs.1 StGB**

Die von Bibliotheken verbreiteten oder zugänglich gemachten nationalsozialistischen Schriften müssten geeignet sein, eine Anleitung zu einer Straftat nach § 126 Abs.1 StGB darzustellen. In Frage kommen insbesondere die Straftaten des § 126 Abs.1 Nr.1, 2, 3, 5 StGB: besonders schwerer Landfriedensbruch, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung oder Raub.

Unter einer Anleitung sind Schriften zu verstehen, die aufzeigen, wie eine Straftat geplant, vorbereitet und durchgeführt wird (vgl. FISCHER 2010, S.936). Es ist somit nicht ausreichend, wenn eine Nutzung der Schrift lediglich als Informationsquelle für eine Planung oder Durchführung erfolgt, die Schrift muss spezielle unterweisende Ausführungen enthalten, die gerade für die Umsetzung einer Straftat hilfreich sein sollen (vgl. KÜHL 2007, S.648). Die Begehungsweise einer Straftat muss demnach genau und verständlich beschrieben sein, so dass diese in geschilderter Weise begangen werden kann (vgl. LOHSE 2009a, S.914). Erfasst sind sowohl direkte Anweisungen, als auch „neutrale Schriften“, die sich erkennbar auf äußerlich entsprechende, aber nicht rechtswidrige Handlungen beziehen (vgl. KÜHL 2007, S.648).

#### **4.1.5.3 Zusammenfassung**

Für nationalsozialistische Propaganda gilt, dass keine Anleitung für eine Gewaltanwendung thematisiert wurde. Es ging dem Regime vielmehr darum,

die Grundlagen des Judenhasses anzusprechen. Feindbilder wurden gestärkt, um auf diese Weise Aggressionen heraufzubeschwören, die sich in der Legitimation und Anwendung von Gewalttätigkeiten gegenüber Juden manifestierten (vgl. HOFFMANN 2009, S.10f.). NS-Schrifttum umfasst jedoch mehr als bloße Propagandaschriften, so dass eine Anleitung zu rechtswidrigen Taten nach § 126 Abs.1 StGB, wie schwere Körperverletzung oder das Anrichten von bedeutenden Schäden an fremden Sachen, nicht grundsätzlich verneint werden kann.

#### **4.1.6 § 131 StGB – Gewaltdarstellung**

In den Anfangsjahren des Regimes hielt Hitler es für notwendig, nicht die Gewalt als solche zu propagieren, sondern das deutsche Volk dahingehend zu lenken, dass Feindbilder geschaffen wurden, deren Verkörperung es zu beseitigen galt. Die Sprache in der Literatur war in diesem Sinne zweckorientiert und diente mit der gesteuerten Auswahl von Informationen der gezielten Manipulation (vgl. OPPERMANN 2005, S.237). In Schriften von offizieller Seite ist dahingehend eine aggressive Tendenz gegen bestimmte Bevölkerungsteile zu finden. Diese äußert sich in Ankündigungen wie der „physischen Vernichtung“ der Mächte, die die „deutsche Volksgemeinschaft“ bedrohen würden. Oder beispielsweise in Ausrufen der „radikalen Beseitigung der Gefahr“ oder der „Ausrottung des europäischen Judentums“ (vgl. HOFFMANN 2009, S.9). Durch die Stigmatisierung und derartige Ausrufe gegen die jüdische Bevölkerung sollten Gewaltverbrechen gegen diese als selbstverständlich angesehen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Verherrlichung oder das Verharmlosen von Gewalttätigkeiten in NS-Schriften zu prüfen. Als Grundlage für eine Tatbestandserfüllung käme § 131 StGB in Betracht. Für die Erfüllung des Straftatbestands verlangt es:

Wer Schriften (§ 11 Abs.3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen [...] in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
2. [...] sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren zugänglich macht oder
4. [...] vorrätig hält, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen (§ 131 Abs.1 StGB).

Eine Strafbarkeit wird in Abs.3 ausgeschlossen, wenn es sich um eine Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte handelt.

#### **4.1.6.1 Grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen**

Wie schon oben festgestellt, handelt es sich bei NS-Literatur um Schriften. Diese müssten grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen zum Inhalt haben.

Eine Gewalttätigkeit gegen Menschen setzt ein aggressives aktives Tun voraus, bei dem mithilfe physischer Kraft mittelbar oder unmittelbar so auf den Körper eingewirkt wird, dass sich dies in einer Beeinträchtigung der leiblichen oder seelischen Unversehrtheit äußert oder diese in einer konkreten Weise gefährdet ist (vgl. LENCKNER 2006, S.1317).

Eine grausame oder unmenschliche Weise der Gewalttätigkeit erfordert eine besonders gefühllose und unbarmherzige Schmerzzufügung (vgl. OSTENDORF 2010, S.3187). Für eine grausame Gewalttätigkeit muss eine brutale, unbarmherzige Haltung des Ausübenden vorhanden sein, das unmenschliche Vorgehen verlangt eine menschenverachtende und rücksichtslose Einstellung, die den Prinzipien der Menschenwürde und der Menschlichkeit widerspricht (vgl. LOHSE 2009b, S.921).

Es ist dabei nicht auf die Schilderung selbst abzustellen, sondern auf die geschilderte Gewalttätigkeit (vgl. KRAUß 2009a, S.547).

#### **4.1.6.2 Verherrlichung oder Verharmlosung**

Diese grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttaten gegen Menschen bedürfen in ihrem Ausdruck einer Verherrlichung oder Verharmlosung.

Eine Verherrlichung einer Gewalttat lässt diese als besonders nachahmenswert erscheinen, z.B. als billigenwertes Mittel zur Lösung von Konflikten (vgl. LOHSE 2009b, S.922).

Ein Verharmlosen von grausamen oder unmenschlichen Gewalttätigkeiten wird angenommen, wenn ein Herunterspielen der Tat stattfindet und diese so ein akzeptables Verhalten darstellt (vgl. FISCHER 2010, S.943).

Ob es sich um eine Verherrlichung oder Verharmlosung handelt, wird aus Sicht eines verständigen, unvoreingenommenen Betrachters entschieden. Somit kommt es nicht auf die Gesinnung des Verfassers oder auf begleitenden Umstände bzw. Erklärungen, sondern lediglich auf die, auch indirekten, Inhalte der Darstellung selbst an (vgl. LENCKNER 2006, S.1318).

#### **4.1.6.3 Verletzung der Menschenwürde**

Während die Verherrlichung und die Verharmlosung von Gewalttätigkeiten auf eine Befürwortung im Sinne eines Anpreisens von Gewalt zielen, wird die Menschenwürde durch die Darstellung von Grausamkeiten oder Unmenschlichkeiten verletzt. Es geht also um die Art und Weise der Darstellung, bei der eine bejahende Anteilnahme in Form der Freude an Gewalt vermittelt wird (vgl. OSTENDORF 2010, S.3188). Demgemäß sieht der Gesetzgeber auch bei fehlender verherrlichender oder verharmlosender Tendenz der Gewalt eine Tatbestandserfüllung, wenn die Darstellung dennoch verrohrend wirkt (vgl. FISCHER 2010, S.943). Weisen Medien eine Eignung zum Wecken oder Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist oder gemeiner Schadenfreude auf, gelten sie als verrohrend. Werden Gewalttätigkeiten ausführlich sowie im Einzelnen gezeigt und die Opfer z.B. als ausgestoßen, minderwertig oder als Schuldige dargestellt, ist von einer Verrohung auszugehen (vgl. BAJ 2005, S.260).

Eine Verletzung der Menschenwürde liegt demnach bei Inhalten vor, deren Absicht das Leugnen der jedem Menschen zukommenden Wert- und Achtungsansprüche ist (vgl. LENCKNER 2006, S.1319).

#### **4.1.6.4 Verbreiten, Zugänglichmachen oder Vorrätighalten**

Bibliotheken gewährleisten in der Regel den uneingeschränkten Zugang ihrer Bestände und deren Nutzung. Derart sorgen sie für deren Verbreitung und Zugänglichkeit. Durch die Aufbewahrung in Magazinen kann gleichwohl, wie unter 4.1.4.6 festgestellt, ein Vorrätighalten vorliegen.

#### **4.1.6.5 Berichterstatteprivileg**

Sollte die NS-Schrift eine Verherrlichung oder Verharmlosung grausamer oder unmenschlicher Gewalt oder durch die dargestellte Form die Menschenwürde verletzen, ist fraglich, ob Bibliotheken im Hinblick auf ihre Funktion das Berichterstatteprivileg des Abs.3 in Anspruch nehmen können.

Von diesem Privileg sind alle Formen der Nachrichtenübermittlung und Dokumentation erfasst. Es muss sich jedoch um eine Reproduktion tatsächlicher Vorgänge des Zeitgeschehens bzw. der Geschichte handeln (vgl. KÜHL 2007, S.652).

Die praktische Bedeutung dieses Privilegs ist gering. Es wird davon ausgegangen, dass wahrheitsgemäße Berichte weder Verherrlichung noch Verharmlosung von Gewalttätigkeit ausdrücken (vgl. JA 1973, StR S.37). Eine Verbreitung eindeutig gewaltverherrlichender Schriften findet daher nur in

seltenen Fällen statt, z.B. zur Aufarbeitung im Schulunterricht (vgl. LOHSE 2009b, S.923). Ihr wird dadurch ein salvatorischer Charakter zugeschrieben. Aufgrund des Wortlauts der Vorschrift, der die Möglichkeit einer Verbreitung voraussetzt, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die entsprechende Schrift der Berichterstattung dient (vgl. FISCHER 2010, S.944).

Da angezweifelt wird, dass NS-Literatur überhaupt der sachlichen Information diene und heute noch dient, muss der Bibliothekar Vorkehrungen treffen, damit eine Nutzung nicht missbräuchlich erfolgen kann. Auf diese Weise würde er der objektiven Berichterstattung entsprechen (vgl. MEYER 2002, S.217).

#### **4.1.6.6 Zusammenfassung**

Die Verbreitung, das Zugänglichmachen sowie das Vorrätighalten von NS-Schrifttum könnten auch unter den Straftatbestand des § 131 StGB fallen. Im Einzelfall ist dies unter Betrachtung der genauen Umstände zu ermitteln. Hierfür können z.B. im Buch vorhandene bildliche Darstellungen herangezogen werden. Für die Inanspruchnahme des Berichterstatteprivilegs muss ein Missbrauch der Schriften ausgeschlossen sein.

#### **4.1.7 § 166 StGB – Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Da auf Grundlage des Antisemitismus, als ein Hauptbestandteil der NS-Ideologie, eine dahingehende Gefährdung in Form der Volksverhetzung untersucht worden ist, könnten nationalsozialistische Schriften auch unter § 166 StGB fallen.

Diese Vorschrift sieht eine Strafbarkeit im Fall der Verbreitung von Schriften im Sinne des § 11 Abs.3 StGB vor, wenn deren Inhalt die Beschimpfung eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer darstellt, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Daneben ist auch das Verbreiten von Schriften nach § 11 Abs.3 StGB unter Strafe gestellt, sofern diese geeignet sind, eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtung oder Gebräuche derart zu beschimpfen, dass der öffentliche Friede gestört wird.

#### **4.1.7.1 Tathandlung der Beschimpfung**

Zunächst bedarf es der Klärung, wie sich die Tathandlung der Beschimpfung nach § 166 StGB zu der des § 130 Abs.2 Nr.1 StGB verhält, da beide Tatbestände als Rechtsgut die Wahrung des öffentlichen Friedens aufweisen (vgl. KRAUß 2009, S.455f.). Die Eignung einer Störung des öffentlichen Friedens wird bei einer antisemitischen Haltung auf Grundlage der nationalsozialistischen Ideologie angenommen (vgl. LOHSE 2009, S.902). Es kann somit auch für NS-Schriften nach beiden strafrechtlichen Tatbeständen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Differenzierung findet in Form des Umfangs der Beschimpfung statt.

Zielt die Beschimpfung des Bekenntnisses oder der Institution auch auf den zugehörigen Bevölkerungsteil und stellt gleichzeitig einen Angriff auf die Menschenwürde der Betroffenen dar, so wird ein Vergehen nach § 130 Abs.2 Nr.1 StGB angenommen. § 166 StGB sieht keinen Schutz des Bekenntnisses bzw. der Institution als solche vor, daher kommt ihm keine eigenständige Funktion zu und er tritt hinter § 130 StGB zurück (vgl. LENCKNER 2006a, S.1465f.).

#### **4.1.7.2 Zusammenfassung**

Bei der Beurteilung der Erfüllung des Straftatbestands des § 166 StGB ist zunächst sicherzustellen, dass die Beschimpfung der jüdischen Bevölkerung samt ihrem Glauben in nationalsozialistischen Schriften keinen gleichzeitigen Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Ansonsten wird eine Strafbarkeit nach § 130 Abs.2 Nr.1 StGB angenommen und § 166 StGB tritt zurück. Findet hingegen „nur“ die Beschimpfung der Juden als Religionsgemeinschaft statt, kommt § 166 StGB in Betracht.

### **4.2 Vorschriften des Jugendschutzes**

Neben strafrechtlichen Vorschriften ist eine Sekretierung, und damit eine Einschränkung der Informationsfreiheit nach Art.5 Abs.2 GG, legitim, wenn das nationalsozialistische Schrifttum mit jugendschutzrechtlichen Regelungen kollidiert.

#### **4.2.1 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien**

In Deutschland entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als selbstständige Bundesbehörde über eine, von Medien ausgehende, Jugendgefährdung. Ihre Aufgabe besteht nach § 17 Abs.2

JuSchG darin, diese Medien in eine Liste aufzunehmen (vgl. STUMPF 2009, S.102).

Die Rechtsfolgen dieser Listenaufnahme äußern sich gemäß § 15 Abs.1 JuSchG in Form des Verbots des Anbietens, Überlassens oder Zugänglichmachens an Kinder und Jugendliche. Daneben ist es verboten diese Werke auszustellen, anzuschlagen, vorzuführen oder in sonstiger Weise an Orten zugänglich zu machen, an die Kinder und Jugendliche gelangen oder einsehen können. Ebenso kann dies auf Erwachsene zutreffen, wenn Gefahr besteht, dass Kinder und Jugendliche über deren Vertriebs- bzw. Bezugswege eine Möglichkeit erhalten auf diese Werke aufmerksam zu werden (vgl. BAJ 2005, S.228). In diesem Sinne ist es die Aufgabe der BPjM jugendgefährdende Medien zu indizieren.

Die Bundesprüfstelle wird jedoch gemäß § 21 Abs.1 JuSchG erst auf Antrag hin tätig, so dass vorab von einer entsprechend berechtigten Stelle die Aufnahme in die Liste, und die damit verbundene Feststellung der potentiellen Gefährdung eines bestimmten Mediums, beantragt werden muss.

#### **4.2.2 Jugendgefährdende Medien**

Eine Definition, welche Medien als jugendgefährdend einstuft, findet sich in § 18 Abs.1 JuSchG. Danach sind u.a. solche Träger- und Telemedien in die Liste aufzunehmen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Vor allem zählen unsittliche, verrohrend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien dazu.

Unter Trägermedien werden gemäß § 1 Abs.2 JuSchG gegenständliche Medien verstanden. Sie beinhalten Texte, Bilder und Töne und sind zur Weitergabe geeignet sowie zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt. Hierunter fallen sämtliche Druckerzeugnisse (vgl. BAJ 2005, S.147). Somit handelt es sich bei nationalsozialistischer Literatur zweifelsfrei um Trägermedien.

Diese müssten verrohrend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Im oberen Teil dieser Ausarbeitung wurden bereits das Anreizen zu Gewalttätigkeit, Rassenhass sowie die verrohrende Wirkung von NS-Literatur thematisiert und für möglich gehalten. Der Begriff des Verbrechens des § 18 Abs.1 S.2 JuSchG richtet sich nach § 12 StGB, wonach in Absatz 1

Verbrechen als rechtswidrige Taten definiert werden, deren Begehung mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (vgl. STUMPF 2009, S.187).

Da bei diesen Werken die Möglichkeit des Anreizens zu Gewalttätigkeiten und Rassenhass sowie eine verrohende Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann, gilt dies entsprechend für das Anreizen von Verbrechen.

#### **4.2.3 Ausnahmen der Indizierung**

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass eine Indizierung dieser Schriften aufgrund der in § 18 Abs.3 JuSchG dargestellten Ausnahmen, wie z.B. in § 18 Abs.3 Nr.2 JuSchG, der Nutzen dieser Werke für Wissenschaft und Forschung, nicht nötig ist.

Hierfür muss das Medium allerdings das Wesentliche erfassen, sorgfältige Beobachtungen anstellen und Tatsachen genau wiedergeben (vgl. BPJM 2010). In diesem Sinne ist beispielsweise der Zweck eines Mediums für die Wissenschaft und Forschung der sowohl inhaltliche, als auch formelle ernsthafte und planmäßige Versuch, die Wahrheit zu ermitteln (vgl. STUMPF 2009, S.437). Gleichwohl will der demokratische Rechtsstaat die offene Auseinandersetzung unterschiedlicher Meinungen gestatten. Um sich eine Meinung bilden zu können, besitzt gemäß § 18 Abs.3 JuSchG auch das öffentliche Interesse Vorrang vor einer Indizierung. Die Darstellung soll dabei in Form der Berichterstattung erfolgen (vgl. BPJM 2010).

Wie bereits unter 4.1.6.5 dargestellt, wird die sachliche Information bei NS-Literatur, und somit eine Berichterstattung, angezweifelt.

#### **4.2.4 Spruchpraxis**

Dementsprechend liegt eine Jugendgefährdung nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auch bei Medien vor, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Bei ihnen besteht der Verdacht der Demokratiefeindlichkeit und der Förderung der Missachtung elementarer Grundrechte (vgl. STUMPF 2009, S.191). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Nationalsozialismus, dessen Rassenlehre, autoritäres Führerprinzip, Volkserziehungsprogramm, Kriegsbereitschaft oder Kriegsführung propagiert werden (vgl. BPJM 2010a).

Nationalsozialistische Literatur greift diese Merkmale in ihren Inhalten auf, da sie der Unterstützung der Ideologie des Regimes im Rahmen der Volkserziehung diene. Aufgrund der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle lässt sich folglich von einer Jugendgefährdung durch NS-Literatur ausgehen.

#### **4.2.5 Schwer jugendgefährdende Medien**

Dies zeigt sich auch mit Blick auf § 15 Abs.2 JuSchG, da die Vorschrift für Trägermedien, die in §§ 130, 130a, 131 StGB bezeichnete Inhalte aufweisen oder den Krieg verherrlichen, eine Einstufung der schweren Jugendgefährdung vorsieht. Dies bedeutet, dass es keiner Aufnahme in die Liste bedarf und unmittelbar die Rechtsfolgen für indizierte Werke gelten.

Sollte NS-Literatur eines der eben erwähnten Tatbestände erfüllen, ist es nach § 15 Abs.1 JuSchG verboten, diese Werke für Kinder und Jugendliche zugänglich zu machen. Dies gilt für Orte, die ihnen zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können.

#### **4.2.6 Zusammenfassung**

Wie oben ausgeführt, ist die Verwirklichung der Straftatbestände der §§ 130, 130a sowie 131 StGB oder der Kriegsverherrlichung in NS-Literatur nicht unwahrscheinlich. Dennoch muss auch die Zuständigkeit der BPjM Berücksichtigung finden. Wie durch telefonische Nachfrage in Erfahrung gebracht, bearbeitet diese ausschließlich Verfahren, in denen es um Werke geht, die ab der Zeit nach 1954 veröffentlicht worden sind. Demzufolge fallen vorkonstitutionelle Schriften nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Dennoch ist eine potentielle Jugendgefährdung durch das NS-Schrifttum nicht auszuschließen und für die Bereitstellung von Beständen in Bibliotheken zu berücksichtigen – zumal auch die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, trotz Nichtzuständigkeit, von einer Gefährdung für Kinder und Jugendliche durch Verbreitung von NS-Ideologie verherrlichender Werke ausgeht.

#### **4.3 Recht der persönlichen Ehre**

Die NS-Literatur diente u.a. der gezielten Stimmungsmache gegen die jüdische Bevölkerung. Um die geplante Vernichtung zu legitimieren, wurde, bedingt durch eine bereits bestehende antisemitische Gesellschaftsgesinnung zu dieser Zeit, in der Öffentlichkeit ein eindeutiges Feindbild heraufbeschworen. Hierfür fand auch die Verbreitung von Anschuldigungen statt, die nicht zutrafen, wie z.B. die jüdische Erfindung und Führung der Warenhäuser und deren Führung und Manipulation des Kommunismus. Als Folge verkörperte die jüdische Bevölkerung den Sündenbock, der die Schuld am natürlichen Unglück auf der Welt, zumindest mit trug (vgl. ZENTNER 1985, S.29f.). Die Führung des Regimes hatte in dieser Hinsicht erkannt, dass Lügen eher vom Volk geglaubt werden. Somit waren nach der

Machtergreifung Manipulation und Verschleierung die Richtlinien der Meinungslenkung (vgl. BEDÜRFTIG 1994, S.306).

Es ist somit für eine Rechtfertigung der Sekretierung nationalsozialistischer Schriften neben den strafrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen des Jugendschutzes, das Recht der persönlichen Ehre zu bedenken.

Das Recht der persönlichen Ehre ergibt sich aus der Schutzpflicht des Staates, der sich in Art.1 Abs.1 GG dem Schutz der Menschenwürde verpflichtet hat. Ein Mindestbestand der Menschenwürde stellt die Ehre des Menschen dar. Dabei kann es sich sowohl um die Ehre eines einzelnen Menschen, als auch um die eines Kollektivs handeln, unter deren persönlicher Ehre der Ruf in der Gesellschaft verstanden wird. Es geht somit um den inneren Wert und die äußere Geltung eines Menschen (vgl. STARCK 2010, S.601). Eine Schädigung des Rufes kann anhand der Behauptungen unwahrer Tatsachen erfolgen, die in Form der herabsetzenden Wertung des Betroffenen dessen Persönlichkeitsbild in der Öffentlichkeit negativ beeinflussen (vgl. STARCK 2010a, S.245). Dies gilt auch im öffentlichen (politischen) Meinungskampf, wenn beispielsweise falsche Tatsachen über einen Dritten verbreitet werden. Ferner auch bei böswilliger und gehässiger Schmähkritik, der es an einem Sachbezug mangelt (vgl. STARCK 2010, S.602).

#### **4.3.1 Zusammenfassung**

Nationalsozialistisches Schrifttum müsste demnach unwahre Tatsachenbehauptungen über einzelne Menschen oder ein Kollektiv beinhalten bzw. böswillige und gehässige Schmähkritik äußern, die das Persönlichkeitsbild der Betroffenen in der Öffentlichkeit negativ beeinflusst, um das Recht der persönlichen Ehre zu verletzen. Im Hinblick auf den propagierten Antisemitismus oder die Behandlung „anders denkender“ Persönlichkeiten, wie z.B. im Fall des demokratischen Vizepräsidenten der Berliner Polizei unter 4.1.4.4 aufgezeigt, ist dies nicht unwahrscheinlich.

#### **5. Das Gefährdungspotential von nationalsozialistischer Literatur**

Das Erkennen und die Entscheidung über eine Sekretierung von gefährdendem NS-Schrifttum erweist sich in der Praxis oftmals als schwierig. Nationalsozialistische Literatur kann sich in offensichtlicher Form, wie z.B. durch bekannte Verfasser oder aussagekräftige Titel, aber auch in nicht sofort ersichtlicher Weise offenbaren.

Um die Vielgestaltigkeit der Werke aufzuzeigen und einen Einblick in die konkrete Darstellung gefährdender Inhalte zu gewähren, die die Ideologie des

Regimes aufgreifen, sollen im Folgenden vier Bücher beispielhaft mit ihrem Gefährdungspotential vorgestellt werden.

## **5.1 Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus von Dr. Joseph Goebbels, 1934**

### **Joseph Goebbels**

Joseph Goebbels ist einer der bekanntesten Politiker des Nationalsozialismus. Er nahm die Position des Reichspropagandaleiters ein. Aufgrund seiner Macht über die Medien wurde im Land die Atmosphäre für die Massenverbrechen an den Juden maßgeblich vorbereitet. Goebbels verstand es in seinen Reden anhand der Wortwahl und des Satzbaus, das Volk zu mobilisieren, gerade im Hinblick auf „gesundes Volksempfinden“. Er erhitzte das Klima in Deutschland durch gezielte Hetze und war einer der NS-Politiker, die den Führerkult festigten. Goebbels gilt als Hauptorganisator der Reichspogromnacht (vgl. ZENTNER 1985, S.220).

### **Inhaltsangabe**

In dieser Schrift wird der Nationalsozialismus als unsichtbare, gewaltfreie Revolution von unten, aus dem Volk heraus, bezeichnet, dessen Machtübernahme 1933 den letzten Akt darstellte. Der Erfolg der Revolution wird damit begründet, dass die Nationalsozialisten das Denken vereinfachten, hierfür bediente man sich der volksgebundenen Propaganda:

Wir haben Tatbestände, die sonst nur einigen Sachverständigen und Experten zugänglich waren, auf die Straße getragen und dem kleinen Mann ins Gehirn eingehämmert; alle Dinge wurden so dargelegt, daß auch der primitivste Verstand sie aufnehmen konnte (GOEBBELS 1934, S.6).

Die Revolution sei auch eine natürliche Konsequenz der jüngeren Kriegsgeneration des Ersten Weltkriegs, die sich gegen die „Daheimgebliebenen“ auflehnte.

Das Ergebnis der Machtübernahme war die Schaffung eines neuen Staates, der auf einer Weltanschauung basierte. Bei dieser ginge es nicht um das Wissen des Einzelnen, noch gäbe es eine wissenschaftliche Begründung auf der sie sich stütze, vielmehr stünde die Verwirklichung im Vordergrund. Statt in einem Programm wurde sie, der Einfachheit halber, in einer Parole festgehalten.

Ziel des Nationalsozialismus sei die Totalität der Idee, so dass die Weltanschauung das gesamte öffentliche und private Leben in Deutschland von Grund auf erneuern und mit ihrem Inhalt ausfüllen sollte, damit eine einheitliche Weltanschauung im Land herrsche. Der Begriff des Nationalsozialisten setze sich aus zwei Wörtern zusammen, die im Sinne der Ideologie stehen. Einen Nationalist mache demnach aus, wer sich „mit Fleisch und Blut, mit Leib und Seele seinem Volk verschrieben hat“ und der Sozialist stütze sich auf den Gedanken, dass alle Deutschen ein Volk werden müssen (GOEBBELS 1934, S.20).

Die Staatsführung im Nationalsozialismus erfolge auf Grundlage einer Hierarchie, die dem allgemeinen Nutzen diene und zum Besten des Volkes führen solle.

### **Inhaltsanalyse**

Die Schrift beinhaltet wesentliche Bestandteile der NS-Ideologie.

So finden sich Hinweise auf den Mythos des Dritten Reichs mit Aussagen wie:

Die Unsichtbare Revolution kommt aus dem Volk heraus, sie ist organisch und überdauert Jahrhunderte. [...] nur aberwitzige reaktionäre Menschen können glauben, daß irgend etwas von dem, was wir gestalten, rückgängig gemacht werden könne (GOEBBELS 1934, S.12).

Daneben findet durch das Aufzeigen der Gemeinschaft, die die „tapferen“ Männer im Ersten Weltkrieg verbunden hat, eine Einschwörung der deutschen Bevölkerung als „Volksgemeinschaft“ statt:

[...]Sie hatten in den schrecklichen Nöten und Gefahren eine neue Art der Gemeinschaft erlebt, die ihnen im Glück niemals hätte zuteil werden können. Sie hatten die souveräne Gleichmacherei des Todes kennen gelernt und erlebt, daß letztlich nur noch die Werte des Charakters bestehen blieben. [...] Der persönliche Wert des Einzelnen (GOEBBELS 1934, S.14f.).

Zudem verdeutlicht der Autor in diesem Sinne seine Verbundenheit dem Volk gegenüber:

Jedes Opfer ist für diese Volkswendung recht. Ich gehöre zu meinem Volk in guten und schlechten Tagen und trage mit ihm Freud und Leid. Ich kenne keine Klassen, sondern fühle mich einzig und allein der Nation verpflichtet (GOEBBELS 1934, S.21).

Gleichzeitig zeigt er dem Volk bereits auf, was es zu tun und in den kommenden Jahren der Regierung zu erwarten hat:

Aber im Grunde genommen sind wir vor dem Tode, vor der Gefahr und vor der Bewährung alle gleich und diese Gleichheit wollen wir

auch zum Ausdruck bringen, wenn wir uns zueinander bekennen, und es niemals zulassen, daß sich zwischen uns eine Kluft auftut; denn es kommen einmal Zeiten der Gefahr, da unser Volk auf seine innere Solidarität angewiesen sein wird (GOEBBELS 1934, S.21).

Die Methoden der Nationalsozialisten werden heruntergespielt, indem es heißt:

Wir Nationalsozialisten haben aber niemals behauptet, dass wir Vertreter eines demokratischen Standpunktes seien, sondern wir haben offen erklärt, daß wir uns demokratischer Mittel nur bedienen, um die Macht zu gewinnen und daß wir nach der Machteroberung unseren Gegnern rücksichtslos alle die Mittel versagen würden, die man uns in Zeiten der Opposition zugebilligt hatte. Trotzdem können wir erklären, daß unsere Regierung den Gesetzen einer veredelten Demokratie entspricht (GOEBBELS 1934, S.13).

Dazu findet eine verschärfte Kritisierung der vormaligen Regierung sowie der Staatsoberhäupter anderer Länder statt:

Deutsche haben nicht aus ihren Fehlern gelernt,

deutsche Staatsmänner wurden nicht jünger, sondern älter, während auf der gegnerischen Seite das Gegenteil eintrat. Dort standen wirkliche Männer am Ruder, brutale Machtmenschen von keinerlei Sentimentalität beschwert und rücksichtslos in der Ausnutzung staatlicher Machtmittel (GOEBBELS 1934, S.16).

„Wir Nationalsozialisten haben in jahrelanger Arbeit die komplizierten Tatbestände der gegnerischen Versklavungsmethoden unserem Volk klar gemacht“ (GOEBBELS 1934, S.17).

Der Inhalt der Schrift verherrlicht die nationalsozialistische Herrschaft, aber auch die Methoden, die sich der Regierung bediente, um die Macht des Landes zu ergreifen. Diese scheinen legitim und notwendig gewesen zu sein, um das deutsche Volk vor seinem Niedergang zu bewahren. Mithilfe des Nationalsozialismus würde ihm das Erstarken nach der Niederlage des Ersten Weltkriegs ermöglicht.

### **Gefährdungspotential**

Die Schrift von Joseph Goebbels ist offensichtlich die einer hochrangigen NS-Persönlichkeit. Es findet eine Verherrlichung und Verharmlosung der Ideologie des Regimes statt. Gerade auch im Hinblick auf die Aussage des Nationalsozialismus als „veredelte Demokratie“. Die NS-Regierung wird als die einzig richtige dargestellt, die das Beste für ihr Volk will, wohingegen anders organisierte Staaten und Parteien das Volk „versklaven“ und in diesem

Sinne als tyrannisch abgebildet werden. Die für Goebbels typische Mobilisierung des Volkes als Einheit, in der der Einzelne nicht zählt, sondern nur die Gesamtheit, findet sich ebenfalls, mit der Aussage zwischen den Zeilen in Form der Bereitschaft für das Vaterland zu sterben, wieder. Ferner gibt es Anspielungen auf die Hierarchie im Staat, was einen Aspekt der Militarisierung widerspiegelt (vgl. BPB 2010A).

Für diesen Text kommt eine Schranke der Informationsfreiheit in Form der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend in Frage.

Wie unter 4.2.4 erläutert, umfasst die Spruchpraxis der BPjM ebenfalls die jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie, was bei der Verherrlichung und Verharmlosung des Nationalsozialismus zutrifft.

## **5.2. Lebenstanz von Emil Strauß, 1940**

### **Emil Strauß**

Emil Strauß war ein deutscher Schriftsteller, der von 1866 – 1960 lebte. Er verfasste sowohl Gedichte, Erzählungen sowie Dramen, Schulgeschichten und Prosa-Werke. Den ersten Erfolg hatte er 1901 mit der Geschichte „Engelwirt“. Danach folgten zahlreiche Veröffentlichungen – ferner führte das Berliner Deutsche Theater 1941 sein Drama „Don Pedro“ auf. Der Autor lebte ab 1925 zurückgezogen in Freiburg im Breisgau, wo er 1926 Ehrenbürger der Stadt und Ehrendoktor der Universität Freiburg im Breisgau wurde. Daneben besaß er die Goethemedaille sowie den Erwin von Steinbach-Preis, den Johann Peter Hebel- und den Grillparzer-Preis. An seinem 90.Geburtstag wurde ihm der Professortitel verliehen (vgl. MUNZINGER 1960).

### **Inhaltsangabe**

Der Roman greift die Situation Deutschlands nach dem Ersten Weltkrieg auf. Der heimgekehrte Offizier Dr. Otto Durban trifft auf einem Bahnhof seine Jugendliebe Gunhild Weigolt. Die Begegnung ist mit vielen Emotionen verbunden, weil Durban einst von ihr in der Liebe enttäuscht wurde und daraufhin vor 25 Jahren das Land verlassen hatte. Einen Krieg in Deutschland wollte er jedoch nicht aus der Ferne erleben und hat sich deswegen als Freiwilliger gemeldet (vgl. STRAUß 1940, S.82f.). Nun hat der Krieg ihn „so innig in das Deutsche eingeschmolzen“, dass er nicht mehr hinaus kann (STRAUß 1940, S.83). Um einer gesunden und nützlichen Arbeit nachzugehen, erwarb er einen Bauernhof, den er mit Knecht und Magd bewirtschaften will.

Durban ist auf dem Weg dorthin, als er das Schicksal seiner Jugendliebe erfährt, die sich damals hinter seinem Rücken mit dessen bestem Freund verlobte, jedoch von diesem nicht gut behandelt wurde. Er bietet ihr an, mit auf seinem Hof zu arbeiten und zu leben. Gunhild nimmt dieses Angebot nach einigem Zögern an, zumal beide noch Gefühle für einander hegen. Diese kommen allerdings kaum zum Vorschein. Erst als Gunhilds lungenkranke Tochter Adele zum Sterben auf dem Hof einkehrt, finden die beiden wieder zusammen. Das Glück währt nur kurz, bereits nach der Geburt ihres Sohnes stirbt Gunhild.

### **Analyse des Inhalts**

Das Buch weist mehrere Aspekte der nationalsozialistischen Ideologie auf.

#### *Demokratische Regierung*

Zum einen ist es geprägt von der politischen Einstellung Durbans, was hauptsächlich Kritik an der damaligen Landesführung bedeutet. Er wirft ihr Inkompetenz vor und sieht sie fernab von Bedürfnissen des deutschen Volkes bzw. sie wird dessen Ansprüchen nicht gerecht. Zum Beispiel findet sich dies in den folgenden Textstellen:

Der Regierung seid ihr (freiwillige Soldaten) trotz allem unbequem – gefährlich; sie will doch nach außen nur nachgeben, um ruhig vespern zu können, endlos vespern! – Wir stecken noch im Feldgrau, bis vor einem halben Jahr der männlichste Begriff der Welt, - und in den Zeitungen winseln sie um Quäkermilch! Ist ein solches Narrenhaus möglich? (STRAUß 1940, S.5; Herv. S.H.).

[...] Wie ich kommen jetzt aus allen Feindesländern, in denen wir Krieg geführt haben, Krieger zurück, die nicht unterlegen und nicht kraftlos sind, und wir denken nicht daran, uns auf die Dauer von Drückebergern und Narren regieren zu lassen, was man so regieren heißt (STRAUß 1940, S.103f.).

[...] als ob Demokratie die Freiheit wäre, ganz nach Laune am Volk zu freveln. Da war man vier Jahre draußen, hat den Mann auf Herz und Nieren kennen gelernt und hätte im Traum nichts auf dieses treffliche Volk kommen lassen, und nun könnte man meinen, das deutsche Volk sei mit wenig Ausnahmen von oben bis unten Pöbel (STRAUß 1940, S.22).

Diese Textstellen zeigen, dass die 1918 herrschende Regierung nicht in der Lage sei zum Wohle des Volkes zu handeln, sondern sich vor seiner Verantwortung drücke. Aus diesem Grund wären auch die Bedingungen der Alliierten ohne Widerstand akzeptiert worden.

### *Führerkult*

In diesem Zusammenhang fordert Durban wiederholt einen „Führer“ für das deutsche Volk, der es wieder zu alter Stärke und Macht zurückbringt:

Vielleicht ist eines der Atome volkhaft, gesetzhaft und reißt die anderen an sich! Eine bezwingende Melodie, eine überwältigende Suggestion! Die auch die Arbeiter gewinnt! Das ist das Wichtigste, ohne geht's nicht! [...] Ja, da stehen wir wieder wie vor 70 Jahren und träumen ihn, erwarten ihn, fordern ihn. Wir sind ja keineswegs vernichtet, unsere Kraft ist noch da, es fehlt nur eine einheitliche Marschmusik, der beherrschende Taktstock, und so fordern wir wieder wie vor 70 Jahren: Einen unter Millionen, den antiken, ganzen Mann (STRAUß 1940, S.224, 225).

[...] Die klügsten Menschen meinen, das deutsche Volk, das bis vorgestern der ganzen Welt widerstanden hat, sei ein für allemal fertig, historisch erledigt, zum Selbstmord reif. Und es ist verblüffend: vorgestern der gewaltigste Krieger der Welt, heute ein Kind, das sich in die Ecke stellen und ohrfeigen lässt! Und all das nur, weil kein Mann vor ihm steht, weil wir den Mann zur Zeit nicht haben (STRAUß 1940, S.184f.).

Was die Zitate neben der Forderung eines Führers verdeutlichen, ist die Schwäche des deutschen Volkes aufgrund der schwachen Regierung, die die Niederlage des Ersten Weltkriegs hinnähme und nicht an Vergeltung denke. Der Hauptcharakter des Buches duldet keinen Frieden, der ein schwaches Land bedeutet. Wichtig sind für ihn Kriegsstärke und Macht, die mithilfe eines mitreißenden Führers wiedererlangt werden sollen.

### *Blut-und-Boden-Mythologie*

Der Schwerpunkt des Romans liegt auf der landwirtschaftlichen Tätigkeit Durban's. Er gilt als typisches Buch der Blut-und-Boden-Mythologie (vgl. AUST 2008, S.1). Bei dieser Mythologie geht es um die nationalsozialistische Idee vom großen Bauernvolk, vom „ländlichen Germanentum“. Gefordert wurden hierfür die systematische Auflösung des Bürgertums und der Arbeiterklasse, d.h. also der städtischen Gesellschaft. Es galt die Überzeugung, dass der deutsche Bauer ein besserer Mensch sei, und die Stadt mit allem was es ist, moralisch gesehen ein Sumpf (vgl. OPITZ 1975, S.430). Die Ansichten gründeten sich auf der Abneigung gegen das Bürgertum, gegen die Aristokratie und gegen den Kapitalismus. Es sollte nun ein „europäischer Blutadel“ neu gebildet werden. Hierfür wurden die Unbildung sowie der Kampf gegen Christentum und Judentum gefördert. (vgl. OPITZ 1975, S.430).

Entsprechend der Überzeugung der Blut-und-Boden-Mythologie erwidert Durban auf die Frage, warum er sich ohne große Vorkenntnisse für das Bewirtschaften eines Bauernhofs entschieden hat:

Zunächst war es mir in der Stadt nicht auszuhalten. Ich kam von der Front, wo ich unter Deutschen gewesen war: die Stadt aber wimmelte von früher nie gesehenen kalmückischen und jüdischen Gesichtern, die auf böhmisch oder galizisch das große Wort führten, in der Zeitung windelweiche Nachgiebigkeit, im Volke nichts wichtiger als Milch und Quäkerspeisung, - da ich nichts dagegen tun konnte, war es nicht auszuhalten. Das war der Grund von außen her. Außer diesem Bedürfnis nach möglichst reiner Luft hatte ich das nach Tätigkeit, und da auf dem Lande etwas zu verteidigen ist – wie in den letzten vier Jahren – wie schon zwanzig Jahre her, so kaufte ich mich an (STRAUß 1940, S.290).

Ein Hinweis auf die Blut-und-Boden-Mythologie ist die Aussage Durbans er habe es in der Stadt nicht ausgehalten. Dabei wird auch eine antisemitische Haltung erkennbar, indem ihm missfällt, dass Juden Machtpositionen in der Stadt innehaben bzw. sich dort aufhalten. Auch die Schwäche des Volkes und der Regierung, die keinen Widerstand gegen die damalige Situation leisteten, wird hervorgehoben. Auf dem Land hingegen könne er zumindest einer sinnvollen Tätigkeit nachgehen.

### *Antisemitismus*

In einem Gespräch zwischen Durban und Frau Wiegolt wird der Antisemitismus im Buch deutlich:

Durban: „Antisemit? Soll ich antideutsch sein? Bei sich zu Hause im Orient stören die Juden mich nicht. Daß sie bei uns überall die Hand im Spiel haben dürfen, hat mich schon vor 25 Jahren gekränkt. Jetzt, wo sie bei uns herrschen, Deutschland zerstören, alles Deutsche verhöhnen, das Volk vergiften, müsste ich blind sein, wenn ich nicht Judengegner wäre.“

Wiegolt: „Es gibt doch auch nette Juden.“

Durban: „Es gibt auch nette Franzosen und Engländer, und doch dürfen wir sie nicht bei uns Herr sein lassen.“

Wiegolt: „Ja, aber was machen?“

Durban: „Wenn wir etwas mehr stolz hätten und keine Geschäfte mit ihnen trieben, dann würden sie sich von selbst verziehen.“

Wiegolt: „Bitter! Sie sind doch nun hier daheim!“

Durban: „Sie waren vorher irgendwo daheim und sind fort und bei uns eingeschlichen. Sie sind überall daheim, heute hier, morgen in Paris, übermorgen in Newyork. [...] Vier schwere Jahre Krieg, zwei Millionen Tote, ungezählte Krüppel, der Krieg verloren durch die Juden und zugunsten der Juden! – und eine deutsche Frau würde um irgendeines netten Juden willen das ganze große deutsche Volk verkommen lassen!“ (STRAUß 1940, S.182).

Der oben schon angedeutete Antisemitismus äußert sich hier sehr klar, wenn sich Durban durch Juden in Machtpositionen bedroht sieht. Sie hätten sich in Deutschland eingeschlichen und versuchen es zu zerstören. Auch die Niederlage des Ersten Weltkriegs wäre auf sie zurückzuführen, da diese zu ihrem Vorteil gewesen sei. Eine Vertreibung des Landes sei für ihn dadurch gerechtfertigt, dass Juden sich überall wie zu Hause benähmen.

### *Kriegsverherrlichung*

Da Durban Kriegsheimkehrer ist, blickt er auch auf sein Leben an der Front zurück.

„Oh – wie war es schön im Krieg! Man war mit sich im reinen, man hatte abgeschlossen, man war an seinem Platz, man stand nach Kräften seinen Mann, - man war mit sich im reinen“ (STRAUß 1940, S.222).

„Der Krieg hat mich aber auch wieder so an körperliche Arbeit und frische Luft gewöhnt, dass ich mich nicht in ein Studierstübendasein denken kann [...]“ (STRAUß 1940, S.83).

Diesen Textstellen zufolge sehnt sich der Hauptcharakter nach dem Krieg zurück. Der Krieg wäre geeignet, um zu sich selbst zu finden, man wäre immer an der frischen Luft und gehe körperlicher Tätigkeit nach. Der Schrecken eines Krieges wird hingegen überhaupt nicht aufgezeigt, sondern der Krieg als „schön“ empfunden.

### *Volk ohne Raum*

Des Weiteren ist am Anfang des Romans die Geschichte und die Situation in Deutschland ein Thema zwischen Durban und Frau Wiegolt:

Die Deutschen haben keinen geschützten Lebensraum wie England, Spanien, Frankreich, die Grenzen sind offen, die geschlossene nach Süden mussten wir für unsere Kulturaufgabe selbst öffnen und offen halten, wir müssen wohnen auf dem Kreuzweg, der Heerstraße der Völker, wir finden und erfüllen die größte geschichtliche Aufgabe, die weltlich gewordene Macht der Kirche zu brechen und das Abendland von pfäffischer Verkümmern zu bewahren (STRAUß 1940, S.72).

Neben der Aussage das deutsche Volk besitze keinen geschützten Lebensraum und wäre lediglich ein „Durchgang“ für die Truppen anderer Länder, lässt sich ein Gesichtspunkt der Blut-und-Boden-Mythologie finden. So sieht Durban die Aufgabe des deutschen Volkes in dem Brechen der weltlich gewordenen Macht der Kirche, was dem Kampf gegen das Christentum entsprechen könnte.

## **Gefährdungspotential**

Der Roman bündelt zahlreiche Aspekte der NS-Ideologie und verherrlicht diese entsprechend. Es ist somit zunächst im Sinne der Spruchpraxis der BPjM an den Kinder- und Jugendschutz zu denken.

Mit der Forderung Durbans nach einem einzigen Mann, unter dem sich das deutsche Volk vereinen soll, um zu alter Stärke zu finden, könnte es sich um ein autoritäres Führerprinzip handeln, dass als die einzig richtige Maßnahme für die Lenkung Deutschlands in Betracht kommt. Zudem wird mit der Kritik an der demokratischen Regierung eine Darstellung dieser als falsch, veraltet und untätig bewirkt, die nicht die Interessen des Volkes erkennen und durchsetzen kann. Es besteht folglich die Möglichkeit, dass derart eine Demokratiefeindlichkeit propagiert wird, was ebenfalls in den Schutzbereich der Jugendschutzgesetze fällt (vgl. STUMPF 2009, S.191). Außerdem bietet es sich an, auf Grundlage der Schilderung Durbans positiver Kriegserfahrung eine mögliche Werbung für die Kriegsführung abzuwägen.

Ferner lassen sich im Text Äußerungen des Hauptcharakters finden, die durch feindliche Neigungen gegenüber Juden gekennzeichnet sind. Für diese Aussagen müsste § 130 StGB, die Volksverhetzung, und hier insbesondere das Aufstacheln zum Rassenhass, geprüft werden. In dem aufgeführten Gespräch beschuldigt Durban die Juden sich in Deutschland eingeschlichen zu haben, um alles Deutsche zu zerstören, zu vergiften und zu verhöhnen. Zudem wären sie Schuld an der Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg. Judengegner zu sein, ist für ihn eine Selbstverständlichkeit. Für eine mögliche Eignung des Anstachelns zum Rassenhass ist zu prüfen, inwiefern mit solchen Aussagen eine Stigmatisierung der Juden stattfindet, damit der geistige Nährboden für die Bereitschaft von Exzessen gegenüber diesen Mitmenschen geschaffen wird.

Daneben erfolgt u.U. mit derartigen Äußerungen auch ein Angriff auf die Menschenwürde der jüdischen Bevölkerung in Form des böswilligen Verleumdens. Dies bedarf einer Überprüfung ob Durban jüdische Mitbürger vom Sozialleben in Deutschland ausgrenzen wollte, indem er ihnen die Niederlage des Ersten Weltkriegs, die Zerstörung Deutschlands sowie ihren schlechten Einfluss auf das Land unterstellt.

Weiterhin ist im Hinblick auf den Antisemitismus auch an das Recht der persönlichen Ehre zu denken, zumal der Text den Kontext historischer Abläufe zugunsten der NS-Ideologie verzerrt. Auf diese Weise ist es möglich, dass es zu einer Schädigung des Rufes der Juden kommt, da unwahre

Tatsachen behauptet werden, die bei einem unvoreingenommenen Leser eine herabsetzende Wertung der Bevölkerungsgruppe bewirken und deren Persönlichkeitsbild in der Öffentlichkeit negativ beeinflussen könnten.

### **5. 3. Die Rothschilds in Paris von Dr. Hans Steen, 1943**

#### **Hans Steen**

Der Autor ist nicht weiter bekannt. Informationen, die über seinen Namen hinaus gehen, sind nicht vorhanden

#### **Inhaltsangabe**

Der Roman stellt den Aufstieg des Bankhauses der Familie Rothschild von 1811 bis 1941 in Paris dar. Die Grundlage des Reichtums sei während der Schlacht von Waterloo gelegt worden. Nachdem die Familie Rothschild schon vorab am Sturz Napoleons mitgearbeitet hatte, indem die Brüder Jakob und Nathan die französische Regierung betrogen und englische Truppen in Spanien mit Geld versorgt hätten, fand eine Täuschung über das Ergebnis der Schlacht an der Londoner Börse statt. Jakob war nach Waterloo gereist, um über den Ausgang der Schlacht sofort Bericht erstatten zu können, da von der Handlung Nathans an der Börse das Geschäft vieler anderer Händler abhing. Er verkaufte seine Aktien, was für einen Sieg Napoleons sprach, daraufhin verkauften auch alle anderen ihre Wertpapiere, bis auf einige unbekannte Makler und Privatleute, die englische Papiere aufkauften. Unzählige Kaufleute haben damals ihr Vermögen verloren. Die Schlacht war jedoch zugunsten Englands ausgegangen und die unbekanntes Händler von Rothschilds beauftragt, die auf diese Weise einen Verdienst von 190 % erzielt haben. Der Reichtum der Familie sei somit in einem Schwindel begründet. Jakob Rothschild stieg im Laufe der nächsten Jahre im gesellschaftlichen Leben in Paris auf. Er wurde Ratgeber des Finanzministers und nannte sich nun mehr James. Selbst die Revolution vermochten die Rothschilds zu ihrem Vorteil zu lenken, wie so vieles wäre dies durch Bestechung und Betrug geschehen. Der neue Kaiser, Louis Napoleon, war der Bankfamilie nicht wohlgesonnen, doch indem James sich bei seiner zukünftigen Frau einschmeichelte, wäre er weiterhin in der Lage gewesen seine Interessen durchzusetzen. Das Begräbnis des Juden sei von seinem Sohn Alfons zur Machtdemonstration der Familie Rothschild genutzt worden. Unter ihm hatten die jüdischen Bankhäuser die französische Regierung komplett in der Hand, da in dem Hause Rothschild

eine Art Spionagezentrale für alle Länder entstanden sei, die sich für die Entwicklung Frankreichs interessierten. Nebenbei gewährte er ihnen Kredite und spielte zusätzlich die Staaten gegeneinander aus, um Geschäfte zu machen. Es hätte eine Ausbeutung des französischen Volkes durch die Familie stattgefunden, bis deutsche Truppen ihnen Einhalt boten.

### **Inhaltsanalyse**

Der Roman stellt die jüdische Familie Rothschild als eiskalte Geschäftsleute dar, die ohne Rücksicht auf andere stets auf den eigenen Vorteil bedacht ist, um immer noch mehr Gewinn zu erzielen. Der gesamte Text ist von Behauptungen der Profitgier, des Bestechens und der Manipulation durchzogen.

#### *Rücksichtslose Geschäftsmänner*

Im speziellen Jakob und Nathan Rothschild wird die eigene Gewinnerzielung zu jedem Preis vorgeworfen:

Man hat ein Geschäft eingefädelt, das in jedem Fall völlig sicher ist. Die beiden Brüder dürfen sich gratulieren. Was kümmert sie es, daß nun Tausende von Franzosen irgendwo umkommen. Was kümmert sie es, daß sie ein Volk betrogen haben, das ihnen Gastrecht gewährt (STEEN 1943, S.30).

Selbst bei der Maßnahme der Herabsenkung der Zinsen wodurch Demonstrationen der kleinen Sparer befürchtet werden, heißt es: „Über derartige Kleinigkeiten geht jedoch James Rothschild kühl hinweg. Ihn interessiert das Wohl des Volkes keineswegs [...]“ (STEEN 1943, S.52).

Auch in Zeiten der Revolution ist der Geschäftsmann Jakob Rothschild stets auf das Aufrechterhalten seiner Geschäfte bedacht:

Draußen vor den geschlossenen Fenstern seiner Kutsche, lärmt das Volk. Es baut Barrikaden, es ruft „Freiheit!“, es schlägt und schießt sich tot – kämpft für seine Ideale. Drinnen in der Kutsche aber lächelt der Jude. Sie sollen nur toben, sie sollen nur wüten. Sie sind bereits gefangen und mit dem klebrigen Netz der jüdischen Ausbeuter überzogen. Sie ahnen es nicht. Sie reden von ihren Erfolgen und wissen nicht, dass ihr Blut, ihr Leben nur noch dazu geopfert wird, um die Rothschildischen Mühlen zu treiben (STEEN 1943, S.82).

Anhand der Textstellen zeigt sich die Gefühllosigkeit der beiden Geschäftsmänner. Während Menschen sterben, indem sie für ihre Rechte kämpfen, sind die Brüder Rothschild auf ihren Gewinn bedacht. Deutlich wird

dies, während Jakob mitten durch den Ort des Geschehens fährt und aufgrund von Gewinnaussichten guter Dinge ist. Das Volk ist ihnen egal, da dieses nicht über angemessene finanzielle Mittel verfügt. In diesem Sinne zeigen sie auch keine Dankbarkeit für ihre Aufnahme in Frankreich, sondern würden das Volk ausbeuten. Ferner wird hier vom Autor der Vergleich des Juden mit einer Spinne, die ihre Opfer im Netz fängt, gezogen.

### *Profitgier*

In diesem Zusammenhang spielt auch die Profitgier der Juden eine Rolle. In diesem Beispiel geht es um die verlorene Schlacht Napoleons bei Waterloo:

Ein Kaiser auf der Flucht – ein Heer geschlagen – 57000 Tote – Frankreich besiegt – die Verbündeten im Anmarsch auf Paris – was macht das schon! Man hat sein Geld im Trockenen, man hat verdient, man hat zwar betrogen, nun ja, das muss eben auch gelernt sein. Man ist reich geworden, darauf kommt es an (STEEN 1943, S.42).

Wie eben bereits aufgezeigt, gehen Jakob und Nathan Rothschild über Leichen, um Gewinn zu erzielen. Skrupellos hätten sie an der Börse das Ergebnis der Schlacht von Waterloo vertuscht, um über Strohmänner reich zu werden. Zudem seien sie auch noch Verbündete des Gegners, der nun im Land und im Begriff die Stadt einzunehmen ist. Dennoch empfänden sie trotz des Betrugs an Frankreich keine Reue, da sie Profit erzielt haben.

### *Sturz der Regierung*

Die beiden Brüder Nathan und Jakob haben zudem den Sturz der Regierung mit verursacht:

Jakob steht lächelnd hinter dicht zugezogenen Gardinen. Er hat geholfen, den Korsen vom Thron zu stoßen; sein Gold hat jetzt den dicken Bourbonen zum König gemacht. [...] Wie leicht ist es doch, die Menschen an die Kandare zu nehmen! Vor wenigen Jahren saß er noch als kleiner Jud in der Frankfurter Gasse. Jetzt lagen dort auf dem Tisch die Schuldscheine eines Königs! Man wird in Frankfurt zufrieden mit ihm sein (STEEN 1943, S.35).

„Schon scheint nach all diesen Gaunereien gegen das Gastland Frankreich die Existenz des Hauses Rothschild gesichert zu sein. [...] Jakob Rothschild opfert seine letzten Reserven, um den französischen Kaiser zu stürzen“ (STEEN 1943, S.36).

Die Texte zeigen, wie Jakob sein (letztes) Geld opferte, um einem König an die Macht zu verhelfen, der nun bei ihm in der Schuld stehe. Gleichzeitig

scheint sein Handeln von der Familie aus Frankfurt gebilligt zu sein, da diese mit ihm zufrieden wäre.

### *Bestechung*

Der Erfolg der Rothschilds ist, nach diesem Text, nicht allein mit Skrupellosigkeit, sondern auch mit Geldzuwendungen an die „richtigen“ Leute zu erklären.

So sind die Rothschilds von einem Reichsfreiherr von Dalberg nach Paris empfohlen worden, „der durch ständige Geldzuwendungen dahin gebracht worden ist, alles für die Rothschilds zu tun“ (STEEN 1943, S.17).

Zudem weiß Jakob „um die Wahrheit des Sprichworts: Wer gut schmiert, der fährt auch gut!“, denn der hohe Polizeikommissar handelte entsprechend im Sinne der Rothschilds mit deren Post, die zwar offiziell befördert, aber nicht wie angeordnet kontrolliert worden sei (vgl. STEEN 1943, S.20).

Weiterhin lässt sich der Erfolg des Bankhauses durch die Zeit des Aufstiegs begründen:

Rothschilds Einfluss konnte kaum noch wachsen. Unruhige Zeiten, bestechliche Minister, kleine Revolten, bei denen die Regierung ständig an Einfluss verlor – sie alle schafften neue Voraussetzungen für die Macht seiner Gelddynastie (STEEN 1943, S.60).

Den Juden wird eine betrügerische Art unterstellt. Dies wird in der Beziehung zwischen den Juden Heinrich Heine sowie Jakob Rothschild deutlich: „Dass Heine Rothschild betrügt und Rothschild Heine wiederum hintergeht, ist selbstverständlich“ (STEEN 1943, S.67).

Die Behauptungen der Zitate lassen darauf schließen, dass Betrug und Bestechung innerhalb der jüdischen Bevölkerung gang und gäbe sind. Es scheint so, als wäre den Rothschilds durch „ehrliche Arbeit“ und Leistung der Aufstieg im Bankwesen nicht möglich gewesen.

### *Tiervergleich*

Das Gebaren der Rothschilds wird weiterhin mit dem einer Spinne im Netz, die ihrem Opfer auflauert und Fäden spinnt, oder auch mit einem Tintenfisch verglichen.

So zum Beispiel, als das Bankhaus offen am Sturz Napoleons mitarbeitet: „Rothschild sitzt wie eine Spinne im Netz. Laufend erhält er Nachrichten über den Stand der Operationen. Anfangs scheinen ihn seine Hoffnungen zu täuschen. Der Kaiser hat Erfolge“ (STEEN 1943, S.25).

Ebenfalls in Zeiten der Revolution, als Jakob über einen Weggang aus Paris nachdenkt.

Er könnte bleiben, müsste jetzt die Beziehungen spielen lassen, blitzschnell müsste er diese ganze Bewegung mit feinen, unzerreißbaren Fäden überziehen, ihr unbeobachtet die Leute unterschieben, die man später gern in der Regierung sehen möchte (STEEN 1943, S.77).

Aber er beschließt zu bleiben:

„Rothschild bleibt. Der Polyp, dessen Arme schon zu erlahmen drohten, beginnt wiederum seine gefährlichen Saugnäpfe anzusetzen“ (STEEN 1943, S.78).

Wie oberhalb schon erwähnt, wird im Buch des Öfteren der Vergleich von Juden und Spinnen, die im Netz auf ihre Beute lauert bzw. in deren Fäden man sich verfängt, angestellt. Ebenso von Juden mit einem Tintenfisch, der mit seinen Saugnäpfen sein Opfer umklammert, so dass sie nicht als „normale Menschen“ dargestellt werden.

### **Gefährdungspotential**

Der Inhalt des Buches besteht ausschließlich aus einer Verunglimpfung der jüdischen Bevölkerung bzw. zwei ihrer Vertreter. Sämtliche Klischees und Vorurteile der Nationalsozialisten werden aufgegriffen und anhand der Geschichte des Bankhauses anschaulich dargestellt.

In diesem Sinne kann hinsichtlich einer Sekretierung über § 130 StGB, der Volksverhetzung, nachgedacht werden. Hierfür müssten die Äußerungen des Autors über eine bloße Verachtung und Ablehnung von Juden hinausgehen oder der Inhalt objektiv geeignet sowie subjektiv bestimmt sein, eine emotional gesteigerte, feindselige Haltung zu erzeugen oder zu verstärken, so dass in eindringlicher Form der Hass geschürt und eine eindringliche Form der Feindschaft, bei der eine gleichwertige Subjektqualität in Frage gestellt wird, verursacht werden kann.

Auch Kinder und Jugendliche könnten für derartige Äußerungen offen sein. Aus diesem Grund sind auch entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Medien, die zum Rassenhass aufstacheln gelten gemäß § 18 Abs.1 JuSchG als jugendgefährdend.

Indem eine Bezeichnung Jakob Rothschilds als Spinne im Netz oder als Polyp stattfindet, ist es möglich, dass eine „Verunmenschlichung“ stattfindet im Sinne des § 130 StGB, des Angriffs der Menschenwürde.

Im Zuge der zahlreichen Unterstellungen ist ebenfalls ein Angriff auf das Recht der persönlichen Ehre möglich. Eine Rufschädigung durch unwahre Tatsachenbehauptungen, die das Ansehen von jüdischen Mitbürgern negativ beeinflussen, dürfte hierfür nicht ausgeschlossen sein.

#### **5. 4. Rassenpolitische Erziehung von Walter Groß, 1934**

##### **Walter Groß**

Walter Groß war ein deutscher Mediziner, der als fanatischer Antisemit gilt und sich für die völlige Verdrängung der europäischen Juden einsetzte. Er leitete das rassenpolitische Amt der NSDAP, nachdem er das Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege aufbaute (vgl. ZENTNER 1985, S.227).

##### **Inhaltsangabe**

Das Ziel der Rassenpolitik sei es, die Auslöschung des deutschen Volkes zu verhindern. Die Bedingungen für den Untergang der Deutschen liefen nach Feststellungen von Wissenschaft und Forschung bereits in drei Formen ab. Zum einen, in dem quantitativen Rückgang der Einwohnerzahl. Dies führe zum Verschieben des natürlichen Stärkeverhältnisses zwischen Ländern, so dass das deutsche Volk alsbald von stärkeren Nachbarländern erdrückt würde. Daneben bestehe eine qualitative Verschlechterung des erblichen Wertes. Bedingt durch das Verhältnis der „lächerlich geringen“ Kinderanzahl in gesunden deutschen Familien im Gegensatz zu den zahlreichen Kindern von „Schwachsinnigen“ (vgl. GROß 1934, S.15; Herv. S.H.). Dadurch entstehe „ein Anschwellen der nur durchschnittlichen oder gar der unterdurchschnittlichen Begabungen, Charakteranlagen, körperlicher und geistiger Fähigkeiten, und ein verhältnismäßiges Abnehmen der überdurchschnittlichen Wertvollen“ (GROß 1934, S.9). Den schlimmsten Fall der Gefährdung des deutschen Volkes stellt die Vermischung mit fern stehenden Rassen dar. Denn „niemals kann ein Volk, in dem seine einheitliche Anlage rassischer Art mehr überwiegt und vorhanden ist, überhaupt Werte schaffen und Werte darstellen“ (GROß 1934, S.10). Insofern gäbe es keine Gleichheit der Menschen. Um die Vernichtung des Volkes zu verhindern, fordert die Rassenpolitik: „[...] Die Fortpflanzung des gesunden, wertvollen Teils, Zurückdämmung der Fortpflanzung der nicht erwünschten fremdrassigen oder unterwertigen Teile“ (GROß 1934, S.20). Zu diesem Zweck würden Personen, die aus einer

Mischlingsfamilie stammen, unter „schweren Druck gesetzt“, um so den Wunsch und den Entschluss zur Fortpflanzung zu unterdrücken (vgl. GROß 1934, S.21; Herv. S.H.). Hingegen bedeute rassenpolitische Erziehung das deutsche Volk dahingehend „seelisch-geistig“ zu beeinflussen, um nach Willen der Regierung Kinder in die Welt zu setzen (vgl. GROß 1934, S.22). Es handele sich dabei um eine Anforderung unerhörter geistiger Aufrüttelung und innerster, tiefster Weltanschauungsumkehr.

### **Inhaltsanalyse**

Der fanatische Antisemitismus des Autors schlägt sich in der Schrift nieder. Im Vordergrund steht die Unterscheidung der Menschen in, für die Nation, „wertvolle“ und „wertlose“. Die Intelligenz ist dabei kein Kriterium für die Definition, sondern:

Ein Anschwellen der nur durchschnittlichen oder gar der unterdurchschnittlichen Begabungen, Charakteranlagen, körperlicher und geistiger Fähigkeiten, und ein verhältnismäßiges Abnehmen der überdurchschnittlichen Wertvollen, wobei das Wort „wertvoll“ oder „minder wertvoll“ keineswegs irgendwie gemessen wird an intellektuellen Maßstäben, sondern darunter jetzt das verstanden werden soll, was wir alle im alltäglichen Leben darunter verstehen werden.

Wir nennen einen hochbegabten und intelligenten Menschen, der aber im übrigen charakterlich ein Lump und körperlich ein Schwächling oder sonst noch irgend etwas ist, bestimmt nicht hochwertig, sondern wir setzen ihn schon auf die andere Seite; und irgendeiner, der bloß einen normalen Durchschnittsverstand hat, kann durch seine körperlichen, durch seine seelisch-charakterlichen Anlagen eben im ganzen gesehen weit überdurchschnittlich wertvoll für die Nation sein (GROß 1934, S.9).

Diese, von den Nationalsozialisten vorgenommene, Unterteilung der Menschen wirkt wie eine göttliche Anmaßung: das deutsche Volk sollte sich aus den „Besten“ zusammensetzen.

Da es ansonsten ein „gemischtes“ Volk sein würde, das aus „Mischlingen“ und „Bastarden“ besteht, drohe der Nation der Zerfall durch Vernichtung der deutschen Bevölkerung. Ein „gemischtes“ Volk ist den Augen der Nationalsozialisten nichts wert (vgl. GROß 1934, S.10; Herv. S.H.).

Eine Gleichheit der Menschen gibt es für sie nicht:

Der letzte und furchtbarste Gedanke: die Gleichheit der Menschen, der zu der falschen Vorstellung von der Gleichheit der Rechte und der Gleichheit der Pflichten geführt hat im Volke [...] (GROß 1934, S.26).

Um diese im deutschen Volk dennoch verbreitete „falsche“ Ansicht zu beseitigen wird angekündigt:

Nein, sondern wir werden im Grunde die falsche Haltung des Menschen von heute, die eine künstliche ist, nur dann überwinden können, wenn wir diesen Menschen an der tiefsten Stelle seines Wesens innerlich zu packen verstehen und ihn völlig ummodellern, nicht in der Sphäre des Geistes und Wissens und nicht dadurch, dass wir ihm 17 oder 18 statistische Zahlen einpressen und ihn danach im Examen ausfragen [...] (GROß 1934, S.27).

Die Eindämmung der Vermehrung der „minderwertigen“ Menschen soll das furchtbare Ende Deutschlands abwenden. [...] das ist die einzige Möglichkeit, unsere rassenpolitischen Forderungen und Maßnahmen zu dem Erfolg zu bringen, den sie haben müssen, wenn wir das furchtbare Ende abwenden wollen, das uns die rassenhygienische und rassenbiologische Forschung so unmittelbar dicht vor Augen gerückt hat (GROß 1934, S.27; Herv. S.H.).

Der Inhalt der Schrift zeigt, dass Menschen nicht gleichwertig zu behandeln seien und damit den Grundsatz des Nationalsozialismus. Es gelte die Menschen mit den besten Anlagen fortzupflanzen, damit das deutsche Volk aus ihnen besteht. Ansonsten wäre es wertlos, da es sich aus „Mischlingen“, „Bastarden“ oder „Schwachsinnigen“ zusammensetze. Deren Fortpflanzung müsse hingegen verhindert werden, damit die deutsche Bevölkerung nicht untergehe. Dabei wird der bereits begonnene Untergang von Wissenschaft und Forschung als erwiesen dargestellt.

### **Gefährdungspotential**

Es ist zunächst an Gefährdung für Kinder und Jugendliche zu denken, indem derartige Aussagen, bezüglich der Minderwertigkeit bestimmter Menschen innerhalb der deutschen Bevölkerung, zu einer sozialetischen Desorientierung führen könnten.

Auch mit dem Aufzeigen der Maßnahmen zur Verhinderung der Vermehrung als einzige Möglichkeit das deutsche Volk zu retten, ist an eine Propagierung der Rassenlehre zu denken.

Abgesehen von den gesetzlichen Regelungen zum Schutze der Jugend ist auch im strafrechtlichen Bereich in diesem Zusammenhang das Aufstacheln zum Rassenhass zu berücksichtigen, da von „minderwertigen“ Menschen die Rede ist. Im Rahmen der Verletzung der Menschenwürde und der persönlichen Ehre muss zudem eine Absprache des Lebensrechts nicht in das Schema der Ideologie passender Menschen geprüft werden. Anhand der

Aussage des „Unterdrucksetzens“ nicht erwünschter Menschen, um eine Vermehrung zum Wohle des Erhalts des deutschen Volkes zu verhindern, kann auch eine Abwägung der Straftatbestandserfüllung des § 131 StGB, der Gewaltverherrlichung, erfolgen.

## **6. Der heutige Umgang mit nationalsozialistischer Literatur in Bibliotheken**

Der „richtige“ oder auch einheitliche Umgang mit NS-Schrifttum ist in der Literatur kaum behandelt worden und stellt auch keinen aktuellen Gegenstand dar, so dass Ausarbeitungen oder gerichtliche Entscheidungen zu diesem Thema bereits mehrere Jahre zurückliegen. Die Recherchen der unter 5. dargestellten Bücher erzielten in den Bibliothekskatalogen von drei wissenschaftlichen sowie zwei öffentlichen Einrichtungen dementsprechend unterschiedliche Ergebnisse für Nutzung und Ausleihe (s. Anhang 1, S.90).

So war beispielsweise in einer Bibliothek die Schrift von Joseph Goebbels ohne weiteres ausleihbar, in den vier anderen getesteten Bibliotheken nicht. Ebenfalls zeigten sich hier Unterschiede in den Benutzungsvoraussetzungen, indem zum Teil der Nachweis des wissenschaftlichen Zwecks gefordert wurde.

Für die Schrift von Walter Groß, mit dem plakativen Titel „Rassenpolitische Erziehung“, gilt das gleiche wie für die Schrift der bekannten NS-Größe Goebbels: die Mehrheit der getesteten Bibliotheken sieht eine Ausleihe nicht vor, den wissenschaftlichen Nachweis verlangen ebenfalls nur eine wissenschaftliche und eine öffentliche Einrichtung.

Die Bücher von Emil Strauß sowie von Hans Steen, bei denen es sich nicht um Autoren handelt, die sofort mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht werden und deren Titel „Lebenstanz“ und „Die Rothschilds in Paris“ nicht auf rechtlich bedenkliche Inhalte schließen lassen, sind in zwei der fünf Bibliotheken ausleihbar und ansonsten in den Örtlichkeiten der Einrichtung einzusehen.

Eine Gemeinsamkeit ließ sich bei den Bibliotheken feststellen: die Aufbewahrung der recherchierten Werke findet im Magazin statt – sie müssen für eine Bearbeitung also zunächst bestellt werden und sind nicht offensichtlich im Freihandbereich zu finden.

Es lässt sich zusammenfassend sagen, dass die Recherchen die Vermutung der Uneinheitlichkeit des Umgangs mit nationalsozialistischer Literatur in Bibliotheken bestätigt haben.

Um ein einheitliches Sekretierungssystem zu erstellen, müssen zunächst die Prinzipien und Kriterien ermittelt werden, die die jeweiligen Einrichtungen für ihre Entscheidung über die Nutzung von derartigen Werken zugrundelegen, damit ein kollektiver Maßstab gefunden werden kann.

### **6.1 Experteninterviews**

Die Recherchen der beispielhaft dargestellten Bücher erfolgte in den Online-Katalogen der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, der Stadtbibliothek Bielefeld, der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky sowie der Technischen Informationsbibliothek Hannover. Bedingt wurde dies dadurch, dass die Staatsbibliothek zu Berlin mit zu den größten und leistungsfähigsten Bibliotheken in Deutschland gehörte und auch heute noch wichtige überregionale Aufgaben übernimmt (vgl. GANTERT 2008, S.23). Die Stadtbibliothek Bielefeld zählte einst zu den 18 Sammelbibliotheken was, gerade weil es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt, die heutige Nutzung des Bestandes sehr interessant machte. Die Staats- und Universitätsbibliotheken in Bremen und Hamburg boten sich aufgrund ihrer Regionalität an. Zumal die Autorin aus der Bibliothek in Hamburg Bücher bezog, die in anderen Einrichtungen nicht zugänglich waren. Auch die Technische Informationsbibliothek in Hannover kam durch ihre Nähe in Frage. Nebenbei war allerdings der Hintergrund der Fachbibliothek, mit der die Universitätsbibliothek verbunden ist, interessant.

Um Informationen über den heutigen Umgang mit NS-Literatur in Bibliotheken in Erfahrung zu bringen, stellte das Experteninterview eine geeignete Methode dar. Dadurch, dass die Online-Recherchen in diesen Bibliothekskatalogen stattfanden, schien es sinnvoll, auch die Experteninterviews dort durchzuführen. Auf diese Weise konnte auch ermittelt werden, worauf die Ergebnisse der Recherche zurückzuführen sind. Um noch eine öffentliche Bibliothek für eine Stellungnahme zu gewinnen, wurden noch weitere im norddeutschen Raum angeschrieben. Doch bei Anfrage der Kooperationsbereitschaft stellte sich alsbald heraus, dass nicht alle angedachten und angeschriebenen wissenschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen bereit waren Auskünfte zu geben, keine Zeit zur Verfügung stand oder sich die Bibliothek als nicht repräsentativ einschätzte, da kein relevanter Bestand vorhanden wäre. Beispielsweise stellte sich die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky in Hamburg nicht zur Verfügung.

Dafür erklärte sich die Stadtbibliothek Göttingen bereit über ihr Sekretierungsverfahren Auskunft zu geben. Diese wurde angefragt, weil im Zuge der Literatuarbeit die Information zum Vorschein kam, dass dort 1962 2.000 bis 3.000 „verlorengegangene“ NS-Schriften auftauchten (vgl. HOARE 1993, S.344). Interessant waren daher der Verbleib und die jetzige Handhabung.

Mithilfe eines persönlichen Gesprächs mit dem zuständigen Mitarbeiter der jeweiligen Bibliothek sollte Aufschluss darüber gegeben werden, inwiefern NS-Schriften in ihren Nutzungs- und Zugangsmöglichkeiten eine andere Behandlung als der „normale“ Bestand erfahren. Auch galt es die Grundlagen hierfür zu ermitteln und zu klären, ob ein Bedarf nach einem einheitlichen Sekretierungssystem vorhanden ist.

Die Fragen wurden vorab in einem Leitfaden strukturiert (s. Anhang 2, S.100), der zur Unterstützung des Gesprächs diente. Mit Erlaubnis fand die Aufnahme mit einem Diktiergerät statt, um das Interview anschließend in Textform zu bringen, dabei war auch auf Wunsch eine Anonymisierung des Gesprächspartners möglich.

Zwei angefragte Bibliotheken ließen sich aus Zeitgründen einen, aus dem Interviewleitfaden vorformulierten, Fragebogen zusenden, um diesen nach Rücksprache mit ihren Mitarbeitern zurückzusenden (s. Anhang 6, S.125; Anhang 7, S.127). Ein Interview wurde telefonisch durchgeführt und von daher stichwortartig protokolliert (s. Anhang 4, S.114).

Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst und ausgewertet. Die vollständigen Interviews, Fragebögen und das Gesprächsprotokoll sind im Anhang zu finden.

### **Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz**

In der Staatsbibliothek zu Berlin kann der Bestand generell erst ab 18 Jahren genutzt werden. Besitzt man einen Bibliotheksausweis, sind alle Materialien frei bestellbar. Einschränkungen gibt es in der Ausleihe. So dürfen Werke, die vor 1956 veröffentlicht worden sind, nur in den Räumen der Bibliothek genutzt werden. Daneben wird NS-Literatur in bestimmten Fällen nur unter Aufsicht zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist dann ausschließlich in einem speziellen Lesesaalbereich, bei dem die ersten 16 Plätze an einer stets besetzten Theke für die Arbeit mit den Schriften dienen, erlaubt. Diese bestimmten Fälle der NS-Literatur richten sich nach der Erfüllung des Kriteriums „Schriften führender Nationalsozialisten sowie Bildmaterial des

Dritten Reiches“ oder auch die Kriegssammlung, worunter Literatur ab dem Veröffentlichungsjahr 1939 fällt. Ist dies gegeben, sind auch Kopien nicht gestattet, aber Digitalisate erlaubt. Hier besteht eine Lücke der Bestandsnutzung, die die Bibliothek in Form des allgemeinen Reproduktionsverbots noch zu schließen versucht. Es wird überlegt, dass bei einem angestrebten kompletten Reproduktionsverbot bestimmter Titel eine wissenschaftliche Nutzung dennoch mithilfe eines zusätzlichen Revers als Nachweis möglich ist. Dementsprechend könnten dann Anfertigungen von Digitalisaten vorgenommen werden. Zurzeit geht die Bibliothek bei einer Anmeldung von einem generellen wissenschaftlichen Interesse und Nutzen der NS-Literatur aus. Es findet dahingehend auch keine Kontrolle des Nutzers statt, da jeder, der die Bibliothek benutzen möchte, sei es auch nur im Lesesaal, sich anmelden muss. Somit ist die Bibliothek stets darüber informiert, wer diese benutzt. Dazu gibt es Eingangskontrollen, bei denen notiert wird, was der Nutzer mitbringt oder mit raus nimmt. Dies beschränkt zudem die Diebstahlgefahr, die solchen Werken innewohnt. Die Nutzungseinschränkung von NS-Literatur erfolgt nicht grundsätzlich bei Publikationen aus den Jahren 1933 bis 1945, sondern es müssen Merkmale aus der Richtung der Volksverhetzung, Rassenideologie oder ein genereller NS-verherrlichender Charakter vorhanden sein. Daneben kommen aber auch äußerliche Faktoren, wie brüchiges Papier hinzu. Daher können auch Veröffentlichungen vor 1933 in ihrer Nutzung eingeschränkt sein. Keine Rolle spielt das Symbol des Hakenkreuzes, da dies zu den Publikationen der damaligen Zeit gehört. Auch Neuauflagen oder Re-Prints können, wenn die entsprechende Literatur bereits einer Einschränkung unterliegt, nur in dem Lesesaalbereich gelesen werden, obwohl sie später erschienen sind. Die letztendliche Entscheidung über eine inhaltliche Auswahl und Einschränkung obliegt den Fachreferenten. Die Mitarbeiter der Medienerfassung haben sich allerdings angewöhnt, bei bestimmten Erscheinungsjahren den Inhalt des Werkes auf offensichtliche Verherrlichung oder Darstellung der NS-Ideologie durchzusehen. Teilweise machen auch die Leser solcher Schriften die Mitarbeiter auf entsprechende Inhalte aufmerksam. Es findet aber in diesem Sinne keine systematische Durchsicht statt. Dies gilt auch für einmal als eingeschränkt nutzbar eingestufte Werke. Die Grundlagen für das heutige Verfahren mit NS-Literatur wurden 1977, in Vorbereitung auf die Eröffnung des Hauses der Staatsbibliothek an der Potsdamer Straße, gelegt und

seitdem stets erweitert. Früher erhielten diese Werke Stempel oder rote Dreiecke zur Kennzeichnung, dies wird z.B. nicht mehr gemacht.

Auf Grundlage einer Ausarbeitung von zwei beauftragten Referendarinnen, wurde 1994 festgestellt, dass das Gefährdungspotential eher in neo-nationalsozialistischen Schriften, als in den vorkonstitutionellen Werken zu suchen wäre, da bei den Originalschriften keine Einschränkung der Nutzung gemacht werden müsse.

Die Bibliothek befindet sich gerade in der Planung eines Freihandmagazins mit historischen Beständen, worunter auch Publikationen mit NS-Inhalten fallen. Es gilt noch zu prüfen, welche Werke dort eingestellt werden. Die Auswahl hierfür wird von den Fachreferenten getroffen, die das unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit für die wissenschaftliche Arbeit sehen und dementsprechend eine möglichst breite Auswahl zur wissenschaftlichen Dokumentation dieser Zeit anstreben.

Die bisherigen Maßnahmen der beschränkten Nutzung stoßen bei den Nutzern allerdings auf große Akzeptanz und aufgrund der von Bibliothek zu Bibliothek bestehenden Unterschiede des Verfahrens, sieht die Staatsbibliothek durchaus einen Bedarf nach einer einheitlichen Regelung für NS-Literatur.

### **Stadtbibliothek Bielefeld**

Die Stadtbibliothek ist eine der damaligen 18 Sammelbibliotheken der britischen Besatzungszone und besitzt einen Verwahrbestand von 6.000 Bänden aus der Zeit von 1933 bis 1945. Diese werden separat von den übrigen Werken im Magazin aufbewahrt. Die Nutzung ist ausschließlich zum wissenschaftlichen Zweck möglich. Dieser wird in Form eines Stempels der Hochschule oder des entsprechenden Belegs des Lehrenden oder Historikers nachgewiesen. Kopien sind nicht erlaubt, aber mit dem entsprechenden Nachweis ist eine Ausleihe zulässig. Im letzten Jahr wurden ca. 100 Ausleihen vorgenommen.

Sollte eine Anfrage bzw. Bestellung für ein Werk aus dem „normalen Magazin“ aus der Zeit des Nationalsozialismus vorliegen, findet vor der Ausleihe zunächst eine Prüfung des Inhalts statt. Vorgenommen wird diese von dem Direktor oder dem stellvertretenden Direktor der Stadtbibliothek, die beide studierte Historiker sind. Bei der Prüfung, oder auch generell bei der Separation der Werke, findet eine Orientierung an gesetzlichen Vorschriften statt. Vornehmlich an den jugendschutzrechtlichen Vorschriften sowie dem

StGB (hier insbesondere § 130 StGB). Diese seien in ihrer Regelung eindeutig, so dass eine Einheitlichkeit für ein Sekretierungssystem sich erübrigt und entsprechend kein Bedarf vorhanden ist. Von Nutzern gäbe es keine Beschwerden über Nutzungseinschränkungen der NS-Literatur, sondern vielmehr fand dies derart statt, dass die hiesige Antifa mit Klageerhebung gedroht hat, falls jemals ein Buch des Verwahrbestandes ohne Einschränkung verliehen werden sollte.

### **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

An der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen entscheidet der Fachreferent für Geschichte über die Aufstellung und Nutzungsmöglichkeiten der nationalsozialistischen Literatur. Die Werke werden dabei als Quellen behandelt, mit der die Studierenden oder wissenschaftlichen Forscher arbeiten können. Vor diesem Verständnis sind die Bücher ausleihbar, aufgrund ihrer nicht so häufigen Nutzung stehen sie allerdings generell im Magazin. Daneben spielt die Funktion als Staatsbibliothek eine Rolle, so sind neben wissenschaftlichen Arbeiten auch Personen ohne wissenschaftlichen Hintergrund Nutzer der Bestände. Zudem kommen relativ viele Schulklassen in die Bibliothek, die nicht als Erstes die Originalbücher lesen sollen, da sie diese Texte noch nicht richtig einschätzen können (s. Anhang 5, S.116f.). Neben dem Magazin kann bestimmte NS-Literatur im sogenannten Vitrinerraum aufbewahrt werden. Die Literatur dort ist für den Nutzer nicht frei zugänglich, er muss sich zunächst an die Auskunft wenden, die das Buch aus dem Vitrinerraum holt. Nachdem der Benutzer einen Pfand in Form seines Nuterausweises o.Ä. zurückgelassen hat, darf er das Buch in der Bibliothek lesen oder auch kopieren, aber nicht mit nach Hause nehmen. Das Buch muss am selben Tag, spätestens bei Schließung der Auskunft, zurückgegeben werden. Dies gilt für sehr neuralgische Bücher wie Hitler „Mein Kampf“ und maximal fünf andere, bei denen durchaus die Gefahr besteht, dass sie auch von Neonazis gelesen und nicht wissenschaftlich genutzt werden könnten. Ein wissenschaftlicher Nachweis muss jedoch generell nicht erbracht werden, eine Entscheidung über die Nutzung treffen die Mitarbeiter an der Auskunft nach „gesundem Menschenverstand“ (s. Anhang 5, S.117). Dieser doch eher lockere Umgang wird mit der zunehmenden Digitalisierung begründet, wodurch solche Schriften vermutlich leichter zugänglich gemacht werden, als durch das Aufsuchen einer wissenschaftlichen Bibliothek. Eine Ausleihe von NS-Literatur ist seit den 80-Jahren, mit Einzug der

elektronischen Kataloge, möglich, davor galt eine strengere Handhabung. Damals wurde auch die Aufstellung zahlreicher Bücher im Freihandbestand bewusst beschlossen, um den Nutzer zu einem kritischen Bürger zu erziehen bzw. dazu zu ermuntern. Der Umgang war freier als heute (s. Anhang 5, S.118f.).

Aspekte wie das Symbol des Hakenkreuzes oder gesetzliche Regelungen, wie jugendschutzrechtliche Vorschriften oder das StGB, spielen bei der Beurteilung der Literatur keine Rolle. Zum einen ist das Hakenkreuz in jedem Buch zu finden, das zu dieser Zeit veröffentlicht wurde und zum anderen liegt die Handhabung, wie die Einrichtung mit ihren Beständen umgeht oder welcher Grad der Nutzung zugelassen wird, im alleinigen Verantwortungsbereich der Bibliothek. Das wäre für die Bibliothek in Bremen im Fall der jugendlichen Nutzer eine Grauzone. Die Bibliothek plant in einigen Jahren ihre Vitrinräume aufzulösen, dann ist es vorstellbar den dortigen NS-Bestand als nicht ausleihbar zu kennzeichnen und ins Magazin zu stellen. Der Nutzer kann das Buch dann bestellen, unter Aufsicht im Handschriftenlesesaal einsehen und kopieren. Das Kriterium „unter Aufsicht“ ist nicht auf den Inhalt des Schriftstücks zurückzuführen, sondern ist bedingt durch wertvolle Handschriften, die in der Regel im Handschriftenlesesaal anzusehen sind – es geht demnach mehr um versicherungstechnische Gründe. Wobei eine Aufsicht im Fall der NS-Literatur ein positiver Nebeneffekt wäre.

Ein einheitliches Sekretierungsverfahren wird dahingehend teils als sinnvoll, teils als nicht notwendig angesehen.

### **Stadtbibliothek Göttingen**

Die Stadtbibliothek Göttingen besitzt als nationalsozialistische Literatur im engeren Sinne lediglich noch Hitlers „Mein Kampf“ im Bestand. Das Buch wird seit dem Zweiten Weltkrieg im Magazin verwahrt. Auch die Nutzungsaufgabe ist aus dieser übernommen: sie ist nur mit einem Nachweis des wissenschaftlichen Zwecks durch einen Dozenten bzw. Lehrer gestattet. Die Ausgabe erfolgt nach Abgabe des Ausweises als Pfand, es ist nicht erlaubt Kopien anzufertigen. Die Entscheidung für die Sekretierung ist bereits vor Jahrzehnten gefallen, so dass die Bibliothek aktuell nicht mit solchen Entscheidungen befasst ist. Eine Überprüfung dieser Entscheidung fand zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr statt. Die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit der NS-Literatur ist nicht in der Benutzungsordnung vermerkt, sondern im Katalog als „Präsenzbestand“ gekennzeichnet.

Es besteht kein Bedürfnis einer einheitlichen Regelung im Umgang mit nationalsozialistischem Schrifttum, da Bibliotheken in den letzten 60 Jahren ohne einheitliche Regelungen Wege gefunden hätten, das Problem in der Praxis zu handhaben. Von daher käme es jetzt auch nicht mehr darauf an, zumal die Brisanz des Problems wohl eher ab- als zunehmen dürfte (s. Anhang 6, S.126).

### **Technische Informationsbibliothek Hannover**

Die Technische Informationsbibliothek Hannover hat 2009 für die Nutzung von nationalsozialistischer Literatur einen einheitlichen Geschäftsgang etabliert. Dieser stützt sich auf interne Beschlüsse und sieht keine Aussonderung dieser Schriften vor. Davor beruhte die Art des Umgangs der einzelnen Fachbibliotheken teilweise auf Praktiken, die direkt nach dem Krieg festgelegt worden sind.

Die Bibliotheken im System der Universitätsbibliothek Hannover bewahren ihre nationalsozialistische Literatur in ihren Magazinen auf. Die Bestände können für Personen über 18 Jahre mit den Nachweisen des wissenschaftlichen Zwecks sowie des Alters genutzt werden. Der Nutzer wird hierüber mittels Formblatt im Online-Katalog informiert. Eine Ausleihe ist nur mit Nachweis des jeweiligen Dozenten möglich, ansonsten hat eine Nutzung vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen. Die Bestände sind entsprechend als nicht verleihbar im Online-Katalog gekennzeichnet. In der Benutzungsordnung wird nicht über diese Formen der Einschränkung für die Nutzung von NS-Literatur informiert. Handelt es sich um Primärquellen, die wissenschaftlich kommentiert sind, ist der Zugang frei. Die Entscheidung über einen freien oder eingeschränkten Zugang bzw. Nutzung trifft der Fachreferent. Generell findet dabei eine Orientierung an den Mitteilungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien statt, aber auch der „tendenziöse Inhalt“ spielt eine Rolle (s. Anhang 7, S.127). So müssen Werke aus dem Zeitraum von 1933 – 1945 als Primärquelle für Forschung und Lehre mit dem Versorgungsauftrag der Bibliothek übereinstimmen. Einmal sekretierte NS-Literatur wird nicht periodisch daraufhin überprüft, ob sie heutzutage wieder in den „normalen Bestand“ eingegliedert werden kann. Allerdings kommt eine Umsortierung dieser Werke durchaus vor. Die Nachfrage nach diesem Bestand ist an der Bibliothek sehr gering, so dass es keine Ausleihstatistik gibt. Auch wird aufgrund der Etablierung des einheitlichen Geschäftsgangs

kein Bedarf an einem generell vereinheitlichten Sekretierungssystem gesehen.

## **6.2 Fazit der Interviews**

Aufgrund der Anzahl der befragten Bibliotheken kann nicht von einer repräsentativen Handhabung und Einstellung gegenüber nationalsozialistischer Literatur ausgegangen werden, dennoch konnten sie verhelfen einen Einblick in die Praxis zu gewinnen und Unterschiede aufzuzeigen.

Die Interviews in den Bibliotheken haben gezeigt, dass die Mehrheit der befragten Einrichtungen sich tendenziell gegen eine einheitliche Regelung für eine Sekretierung von nationalsozialistischer Literatur ausspricht.

In öffentlichen Bibliotheken ist dies wahrscheinlich durch die Gewährleistung des aktuellen Angebots von Medien bedingt, was den geringen Bestand an NS-Schrifttum begründen würde. Denn aus diesem Grund werden inhaltlich veraltete oder überholte, nicht oder nur selten benutzte Werke aus dem Bestand gestrichen (vgl. GANTERT 2008, S.144). Deswegen scheint ein umfangreiches einheitliches Sekretierungssystem nicht notwendig zu sein. Wobei auch gesagt werden muss, dass die Stadtbibliothek Bielefeld als einzige Einrichtung eine Eindeutigkeit der Rechtsvorschriften sah. Die anderen Interviewpartner beriefen sich grob auf die Rassenhetze sowie den Jugendschutz. Wobei es fraglich ist, ob Schriften mit nationalsozialistischen Inhalten nicht auch mit anderen gesetzlichen Vorschriften kollidieren können. Die Legitimierung dieser Literatur im Bestand erfolgt in wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken mit dem Zweck der wissenschaftlichen Forschung. Der Nachweis eines solchen Zwecks wird allerdings nur von den öffentlichen sowie einer wissenschaftlichen Bibliothek eingefordert. Bei den anderen Einrichtungen wird dies aufgrund ihrer Funktion vermutet.

Alle befragten Bibliotheken hatten zumindest die Aufbewahrung dieses Schrifttums im Magazin gemeinsam. Auch scheinen sie zum Großteil nach wie vor ein Gefährdungspotential dieser Schriften zu sehen, selbst wenn entsprechende Literatur in den „normalen Bestand“ eingegliedert werden sollte. Ansonsten war auf Seiten der wissenschaftlichen Bibliotheken die unterschiedliche Handhabung von NS-Literatur besonders auffällig. Zum einen wurde sich auf den Jugendschutz berufen, zum anderen ist es Personen ohne Altersnachweis möglich entsprechende Werke auszuleihen. Oder in einer Bibliothek findet überhaupt keine Ausleihe dieser Schriften statt und in der

anderen bereitet dies keine Schwierigkeiten. Deutlich wurde zumindest, dass wissenschaftliche Einrichtungen sich in ihrem Handeln eigenverantwortlich sehen. Auf dieser Grundlage hat z.B. auch die Technische Informationsbibliothek einen eigenen Geschäftsgang entwickelt. Nichtsdestotrotz kam in den geführten Gesprächen das Interesse an den Ergebnissen dieser Ausarbeitung sowie an den Verfahren anderer Bibliotheken zum Ausdruck. Eine gewisse rechtliche Unsicherheit scheint demnach unbestreitbar vorhanden zu sein. Eine Bibliothek hat dies auch im Interview deutlich gemacht.

Aufgrund dieser Uneinheitlichkeit im Umgang mit nationalsozialistischer Literatur scheint es ratsam zu sein, eine Orientierung in Form eines Entwurfs eines einheitlichen Sekretierungssystems zur Verfügung zu stellen.

Ein solch entworfenes Verfahren kann auch für öffentliche Einrichtungen als Information oder auch als Ergänzung zu bisherigen Regelungen und Kenntnissen dienen.

## **7. Empfehlungen für den Umgang mit nationalsozialistischer Literatur**

Anhand von Empfehlungen soll eine Hilfestellung für die Handhabung von NS-Schriften in Bibliotheken gegeben werden, die als Orientierungshilfen zu verstehen sind. Von daher handelt es sich nicht um eine vollständige Aufzählung. Die Empfehlungen für den Umgang mit nationalsozialistischer Literatur ergeben sich aus den in Frage kommenden Rechtsgrundlagen, die mit der von Bibliotheken gewährten Informationsfreiheit kollidieren könnten sowie aus den Interviews gezogenen Rückschlüssen und Auffälligkeiten der Recherche auf der Onlinepräsenz der Bibliotheken.

### **7.1 Aufbewahrung**

Die Aufbewahrung nationalsozialistischer Literatur sollte unter Berücksichtigung von kinder- und jugendschutzrechtlichen Regelungen erfolgen. Kinder und Jugendliche gehören zwar eher in die Zielgruppe der öffentlichen Bibliotheken, nichtsdestotrotz können z.B. auch Schulklassen wissenschaftliche Bibliotheken aufsuchen. Wie es in den meisten Bibliotheken bereits jetzt gehandhabt wird, wie in der Stadtbibliothek Bielefeld oder der Staatsbibliothek zu Berlin, sollte eine Aufbewahrung derartiger Schriften im Magazin stattfinden.

Vor dem Hintergrund, dass ideologische Aspekte des NS-Regimes bereits in Werken zum Ausdruck kommen, die vor 1933 veröffentlicht worden sind,

erscheint eine separate Aufbewahrung der Literatur von 1933 bis 1945 vom restlichen Magazinbestand nicht angebracht. Die Ideologie durchdrang zahlreiche Publikationen der damaligen Zeit und das bereits in den Jahren vor der Machtergreifung. Die Niederlage des Ersten Weltkriegs und der Umsturz des Landes, auch begünstigt durch die Bedingungen des Versailler Vertrags, bewirken bei vielen Deutschen eine Radikalisierung bereits vorherrschender Einstellungen (vgl. FOX 2002, S.162f., 165; THAMER 2010). Die Weimarer Republik war somit von einer krisenhaften Zuspitzung in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft geprägt (vgl. THAMER 2010A).

Das Vorkommen dieser Radikalisierung und entsprechender Äußerungen gegen die krisenhafte Republik, die auf demokratischen Werten basierte, kann in der damaligen Literatur nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Inhalte sind nicht unbedingt in nach außen offensichtlicher Weise, wie z.B. durch bestimmte Autoren oder plakative Titel, ersichtlich.

Es wird daher geraten, neben Literatur aus den Jahren 1933 bis 1945, auch Werke ab 1918 im Magazin aufzubewahren.

## **7.2 Zugang**

Der Zugang derartiger Schriften ist, auch bedingt durch die Magazinierung, nur angemeldeten Bibliotheksnutzern, d.h. Nutzern, die im Besitz eines Bibliotheksausweises sind, zu gestatten. Indem die Daten des Bestellers bekannt sind, kann zunächst eine Hürde für einen möglichen Missbrauch oder Diebstahl der Literatur errichtet werden. Da zumindest im Fall des Diebstahls, ein Missbrauch erscheint schwieriger überprüfbar, eine Zurückverfolgung der Nutzung möglich ist.

Unter jugendschutzrechtlichen Aspekten ist ein Zugang der NS-Literatur nur Nutzern über 18 Jahren zu erlauben. Dies wird z.B., wie unter 6.1 dargestellt, in der Technischen Universitätsbibliothek Hannover so gehandhabt (s. Anhang 7, S.128).

Um sich für die eben genannten Bedingungen abzusichern und um einen Missbrauch theoretisch ausschließen zu können, sollte die Bibliothek einen „Antrag für die Bestellung von Literatur aus den Jahren 1918 - 1945“ bereitstellen (s. Anhang 8, S.129). Das Ausfüllen dieses Antrags erfolgt zunächst elektronisch. Wenn ein Buch, das zwischen 1918 und 1945 veröffentlicht worden ist, im Katalog der Einrichtung das Interesse des Nutzers erregt, kann er dies bestellen. Betätigt der Nutzer den Bestell-Link am Ende des von ihm ausgewählten Datensatzes, öffnet sich zunächst ein Fenster mit

Informationen zur Nutzung von Literatur aus diesem Zeitraum. Es klärt den Nutzer über mögliche Einschränkungen und die Gründe hierfür auf (s. Anhang 10, S.131f.). Am Ende des Fensters ist der Leser angehalten diese zu akzeptieren und zu beachten. Mithilfe des Setzens eines Häkchens, ähnlich dem Verfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen, macht er seine Bestätigung kenntlich.

Im Anschluss an diesen Vorgang erfolgt die Weiterleitung zum „Antrag für die Bestellung von Literatur aus den Jahren 1918 - 1945“. Auf diesem Formular befinden sich in Form von Titel, Verfasser, Veröffentlichungsjahr und Signatur bereits Angaben des ausgewählten Datensatzes. Der Nutzer hat zwei Punkte auszufüllen. Zum einen Informationen über sich. Dies geschieht mit Bekanntgabe seines Namens sowie der Nummer seines Bibliotheksausweises. Zum anderen sollte die Bibliothek einen Nachweis des Gebrauchs einfordern, indem der Besteller den Zweck der Nutzung, entweder privat oder wissenschaftlich, ankreuzt und die Begründung für eine Einsicht in ein entsprechendes Werk darlegt. Dabei ist es natürlich durchaus möglich, dass falsche Angaben gemacht werden, dennoch kann sich die Bibliothek auf diese Weise gegen Missbrauch zumindest theoretisch absichern.

Um einen Konflikt der Informationsversorgung wie in Punkt 3.3 dargestellt zu vermeiden, beinhaltet der Antrag einen Hinweis auf mögliche NS-Inhalte, die das bestellte Buch aufweisen kann. Außerdem findet noch eine Bezugnahme auf das vorgestellte Informationsblatt statt, um vor möglichen Beschwerden der Nutzungseinschränkungen geschützt zu sein.

Im nächsten Schritt wird das Dokument an die Bibliothek versendet, die sich der Bestellung annimmt. Der Nutzer wiederum druckt den Antrag aus, unterschreibt ihn und bringt das Schreiben neben seinem Bibliotheks- und Personalausweis bei der Abholung des Buches mit. Eine Unterschrift des Dozenten o.ä. Verantwortlichen ist nicht erforderlich. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass beispielsweise wissenschaftliche Bibliotheken nicht nur für entsprechende Arbeiten genutzt werden, sondern es suchen auch Personen ohne diesen Hintergrund solche Einrichtungen auf, um ihren Interessen nachzugehen oder private Forschungen anzustellen. Die Erbringung einer anerkannten Unterschrift kann sich hierfür als schwierig erweisen.

Die Anforderungen des Antrags bauen zwar in gewisser Weise Hindernisse für eine Nutzung betroffener Bücher auf und nehmen der Arbeit die Freiheit, aber Bibliotheken können mit diesem Schreiben den Missbrauch bzw. den

Spielraum für Begünstigungen eines Missbrauchs eingrenzen. Unter anderem auch, weil der Weg zur Literatur mit einem hohen Aufwand verbunden ist.

Die Unterschrift am Ende des Antrags dient der Bestätigung der Angaben für die Bestellung von Seiten des Nutzers. Das Vorlegen der Ausweise soll für die Identifikation sowie für die Kontrolle der Übereinstimmung der Angaben des Bestellers behilflich sein.

Wenn ein nicht ausleihbares Werk bestellt wird, sollte der Bibliotheksausweis für die Zeit der Bearbeitung vor Ort, in der ausgehenden Stelle, einbehalten werden, um Diebstähle zu vermeiden (vgl. BONN 2008). Die Maßnahme zielt auch auf eine Verdeutlichung des besonderen Umgangs mit dem Buch und in diesem Sinne auf eine gewisse Sensibilisierung.

### **7.3 Nutzung**

Wie oben erwähnt, kann eine Einteilung des NS-Bestands in zwei Kategorien erfolgen: ausleihbare und nicht ausleihbare Werke.

Es wird empfohlen, zu den nicht ausleihbaren Werken solche zu zählen, die von führenden NS-Persönlichkeiten verfasst worden sind. Diese Werke weisen, wie das Beispiel der Schrift von Joseph Goebbels zeigt, eine extreme Verherrlichung und Verharmlosung der Methoden und Ansichten des Regimes auf. Oder auch im Hinblick auf das Beispiel von Walter Groß, bei dem die Rassenpolitik der Nationalsozialisten mit zweifelhaften Erkenntnissen der Wissenschaft und Forschung begründet und die Notwendigkeit der „Reinrassigkeit“ untermauert werden. Solche Schriften bergen durch denkbare Rechtsverletzungen, im strafrechtlichen oder im ehrverletzenden Bereich, ein enormes Gefährdungspotential für den Leser. Um diese führenden NS-Persönlichkeiten zu identifizieren, bedarf es der Absprache mit den zuständigen Fachreferenten. Mit deren Hilfe können entsprechende Listen erstellt und an die ausgebenden Stellen verteilt werden.

Damit die Bibliothek das Privileg des Berichterstatters in Anspruch nehmen kann, sollten die dortigen Mitarbeiter die ausleihbaren Werke aus der Zeit von 1918 bis 1945 vor ihrer Aushändigung kurz auf offensichtlich gewaltverherrlichende oder -verharmlosende, grausame oder die Menschenwürde verachtende Darstellungen überprüfen. Liegen derartige Abbildungen vor, ist eine Nichtausleihbarkeit für das entsprechende Werk festzulegen, um Missbrauch zu verhindern.

Von einem generellen Ausschluss der Ausleihe ist zumindest in wissenschaftlichen Bibliotheken abzuraten, da so noch, in einem gewissen

Grad, freies Forschen, sei es im privaten oder wissenschaftlichen Bereich, ermöglicht wird. Für öffentliche Bibliotheken wird eine Nichtausleihbarkeit der NS-Literatur empfohlen, da die dortigen Bestände in erster Linie nicht der Forschung, sondern der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung sowie der Unterhaltung dienen und vielmehr ein Überbleibsel aus dem ehemaligen Bestand darstellen, die in der Regel nicht gezielt erworben werden (vgl. GANTERT 2008, S.16).

Ist das Werk ausleihbar, sollte der Nutzer, ähnlich wie von Meyer vorgeschlagen, eine schriftliche Erklärung abgeben, in der er versichert, die alleinige, persönliche Nutzung zu beanspruchen und Dritten nicht den Zugang zu dem entliehenen Werk ermöglicht (vgl. MEYER 1972, S.62).

Denkbar wäre dies in Form eines „Antrags zur Ausleihe von Literatur aus den Jahren 1918 – 1945“ (s. Anhang 9, S.130). Dieses Formular könnte an der ausgebenden Stelle der Magazinbestellung eingeholt werden. Der Nutzer hat zunächst in Form der Bekanntgabe seines Namens sowie der Nummer seines Bibliotheksausweises wieder Informationen über sich bekanntzugeben. Hinzu kommt die Angabe seiner Anschrift. Diese Maßnahme soll Diebstähle abfangen. Überprüft werden können die Angaben unter Zuhilfenahme des Personal- und Bibliotheksausweises des Antragstellers. Von ihm sind auch die Grunddaten über das zur Ausleihe gewünschte Buch zu tätigen. Weiterhin finden sich zwei Bemerkungen auf dem Formular, die mit der Unterschrift vom Nutzer bestätigt werden. Zum einen die Aufklärung der notwendigen alleinigen, persönlichen Nutzung in Form des Informationsblattes sowie die Versicherung der alleinigen Nutzung und die Bemühung des Nutzers, anderen den Zugang nicht zu ermöglichen. Dies soll den theoretischen Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten, aber auch die Bibliothek gegen Missbrauch absichern.

In einigen Benutzungsordnungen, wie in der der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, ist vermerkt, dass entliehene Werke nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen (vgl. BREMEN 2000). Dies wäre jedoch mit dem Begriff „Zugang“ weiterzufassen, gerade im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die ein Buch, beispielsweise von einem studentischen Geschwisterteil, zu Hause einsehen könnten, wenn es dort offen liegt.

Kann eine Nutzung der NS-Literatur ausschließlich in den Örtlichkeiten der Bibliothek erfolgen, ist dies an dafür vorgesehenen Plätzen unter Aufsicht möglich. Für eine Reproduktion, Kopien oder auch Digitalisate, solcher Werke, ist ein formloser Antrag bei der jeweiligen Bibliothek zu stellen, die ihre

Einwilligung geben sollte und diese auch durchführt. Dabei bestimmt sie auch die Art der Vervielfältigung, dieses Vorgehen entspricht in etwa der Handhabung der Staatsbibliothek zu Berlin (vgl. BERLIN 2006). Der formlose Antrag ermöglicht es dem Nutzer spontan auf relevante Quellen reagieren zu können. Dies gilt ebenso für den Antrag zur Ausleihe der bestellten Schrift.

Wird ein Buch des Zeitraums 1918 bis 1945 im Rahmen der Fernleihe, also die Bestellung eines Buches, das sich nicht im Bestand der vom Benutzer besuchten Bibliothek befindet, geordert, sollte dies unter den gleichen Bedingungen, wie die direkte Ausleihe vor Ort, d.h. durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars beantragt werden (vgl. GANTERT 2008, S.269). NS-Literatur hat sich allerdings in der Praxis als sehr diebstahlanfällig herausgestellt, so dass eher von einer Fernleihe abzuraten ist. Eine Differenzierung potentiell gefährlicher und rechtsverletzender von „normaler“ bzw. ungefährlicher Literatur ist auf Anhieb kaum möglich. Dies bedürfte einer Untersuchung im Einzelfall, was sehr arbeitsaufwändig wäre. Daher sind alle Werke von 1918 bis 1945 von der Fernleihe auszunehmen.

#### **7.4 Hinweise**

Es ist denkbar, dass auf die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit von nationalsozialistischer Literatur in der Bibliotheksordnung hingewiesen wird. In den meisten Bibliotheksordnungen findet eine Ankündigung der Einschränkung der Nutzung in Form des wissenschaftlichen Nachweises für den Bibliotheksbestand, der für eine uneingeschränkte Nutzung nicht geeignet ist statt, z.B. in Hamburg (vgl. HAMBURG 2003). Was unter einem Bibliotheksbestand, der nicht für eine uneingeschränkte Nutzung geeignet erscheint, zu verstehen ist, wird nicht beschrieben. Damit es dem Nutzer ermöglicht wird, sich bei seiner Arbeit darauf einzustellen, wäre eine Erwähnung der nationalsozialistischen Literatur, bzw. der Angabe des Zeitraums der nur eingeschränkt nutzbaren Literatur, hilfreich. Für spezifischere Angaben kann auf das Merkblatt „Informationen zur Nutzung von Literatur aus den Jahren 1918 – 1945“ verwiesen werden (s. Anhang 10, S.131f.). Dieses sollte nicht nur bei der Bestellung entsprechender Werke, sondern auch separat abrufbar sein.

Das Dokument beinhaltet eine Darlegung der Gründe für eine Einschränkung der Nutzung von Literatur aus diesem Zeitraum. Dies kann sich äußern, indem auf mögliche Rechtsverletzungen, im Bereich der strafrechtlichen, jugendschutzrechtlichen und ehrverletzenden Vorschriften, hingewiesen wird.

Zudem sollte auf die Unterscheidung von ausleihbaren und nicht ausleihbaren Werken sowie auf die entsprechenden Nutzungsbedingungen eingegangen werden. So müsste bei einer möglichen Ausleihe eine Betonung der Wichtigkeit der alleinigen Nutzung erfolgen. Weiterhin wäre es für den Nutzer hilfreich zu erfahren, wie es ihm gestattet wird solche Literatur zu nutzen. Es ist also ein Hinweis auf die zu stellenden Anträge erforderlich. In diesem Zusammenhang können auch die Altersbegrenzung und die mitzubringenden Ausweise ein Thema sein. Schließlich ist anzunehmen, dass es im Interesse des Nutzers liegt, über Möglichkeiten der Vervielfältigungen derartiger Literatur aufgeklärt zu werden. Diese Informationen könnten auf der ersten Seite gegeben werden, wohingegen auf der zweiten Seite des Dokuments eine Auflistung der möglichen Rechtsvorschriften, mit denen die NS-Literatur in Bibliotheken in Konflikt geraten könnte, denkbar wäre. Die Wiedergabe dieser Gesetzestexte müsste nicht vollständig geschehen, sondern nur die Passagen, die für die bibliothekarische Tätigkeit relevant erscheinen, z.B. statt § 130 StGB erfolgt die Darstellung des Textes von § 130 Abs.2 StGB, da hier explizit von „Schriften“ die Rede ist. Die Darstellung der in Frage kommenden Gesetzestexte bietet die Möglichkeit, dem Nutzer für das Gefährdungspotential zu sensibilisieren und dahingehend auch an entsprechenden Paragraphen konkret aufzuzeigen.

Neben der Benutzungsordnung und dem entsprechenden Informationsblatt, ist auch ein Hinweis der Nichtausleihbarkeit bei entsprechenden Datensätzen im Online-Bibliothekskatalog ratsam.

## **8. Schlusswort**

Der Umgang mit NS-Literatur in Bibliotheken ist, zumindest in wissenschaftlichen Einrichtungen, schwierig. Ihre Legitimation in öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken wird im Zweck des wissenschaftlichen Forschens gesehen. Sie dient der Auseinandersetzung mit der Geschichte sowie der objektiven Aufklärung. Daher ist es wichtig, dass solche Werke als Quelle zur Verfügung stehen und wissenschaftliches Arbeiten nicht behindert oder mit zusätzlichen Blockaden versehen wird. Auf der anderen Seite muss ein möglicher Missbrauch ausgeschlossen werden können. Die Inhalte dieser Werke besitzen nach wie vor, insbesondere für Kinder und Jugendliche, die in diesem Zusammenhang noch kein objektives Urteilsvermögen besitzen, ein gewisses Gefährdungspotential, so dass NS-Literatur nicht für jedermann uneingeschränkt zugänglich sein sollte.

In wissenschaftlichen Bibliotheken geht man, aufgrund ihrer Funktion der Unterstützung des wissenschaftlichen Arbeitens, zumeist davon aus, dass die Literatur für eben diesen Zweck genutzt wird und stellt sie entsprechend zur Verfügung. Eine Einheitlichkeit konnte bei der Analyse der Praxis nicht festgestellt werden. Zum Teil wird, um Diebstahl oder Missbrauch auszuschließen, ein Nachweis des wissenschaftlichen Arbeitens für die Bereitstellung von nationalsozialistischer Literatur abhängig gemacht oder die Einsicht nur in besonderen Örtlichkeiten der Bibliothek erlaubt, auf der anderen Seite ist die Ausleihe ohne weiteres möglich. In den Benutzungsordnungen zahlreicher Universitätsbibliotheken findet sich in diesem Zusammenhang die Bemerkung, dass eine Entleiherung von Werken, die für eine uneingeschränkte Nutzung nicht geeignet sind, von dem Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks abhängig gemacht werden kann. Eine Konkretisierung dieser Werke findet nicht statt, so dass nicht mit Sicherheit NS-Literatur hierunter fällt. Meistens sind die Fachreferenten der Bibliothek für die Aufstellung in ihren Themengebieten verantwortlich. Sie verfolgen einen möglichst breiten Bestandsaufbau und empfinden hinsichtlich des Gefährdungspotentials von Literatur aus der Zeit des Nationalsozialismus vermutlich eine höhere „Hemmschwelle“ als z.B. Bibliotheksmitarbeiter der Ausleihe, da sie den Nutzern einen möglichst umfangreichen Bestand zum Thema bieten wollen, bei dem die Arbeit nicht durch einen formalen Mehraufwand beeinträchtigt wird, sondern möglichst frei ist. Es ist daher schwierig festzustellen, wo die Grenze für gefährliche Inhalte liegt, die aufgrund dessen einer eingeschränkten Nutzung unterliegen müssten. Rechtliche Vorschriften, gegen die in solchen Werken verstoßen werden kann, wurden im oberen Abschnitt ausführlich behandelt. Um vorab Literatur aus den Jahren 1933 bis 1945, oder auch schon vorher mit entsprechenden ideologischen Inhalten, mit einer eingeschränkten Nutzung zu belegen, müsste eine Inhaltsprüfung im Einzelfall erfolgen. Dass dies mit einem enormen Aufwand verbunden wäre, haben bereits die von den Alliierten durchgeführten „Entnazifizierungen“ gezeigt. Es können daher lediglich Kategorien helfen, eine grobe Unterteilung von NS-Literatur vorzunehmen, die einer genaueren Betrachtung bei Anfrage der Ausleihe bedürfen, wie z.B. führender NS-Persönlichkeiten als Autoren.

Im Fall der öffentlichen Bibliotheken besitzt ein Großteil der Einrichtungen nahezu keinen Bestand mehr aus dieser Zeit. Wenn es sich nicht um eine ehemalige Sammelbibliothek handelt, sind vornehmlich nur noch vereinzelte

Werke vorhanden. Eine Einsicht ist mit einem wissenschaftlichen Nachweis möglich und im Fall der befragten Sammelbibliothek findet auch eine inhaltliche Prüfung vor der Aushändigung an den Nutzer statt.

Von einer Eindeutigkeit der Rechtslage hinsichtlich nationalsozialistischer Literatur kann allerdings nicht pauschal ausgegangen werden. Es ist beispielsweise nicht grundsätzlich der Straftatbestand § 130 StGB, die Volksverhetzung, durch solche Schriften gegeben. Es können durchaus auch andere strafrechtliche Vorschriften oder ehrverletzende Rechte tangiert werden.

Festzuhalten bleibt, dass nationalsozialistische Literatur zu den sekretierten Werken gehören sollte, die vom Zugang für Kinder und Jugendliche ferngehalten wird, dies dürfte insbesondere für öffentliche Bibliotheken zutreffen. Für die Nutzung derartiger Bestände sollten Auflagen erarbeitet werden, auf die in der Benutzungsordnung, im Katalog und zusätzlich separat bei Bereitstellung der gewünschten Literatur auch hingewiesen wird.

Im Rahmen der aufgestellten Empfehlungen ist zu beachten, dass ein Missbrauch nicht ausgeschlossen, sondern lediglich eingeschränkt bzw. eine Vorsorge gegen diesen getroffen werden kann.

## Literaturverzeichnis

### Aust 2008

AUST, J.W.; AUST, Thomas: *Literatur im Nationalsozialismus : Überblick Werke und Autoren*. URL

[http://www.bpb.de/themen/AYMOS0,0,0,Literatur\\_im\\_Nationalsozialismus%3A\\_A\\_%DCberblick\\_Werke\\_und\\_Autoren.html](http://www.bpb.de/themen/AYMOS0,0,0,Literatur_im_Nationalsozialismus%3A_A_%DCberblick_Werke_und_Autoren.html). - Stand: 2008-03-17. – Abruf: 2010-07-10 – S.3

### BAJ 2005

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT KINDER- UND JUGENDSCHUTZ E.V. (Hrsg.); NIKLES, Bruno W. (Bearb.); ROLL, Sigmar (Bearb.); SPÜRCK, Dieter (Bearb.)...: *Jugendschutzrecht : Kommentar*. 2. überarb. Aufl., München [u.a.] : Luchterhand, 2005. – ISBN 3-472-05342-9

### Bedürftig 1994

BEDÜRFTIG, Friedemann: *Lexikon III. Reich*. Hamburg : Carlsen, 1994. – ISBN 3-551-85018-6

### Berlin 2006

STAATSBIBLIOTHEK ZU BERLIN – PREUßISCHER KULTURBESITZ (HRSG.): *Benutzungsordnung : Gebührenordnung*. URL [http://staatsbibliothek-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/zentrale\\_Seiten/benutzungsabteilung/pdf/Benutzungs\\_Gebuehrenordnung.pdf](http://staatsbibliothek-berlin.de/fileadmin/user_upload/zentrale_Seiten/benutzungsabteilung/pdf/Benutzungs_Gebuehrenordnung.pdf). Stand: 2006-12-04. - Abruf: 2010-07-01

### Bonn 2008

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK BONN (Hrsg.): *Benutzungsregelung der Universitäts- und Landesbibliothek*. URL <http://www.ulb.uni-bonn.de/nutzung-service/benutzungsregelung/benutzungsregelung?searchterm=Benutzungsordnung>. Stand: 2008-03-08. – Abruf: 2010-08-03

### BpB 2010

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.): *Nationalismus – Imperialismus – Erster Weltkrieg*. URL [http://www.bpb.de/publikationen/01P337,0,0,Nationalismus\\_Imperialismus\\_Erster\\_Weltkrieg.html](http://www.bpb.de/publikationen/01P337,0,0,Nationalismus_Imperialismus_Erster_Weltkrieg.html). – Abruf: 2010-07-04

### BpB 2010a

BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hrsg.): *Politiklexikon*. URL [http://www.bpb.de/popup/popup\\_lemmata.html?guid=YEINYU](http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=YEINYU). – Abruf: 2010-07-04

### BPjM 2010

BUNDESPRÜFSTELLE FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN (Hrsg.): *Ausnahmen*. URL <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/Indizierungsverfahren/ausnahmetatbestaende.html>. - Abruf: 2010-08-06

### **BPjM 2010a**

BUNDESPRÜFSTELLE FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN (Hrsg.): *Anreizen zum Rassenhass, Verherrlichung der NS-Ideologie*. URL <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/Indizierungsverfahren/spruchpraxis,did=32994.html>. – Abruf: 2010-08-06

### **Bramsted 1975**

BRAMSTED, Ernest K.: Fanatisch und bedingungslos : Goebbels und die NS-Propaganda. In: ZENTNER, Christian (Chefred.); BRAMSTED, Ernest K. (Bearb.); GÖRLITZ, Walter (Bearb.); STEFFAHN, Harald (Bearb.)...: *Das III. Reich : Ein Volk, ein Reich, ein Führer ; Eine historische Collage über den erregendsten Abschnitt deutscher Geschichte - in Wort, Bild und Ton 1933-1939*. Bd.2. Hamburg : Jahr, 1975, S.472 - 477

### **Bremen 2000**

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK BREMEN (Hrsg.): *Benutzungsordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen*. URL <http://www.suub.uni-bremen.de/>. Stand: 2000-02-17. – Abruf: 2010-06-30

### **Bultmann Lemke 1993**

BULTMANN LEMKE, Antje: Kultur und Bibliothekspolitik der Besatzungsmächte : USA. In: VODOSEK, Peter (Hrsg.); LEONHARD, Joachim-Felix (Hrsg.): *Die Entwicklung des Bibliothekswesens in Deutschland 1945-1965 (Vorträge der 6. Jahrestagung des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Bibliotheksgeschichte vom 2. bis 4. April 1990 in der Herzog-August-Bibliothek)*. Wiesbaden : Harrassowitz, 1993 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens ; Bd. 19), S.327 – 337. – ISBN 3-447-03427-0

### **Dewitz 2006**

DEWITZ, Clivia von: *NS-Gedankengut und Strafrecht : die §§ 86, 86a StGB und § 130 StGB zwischen der Abwehr neonazistischer Gefahren und symbolischem Strafrecht*. Berlin : Dunker und Humblot, 2006. – ISBN 978-3-428-12322

### **FAIFE 2000**

FAIFE (Hrsg.): *FAIFE World Report: libraries and Intellectual Freedom*. URL [http://archive.ifla.org/faife/report/german\\_g.htm](http://archive.ifla.org/faife/report/german_g.htm). Stand: 2000-12-20. - Abruf: 2010-07-05

### **Fischer 1993**

FISCHER, Franz: Kontinuität und Neubeginn : die Entwicklung der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main 1945 – 1965. In: VODOSEK, Peter (Hrsg.); LEONHARD, Joachim-Felix (Hrsg.): *Die Entwicklung des Bibliothekswesens in Deutschland 1945-1965 (Vorträge der 6. Jahrestagung des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Bibliotheksgeschichte vom 2. bis 4. April 1990 in der Herzog-August-Bibliothek)*. Wiesbaden : Harrassowitz, 1993 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens ; Bd. 19), S.31 - 126 – ISBN 3-447-03427-0

**Fischer 2010**

FISCHER, Thomas (Hrsg.); SCHWARZ, Otto Georg (Begr.): *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 57. Aufl. München : Beck, 2010 (Beck'sche Kurz-Kommentare ; Bd. 10) – ISBN 978-3-406-594220

**Fox 2002**

FOX, Angelika; HIRSCH, Hans K.: *Geschichte*. Aktual. und überarb. Ausg. Frankfurt a.M. : Fischer Taschenb.-Verl., 2002 (Fischer Kolleg Abiturwissen). – ISBN 3-596-15600-9

**Friedrichs 1988**

FRIEDRICHS, Hanns Joachim (Hrsg.): *Weltgeschichte : eine Chronik*. Köln : Naturalis-Verl., 1988. – ISBN 3-88703-814-2

**Gantert 2008**

GANTERT, Klaus (Hrsg.); HACKER, Rupert (Hrsg.): *Bibliothekarisches Grundwissen*. 8. neubearb. Aufl. München : Saur, 2008. – ISBN 3-598-11394-3

**GG**

Grundgesetz (idF v. 15.08.2005) Art.1, 2, 5, 26

**Goebbels 1934**

GOEBBELS, Joseph: *Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus*. Berlin : Junker und Dünnhaupt, 1934 (Schriften der Deutschen Hochschule für Politik ; 8)

**Groß 1934**

GROß, Walter: *Rassenpolitische Erziehung*. Berlin : Junker und Dünnhaupt, 1934 (Schriften der Deutschen Hochschule für Politik ; 6)

**Güntge 2009**

GÜNTGE, Georg-Friedrich: § 80 StGB. In: SATZGER, Helmut (Hrsg.); SCHMITT, Bertram (Hrsg.); WIDMAIER, Gunter (Hrsg.); ERNEMANN, Andreas (Bearb.); GÜNTGE, Georg-Friedrich (Bearb.); LOHSE, Kai (Bearb.)...: *StGB : Strafgesetzbuch Kommentar*. Köln : Heymann, 2009, S.745 – 747. – ISBN 978-3-452-26852-5

**Güntge 2009a**

GÜNTGE, Georg-Friedrich: § 80a StGB. SATZGER, Helmut (Hrsg.); SCHMITT, Bertram (Hrsg.); WIDMAIER, Gunter (Hrsg.); ERNEMANN, Andreas (Bearb.); GÜNTGE, Georg-Friedrich (Bearb.); LOHSE, Kai (Bearb.)...: *StGB : Strafgesetzbuch Kommentar*. Köln : Heymann, 2009, S.747 – 748. – ISBN 978-3-452-26852-5

### **Hamburg 2003**

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK HAMBURG CARL VON OSSIETZKY (Hrsg.): *Benutzungsordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky*

URL [http://www.sub.uni-](http://www.sub.uni-hamburg.de/informationen/rechtsverord/benutzordnung.html)

[hamburg.de/informationen/rechtsverord/benutzordnung.html](http://www.sub.uni-hamburg.de/informationen/rechtsverord/benutzordnung.html). Stand: 2003-06-26. - Abruf: 2010-05-04

### **Henke 1991a**

HENKE, Klaus-Dietmar: Die Trennung von Nationalsozialismus, Selbstzerstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung. In: HENKE, Klaus-Dietmar (Hrsg.); WOLLER, Hans (Hrsg.): *Politische Säuberung in Bibliotheken: die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*. Orig. Ausg. München : dt. Taschenbuch-Verl., 1991, S.21 - 83. - ISBN 3-423-04561-2

### **Heyde 1993**

HEYDE, Konrad: Die Büchereistelle Freiburg im Breisgau. In: VODOSEK, Peter (Hrsg.); LEONHARD, Joachim-Felix (Hrsg.): *Die Entwicklung des Bibliothekswesens in Deutschland 1945-1965 (Vorträge der 6. Jahrestagung des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Bibliotheksgeschichte vom 2. bis 4. April 1990 in der Herzog-August-Bibliothek)*. Wiesbaden : Harrassowitz, 1993 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens ; Bd. 19), S.429 – 462. – ISBN 3-447-03427-0

### **Hitler 1943**

HITLER, Adolf; BOUHLER, Philip (Hrsg.): *Der großdeutsche Freiheitskampf : Reden Adolf Hitlers*. Sammelband. 3. Aufl. München : Eher, 1943

### **Hoare 1993**

HOARE, Peter A.: Bibliothekspolitik und Bibliothekspraxis in der Britischen Besatzungszone, mit besonderer Berücksichtigung der Jahre 1945 -1949. In: VODOSEK, Peter (Hrsg.); LEONHARD, Joachim-Felix (Hrsg.): *Die Entwicklung des Bibliothekswesens in Deutschland 1945-1965 (Vorträge der 6. Jahrestagung des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Bibliotheksgeschichte vom 2. bis 4. April 1990 in der Herzog-August-Bibliothek)*. Wiesbaden : Harrassowitz, 1993 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens ; Bd. 19), S.339 – 352. – ISBN 3-447-03427-0

### **Hoffmann 2009**

HOFFMANN, Ludger: *Sprache und Gewalt : Nationalsozialismus*. URL [http://home.edo.uni-dortmund.de/~hoffmann/PDF/Sp\\_u\\_Gewalt.pdf](http://home.edo.uni-dortmund.de/~hoffmann/PDF/Sp_u_Gewalt.pdf). Stand: 2009-04-02. - Abruf: 2010-07-03 – S.12

### **Hopster 1997**

HOPSTER, Norbert (Hrsg.); THIES, Dirk (Hrsg.): „Säuberung der Bibliotheken“ : *Katalog der gemäß Kontrollrats-Befehl Nr.4 ab 1947 in NRW eingezogenen politisch unerwünschter Literatur ; Rekonstruktion des in den Jahren 1948 bis 1951 entstandenen Katalogs und aktuelle Nachweise der Bestände.*  
Osnabrück : Zeller-Verl., 1997

### **Jarass 2009**

JARASS, Hans D.: Art.5 GG. In: JARASS, Hans D.; PIEROTH, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland : Kommentar.* 10. Aufl.  
München : Beck, 2009, S.173 – 227. – ISBN 978-3-406-58375-9

### **Jochum 2007**

JOCHUM, Uwe: *Kleine Bibliotheksgeschichte.* 3., verb. und erw. Aufl., Stuttgart  
: Reclam, 2007. – ISBN 978-3-15-017667-2

### **JuSchG**

Jugendschutzgesetz (idF v. 01.04.2003) §§ 1, 15, 17, 18, 21

### **Kimmel 2005**

KIMMEL, Elke: *Kontrollrat und Alliierte Kommandantur.* URL  
[http://www.bpb.de/themen/BXT3WA,0,0,Kontrollrat\\_und\\_Alliierte\\_Kommandantur.html](http://www.bpb.de/themen/BXT3WA,0,0,Kontrollrat_und_Alliierte_Kommandantur.html). Stand: 2005-10-31. – Abruf: 2010-06-15

### **Kirchner 1991**

KIRCHNER, Hildebert: *Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts.*  
Frankfurt a.M. : Klostermann, 1991. – ISBN 3-456-02299-8

### **Krauß 2009**

KRAUß, Matthias: § 130 StGB. In: LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm (Hrsg.); RISSING VAN SAAN, Ruth (Hrsg.); TIEDEMANN, Klaus (Hrsg.); GEPPERT, Klaus (Bearb.); HANACK, Ernst-Walter (Bearb.); KRAUß, Matthias (Bearb.)...: *Strafgesetzbuch : Leipziger Kommentar ; Großkommentar.* Bd. 5, §§ 110 – 145d. 12., neu bearb. Aufl. Berlin : de Gruyter Recht, 2009, S.445 – 517. - ISBN 978-3-89949-575-1

### **Krauß 2009a**

KRAUß, Matthias: § 131 StGb. In: LAUFHÜTTE, Heinrich Wilhelm (Hrsg.); RISSING VAN SAAN, Ruth (Hrsg.); TIEDEMANN, Klaus (Hrsg.); GEPPERT, Klaus (Bearb.); HANACK, Ernst-Walter (Bearb.); KRAUß, Matthias (Bearb.)...: *Strafgesetzbuch : Leipziger Kommentar ; Großkommentar.* Bd. 5, §§ 110 – 145d. 12., neu bearb. Aufl. Berlin : de Gruyter Recht, 2009, S.537 – 563. – ISBN 978-3-89949-575-1

### **Kühl 2007**

KÜHL, Kristian (Hrsg.); LACKNER, Karl (Hrsg.): *Strafgesetzbuch : Kommentar.* 26. neu bearb. Aufl. München : Beck, 2007. - ISBN 978-3-406-55999-0

**Lenckner 2006**

LENCKNER, Theodor; STERNBERG-LIEBEN, Detlev: § 131 StGB. In: SCHÖNKE, Adolf (Begr.); SCHRÖDER, Horst (Begr.); ESER, Albin (Bearb.); LENCKNER, Theodor (Bearb.); STERNBERG-LIEBEN, Detlev (Bearb.)...: *Strafgesetzbuch : Kommentar*. 27. neu bearb. Aufl. München : Beck, 2006, S.1315 – 1321. – ISBN 3-406-51729-3

**Lenckner 2006a**

LENCKNER, Theodor: § 166 StGB. In: SCHÖNKE, Adolf (Begr.); SCHRÖDER, Horst (Begr.); ESER, Albin (Bearb.); LENCKNER, Theodor (Bearb.); STERNBERG-LIEBEN, Detlev (Bearb.)...: *Strafgesetzbuch : Kommentar*. 27. neu bearb. Aufl. München : Beck, 2006, S.1465 – 1470. – ISBN 3-406-51729-3

**Lohse 2009**

LOHSE, Kai: § 130 StGB. In: SATZGER, Helmut (Hrsg.); SCHMITT, Bertram (Hrsg.); WIDMAIER, Gunter (Hrsg.); ERNEMANN, Andreas (Bearb.); GÜNTGE, Georg-Friedrich (Bearb.); LOHSE, Kai (Bearb.)...: *StGB : Strafgesetzbuch Kommentar*. Köln: Heymann, 2009, S.898 – 911. – ISBN 978-3-452-26852-5

**Lohse 2009a**

LOHSE, Kai: § 130a StGB. In: SATZGER, Helmut (Hrsg.); SCHMITT, Bertram (Hrsg.); WIDMAIER, Gunter (Hrsg.); ERNEMANN, Andreas (Bearb.); GÜNTGE, Georg-Friedrich (Bearb.); LOHSE, Kai (Bearb.)...: *StGB : Strafgesetzbuch Kommentar*. Köln: Heymann, 2009. - S.911 – 918. – ISBN 978-3-452-26852-5

**Lohse 2009b**

LOHSE, Kai: § 131 StGB. In: SATZGER, Helmut (Hrsg.); SCHMITT, Bertram (Hrsg.); WIDMAIER, Gunter (Hrsg.); ERNEMANN, Andreas (Bearb.); GÜNTGE, Georg-Friedrich (Bearb.); LOHSE, Kai (Bearb.)...: *StGB : Strafgesetzbuch Kommentar*. Köln: Heymann, 2009, S.918 – 925. – ISBN 978-3-452-26852-5

**Mann 1998**

MANN, Thomas: Warum ich nicht nach Deutschland zurückgehe : Antwort auf einen Brief Walter von Molos in der deutschen Presse. In: MANN, Thomas; KURZKE, Hermann (Hrsg.); STACHORSKI, Stephan (Hrsg.): *Essays*. Bd. 6, *Meine Zeit : 1945-1955*. Frankfurt a.M. : Fischer, 1998, S.33 - 42. – ISBN 978-3100482730

**Meyer 1972**

MEYER, Hans-Burkhard: *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bibliothekars : das Verbot der Verbreitung verfassungsfeindlicher Schriften (§ 86 StGB), „unzüchtiger“ Schriften (§ 184 StGB) und jugendgefährdender Schriften ( §§ 1,3,6,21 GJS)*. Köln : Greven-Verl., 1972

### **Meyer 2002**

MEYER, Hans-Burkhard: Ausleihbeschränkungen bei NS-Literatur. In: BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER BIBLIOTHEKSVERBÄNDE E.V. (Hrsg.): *Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht : Gutachten, Stellungnahmen, Empfehlungen, Bericht der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts und der Kommission für Rechtsfragen des Vereins Deutscher Bibliothekare*. Bd.1, Gutachtensammlung. Wiesbaden : Harrassowitz-Verl., 2002, S.215 – 219. – ISBN 3-447-04541-8

### **Mombert 1993**

MOMBERT, Monique: Französische Kulturpolitik in der FBZ unter Einbeziehung der Bibliotheksentwicklung. In: VODOSEK, Peter (Hrsg.); LEONHARD, Joachim-Felix (Hrsg.): *Die Entwicklung des Bibliothekswesens in Deutschland 1945-1965 (Vorträge der 6. Jahrestagung des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Bibliotheksgeschichte vom 2. bis 4. April 1990 in der Herzog-August-Bibliothek)*. Wiesbaden : Harrassowitz, 1993 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens ; Bd. 19), S. 353 – 368. – ISBN 3-447-03427-0

### **Munzinger 1960**

MUNZINGER ARCHIV GMBH (Hrsg.): *Emil Strauß : deutscher Schriftsteller*. URL <http://www.munzinger.de/search/document?coll=mol-00&id=00000000097&type=text/html&qid=query-00&qnr=1&template=/templates/publikationen/document.jsp&preview=.> Stand: 1960. – Abruf: 2010-07-15

### **Munzinger 2010**

MUNZINGER ARCHIV GMBH (Hrsg.): *Alliiertes Kontrollrat*. URL <http://www.munzinger.de/search/document?coll=mol-12&id=12001039203&type=text/html&qid=query-12&qnr=2&template=/templates/publikationen/brockhaus/document.jsp>. - Abruf: 2010-06-22

### **o.A. 1975**

ohne Autor: Adolf Hitler : „Der Gedanke zum Schlagen war immer in mir“. In: ZENTNER, Christian (Chefred.); BRAMSTED, Ernest K. (Bearb.); GÖRLITZ, Walter (Bearb.); STEFFAHN, Harald (Bearb.)...: *Das III. Reich : Ein Volk, ein Reich, ein Führer ; Eine historische Collage über den erregendsten Abschnitt deutscher Geschichte - in Wort, Bild und Ton 1933-1939*. Bd.2. Hamburg : Jahr, 1975, S.106 – 108

### **Opitz 1975**

OPITZ, K.: Blut und Boden: Landwirtschaft im Dritten Reich. In: ZENTNER, Christian (Chefred.); BRAMSTED, Ernest K. (Bearb.); GÖRLITZ, Walter (Bearb.); STEFFAHN, Harald (Bearb.)...: *Das III. Reich : Ein Volk, ein Reich, ein Führer ; Eine historische Collage über den erregendsten Abschnitt deutscher Geschichte - in Wort, Bild und Ton 1933-1939*. Bd.2. Hamburg : Jahr, 1975, S.426 – 433

### **Oppermann 2005**

OPPERMANN, Jürgen: *Das Drama der Wanderer von Joseph Goebbels : Frühformen nationalsozialistischer Literatur*. Karlsruhe, Univ., Fak. f. Geistes- und Sozialwissenschaften, Diss., 2005. URL <http://digbib.ubka.uni-karlsruhe.de/volltexte/documents/1293>. – Abruf: 2010-07-03 - S.283

### **Ostendorf 2010**

OSTENDORF, Heribert: § 131 StGB. In: KINDHÄUSER, Urs (Hrsg.); NEUMANN, Ulfrid (Hrsg.); PAEFFGEN, Hans-Ullrich (Hrsg.); ALBRECHT, Hans-Jörg (Bearb.); BÖSE, Martin (Bearb.); MARXEN, Klaus (Bearb.)...: *Strafgesetzbuch*. Bd.1. 3.Aufl. Baden-Baden : Nomos, 2010 (NomosKommentar), S.3182 – 3191. – ISBN 978-3-8329-3469-9

### **Paeffgen 2010**

PAEFFGEN, Hans-Ullrich: § 80a StGB. In: KINDHÄUSER, Urs (Hrsg.); NEUMANN, Ulfrid (Hrsg.); PAEFFGEN, Hans-Ullrich (Hrsg.); ALBRECHT, Hans-Jörg (Bearb.); BÖSE, Martin (Bearb.); MARXEN, Klaus (Bearb.)...: *Strafgesetzbuch*. Bd.1. 3.Aufl. Baden-Baden : Nomos, 2010 (NomosKommentar), S.2614 – 2618. - ISBN 978-3-8329-3469-9

### **Paeffgen 2010a**

PAEFFGEN, Hans-Ullrich: § 86 StGB. In: KINDHÄUSER, Urs (Hrsg.); NEUMANN, Ulfrid (Hrsg.); PAEFFGEN, Hans-Ullrich (Hrsg.); ALBRECHT, Hans-Jörg (Bearb.); BÖSE, Martin (Bearb.); MARXEN, Klaus (Bearb.)...: *Strafgesetzbuch*. Bd.1. 3.Aufl. Baden-Baden : Nomos, 2010 (NomosKommentar), S.3182 – 3191. – ISBN 978-3-8329-3469-9

### **RDB 2000**

RECHTSKOMMISSION DES DEUTSCHEN BIBLIOTHEKSINSTITUTS (Hrsg.); KOMMISSION FÜR RECHTSFRAGEN DES VEREIN DEUTSCHER BIBLIOTHEKARE (Hrsg.): *Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht*. Berlin : ehem. Dt. Bibliotheksinst., 2000. – ISBN 3-87068-997-8

### **Schade 2006**

SCHADE, Peter: *Grundgesetz mit Kommentierung*. 7.vollk. neu bearb. Aufl. Regensburg : Walhalla-Fachverl., 2006. – ISBN 978-3-8029-7176-1

### **Schemmer 2009**

SCHEMMER, Franz: Art.5 Abs.1,2 GG. In: EPPING, Volker (Hrsg.); HILLGRUBER, Christian (Hrsg.); AXER, Peter (Bearb.); FINK, Udo (Bearb.); SCHEMMER, Franz (Bearb.): *Grundgesetz : Kommentar*. München : Beck, 2009, S.153 – 196. – ISBN 978-3-406-59170-9

### **Simons 2005**

SIMONS, Olaf (Hrsg.): *Die Liste auszusondernder Literatur*. URL <http://www.polunbi.de/bibliothek/1946-nslit.html#trans>. Stand: 2005-08-20. – Abruf: 2010-06-01

**Starck 2010**

STARCK, Christian: Art.5 GG. In: MANGOLDT, Hermann von (Begr.); KLEIN, Friedrich (fortgef.); STARK, Christian (Hrsg.); HUBER, Michael (Bearb.); KEMPER, Michael (Bearb.); ROBBERS, Gerhard (Bearb.)...: *Kommentar zum Grundgesetz*. Bd.1, Präambel, Art.1 bis 19. 6. vollst. neubearb. Aufl. München : Vahlen, 2010, S.523 – 681. – ISBN 978-3-8006-3731-7

**Starck 2010a**

STARCK, Christian: Art.2 GG. In: MANGOLDT, Hermann von (Begr.); KLEIN, Friedrich (fortgef.); STARK, Christian (Hrsg.); HUBER, Michael (Bearb.); KEMPER, Michael (Bearb.); ROBBERS, Gerhard (Bearb.)...: *Kommentar zum Grundgesetz*. Bd.1, Präambel, Art.1 bis 19. 6. vollst. neubearb. Aufl. München : Vahlen, 2010, S.175 – 283. – ISBN 978-3-8006-3731-7

**StGB**

Strafgesetzbuch (idF v. 01.08.2005) §§ 11, 12, 80a, 126, 130, 130a, 131, 166

**Steen 1943**

STEEN, Hans: *Die Rothschilds in Paris*. Dresden : Müller, 1943

**Strauß 1940**

STRAUß, Emil: *Lebenstanz*. München : Langen/ Müller, 1940

**Stumpf 2009**

STUMPF, Roman: *Jugendschutz oder Geschmackszensur? : die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz: eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung europarechtlicher und völkerrechtlicher Bezüge*. Berlin : Duncker und Humblot, 2009. - ISBN 978-3-428-13010-8

**Thamer 2010**

THAMER, Hans-Ulrich: *Die nationalsozialistische Bewegung in der Weimarer Republik*. URL  
[http://www.bpb.de/themen/8HGYRS,1,0,Die\\_nationalsozialistische\\_Bewegung\\_in\\_der\\_Weimarer\\_Republik.html#art1](http://www.bpb.de/themen/8HGYRS,1,0,Die_nationalsozialistische_Bewegung_in_der_Weimarer_Republik.html#art1). – Abruf: 2010-08-08

**Thamer 2010a**

THAMER, Hans-Ulrich: *Ursachen des Nationalsozialismus*. URL  
[http://www.bpb.de/themen/K9J6ZN,0,0,Ursachen\\_des\\_Nationalsozialismus.html](http://www.bpb.de/themen/K9J6ZN,0,0,Ursachen_des_Nationalsozialismus.html). – Abruf: 2010-08-08

**Thies 1988**

THIES, Dirk: Zum Erbe des Nationalsozialismus in Bibliotheken Nordrhein-Westfalens. In: *Mitteilungsblatt NRW* 38 (1988) Nr.3, S.190-204

**Webmaster 2004**

WEBMASTER (Hrsg.): *Kontrollratsbefehl Nr.4 : Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militaristischen Charakters*. URL <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-befehl4.htm>. Stand: 2004-06-07. - Abruf: 2010-08-19

**Wenzel 1973**

WENZEL, Egbert: Haftung des Bibliothekars als Verbreiter. In: *NJW* 1973, Heft 14, S.603-605

**Zentner 1985**

ZENTNER, Christian (Hrsg.); BEDÜRFTIG, Friedemann (Hrsg.): *Das grosse Lexikon des Dritten Reichs*. München : Südwest-Verl., 1985. – ISBN 3-517-00834-6

# **Anhang**

## Abbildungsverzeichnis des Anhangs

Abb.1: Titelanzeige Joseph Goebbels im Katalog der Staatsbibliothek zu Berlin.....	90
Abb.2: Titelanzeige Joseph Goebbels im Katalog der Stadtbibliothek Bielefeld.....	91
Abb.3: Titelanzeige Joseph Goebbels im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen.....	91
Abb.4: Titelanzeige Joseph Goebbels im Katalog der Staats-und Universitätsbibliothek Hamburg.....	91
Abb.5: Titelanzeige Emil Strauß im Katalog der Staatsbibliothek zu Berlin.....	92
Abb.6: Titelanzeige Emil Strauß im Katalog der Stadtbibliothek Bielefeld.....	92
Abb.7: Titelanzeige Emil Strauß im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen.....	93
Abb.8: Titelanzeige Emil Strauß im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg.....	93
Abb.9: Titelanzeige Emil Strauß im Katalog der Technischen Informationsbibliothek Hannover.....	94
Abb.10: Titelanzeige Hans Steen im Katalog der Staatsbibliothek zu Berlin.....	95
Abb.11: Titelanzeige Hans Steen im Katalog der Stadtbibliothek Bielefeld.....	95
Abb.12: Titelanzeige Hans Steen im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen.....	96
Abb.13: Titelanzeige Hans Steen im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg.....	96
Abb.14: Titelanzeige Walter Groß im Katalog der Staatsbibliothek zu Berlin.....	97
Abb.15: Titelanzeige Walter Groß im Katalog der Stadtbibliothek Bielefeld.....	97
Abb.16: Titelanzeige Walter Groß im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen.....	98
Abb.17: Titelanzeige Walter Groß im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg.....	98
Abb.18: Titelanzeige Walter Groß im Katalog der Technischen Informationsbibliothek Hannover.....	99

## Anhang 1: Ergebnisse der Online-Recherche in Bibliothekskatalogen

Recherche von nationalsozialistischer Literatur in Form der vier Beispielwerke:

1. Joseph Goebbels: Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus
2. Emil Strauß: Lebenstanz
3. Hans Steen: Die Rothschilds in Paris
4. Walter Groß: Rassenpolitische Erziehung

in den Online-Katalogen folgender Bibliotheken (sofern vorhanden):

- Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz
- Stadtbibliothek Bielefeld
- Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
- Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
- Technische Informationsbibliothek Hannover<sup>1</sup>

### 1. Joseph Goebbels: Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus

The screenshot shows the P|K catalog interface. The search results for 'Ihre Aktion' are displayed. The main entry for 'Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus' by Joseph Goebbels is highlighted with a red box. The entry details include the title, author, publication information, and classification. The 'Ausleihsystem' section shows the location (Potsdamer Straße) and the borrowing status (Benutzung nur im Lesesaal).

Speichern Trefferanalyse	■ Ihre Aktion suchen [und] (Stich- und Schlagwörter (XTHM)) <a href="#">wesen</a> eingrenzen (Person, Autor (XPRS)) <a href="#">goebbels, joseph</a>
Weitere Kataloge der SBB	<b>Titel:</b> <a href="#">Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus</a> / von <b>Joseph Goebbels</b>
Sachliche Suche ab 1946	<b>Verfasser:</b> <a href="#">Goebbels, Joseph *1897-1945*</a>
Sachliche Suche 1501 - 1955	<b>Erschienen:</b> <a href="#">Berlin</a> : <a href="#">Junker und Dünnhaupt</a> , 1934
Lesesaal	<b>Umfang:</b> 22 S. ; 8°
Abmelden	<b>Schriftenreihe:</b> Schriften der Deutschen Hochschule für Politik ; 8
	<b>Anmerkung:</b> In Fraktur
	<b>Schlagwörter:</b> <a href="#">*Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei</a>
	<b>Mehr zum Thema:</b> Klassifikation der Library of Congress: <a href="#">JA44</a> Dewey Dezimal-Klassifikation: <a href="#">335.6</a>
	<b>Sachgebiete:</b> Fc 4743/40 ff.
Auskunft	<b>Signatur:</b> Ag 457/206-1,8
Ausleihsystem	<a href="#">➔ BESTELLEN</a>
Anschaffungsvorschlag	<b>Standort:</b> Potsdamer Straße
	<b>Ausleihstatus:</b> Benutzung nur im Lesesaal
	<b>Signatur:</b> Ag 457/206-1,8<a>
	<b>Standort:</b> Bestand erfragen/Kriegsverlust möglich
	<b>Ausleihstatus:</b> Benutzung nur im Lesesaal

Abb.1: Titelanzeige Joseph Goebbels im Katalog der Staatsbibliothek Berlin (eigener Screenshot)

<sup>1</sup> „Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus“ von Joseph Goebbels sowie „Die Rothschilds in Paris“ von Hans Steen nicht im Bestand der Technischen Informationsbibliothek Hannover

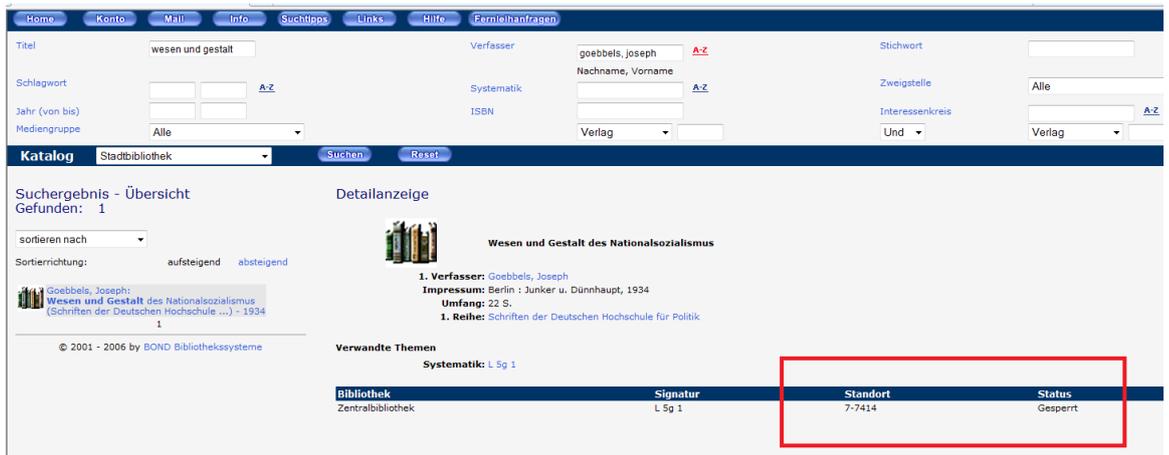


Abb.2: Titelanzeige Joseph Goebbels im Katalog der Stadtbibliothek Bielefeld (eigener Screenshot)



Abb.3: Titelanzeige Joseph Goebbels im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (eigener Screenshot)

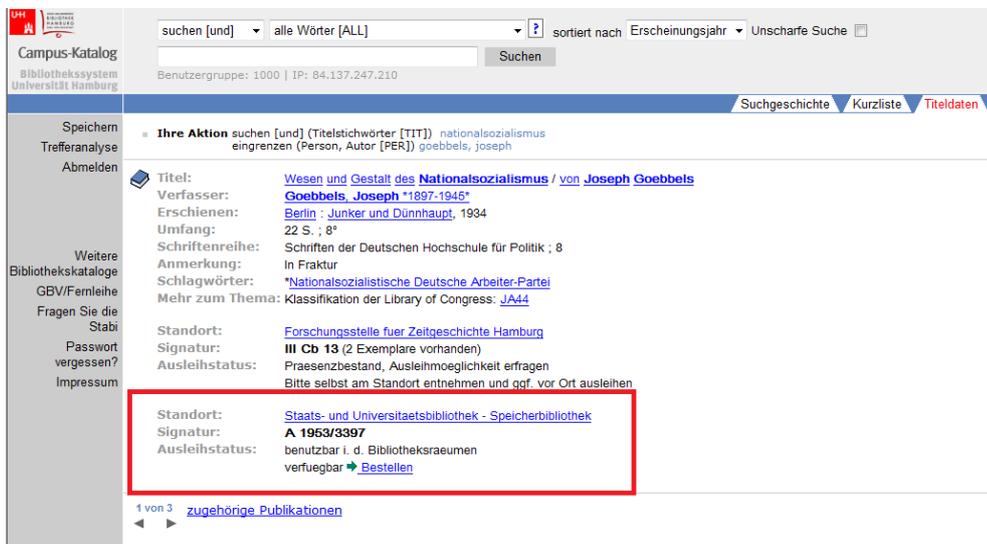


Abb.4: Titelanzeige Joseph Goebbels im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg (eigener Screenshot)

## 2. Emil Strauß: Lebenstanz

**SBB P|K**

suchen [und] alle Wörter (XALL) ? sortiert nach Erscheinungsjahr Unscharfe Suche

Suchen

Suchgeschichte Kurzliste Titeldaten

Ihre Aktion gefiltert suchen [und] (Person, Autor (XPRS)) strauß, emil | [Filtereinstellungen](#)

**Titel:** [Lebenstanz](#) : Roman / **Emil Strauß**

**Verfasser:** [Strauss, Emil \(Schriftsteller\) \\*1866-1960\\*](#)

**Ausgabe:** 151. bis 160. Tsd.

**Erschienen:** [München](#) : [Langen-Müller](#), 1940

**Umfang:** 464 S.

**Sachgebiete:** [17.97](#) ; [Texte eines einzelnen Autors](#)  
[18.10](#) ; [Deutsche Literatur](#)

**Signatur:** 807943  
➔ [BESTELLEN](#)

**Standort:** Potsdamer Straße

**Ausleihstatus:** Benützung nur im Lesesaal

**Signatur:** 204271

**Standort:** Potsdamer Straße - Handschriftenabteilung / Gerhart-Hauptmann-Bibliothek

**Ausleihstatus:** Benützung nur im Lesesaal

Abb.5: Titelanzeige Emil Strauß im Katalog der Staatsbibliothek Berlin (eigener Screenshot)

Home Konto Mail Info Suchtips Links Hilfe Fernleihanfragen

Titel lebensstanz Verfasser strauß, emil A-Z Stichwort

Katalog Stadtbibliothek Suchen Reset

Suchergebnis - Übersicht  
Gefunden: 1

sortieren nach  
Sortierrichtung: aufsteigend absteigend

[Strauss, Emil](#)  
**Lebenstanz** : Roman / Emil Strauß - 41. - 50. Tsd. - 1940

© 2001 - 2006 by BOND Bibliothekssysteme

**Lebenstanz**

**Titelzusatz:** Roman

**Verfasserangaben:** Emil Strauß

**1. Verfasser:** Strauss, Emil

**Impressum:** München : Langen & Müller, 1940

**Umfang:** 464 S.

**Auflage:** 41. - 50. Tsd.

**Verwandte Themen**  
Systematik: U I

Bibliothek	Signatur	Standort	Status
Zentralbibliothek	U I	NS-5035	Gesperrt

Abb.6: Titelanzeige Emil Strauß im Katalog der Stadtbibliothek Bielefeld (eigener Screenshot)

suchten [und] | alle Wörter [ALL] | sortiert nach Erscheinungsjahr

**Ihre Aktion** gefiltert suchen [und] (Person, Autor [PER]) strauß, emil | [Filtereinstellungen](#)

**Titel:** [Lebenstanz](#) : Roman / [Emil Strauss](#)  
**Verfasser:** [Strauss, Emil](#)  
**Ausgabe:** 91.-100. Tsd.  
**Erschienen:** [München](#) : [Langen, Müller](#), 1940  
**Umfang:** 464 S.  
**Sachgebiete:** [ger 799 stre 3: 81](#)

**Signatur:** **ay 3050**  
**Ausleihstatus:** Ausleihbestand  
 derzeit ausgeliehen → [Vormerken](#)

1 von 1

Abb.7: Titelanzeige Emil Strauß im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (eigener Screenshot)

suchten [und] | alle Wörter [ALL] | sortiert nach Erscheinungsjahr | Unschärfe Suche

**Ihre Aktion** gefiltert suchen [und] (Person, Autor [PER]) strauß, emil | [Filtereinstellungen](#)

**Titel:** [Lebenstanz](#) : Roman / [Emil Strauss](#)  
**Verfasser:** [Strauss, Emil \(Schriftsteller\) \\*1866-1960\\*](#)  
**Ausgabe:** 81. - 90. Tsd.  
**Erschienen:** [München](#), 1940

**Standort:** [Staats- und Universitätsbibliothek](#)  
**Signatur:** **A/32468**  
**Sachgebiete:** [SCa XII, 824y/6](#)  
**Ausleihstatus:** Ausleihbestand  
 verfügbar → [Bestellen](#)

1 von 4

Abb.8: Titelanzeige Emil Strauß im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg (eigener Screenshot)

**TIB**  
**UB**  
Gesamtbestand

suchen [und] | alle Wörter [ALL] | sortiert nach Erscheinungsjahr | Unschärfe Suche

Strauß, Emil | Suchen

Suchgeschichte | Kurzliste | Titeldaten

Katalogauswahl  
Homepage

Ausweis beantragen  
Standorte  
Neuerwerbungen  
Sachgebiete  
Speichern  
Trefferanalyse  
Abmelden

Aufsätze (Zeitschriften und Datenbanken)  
Anschaffungsvorschlag  
GBV Online-Fernleihe  
Adressen und Öffnungszeiten  
Fragen?

1 von 1

**Ihre Aktion** suchen [und] (alle Wörter [ALL]) lebenstanz eingrenzen (Person, Autor [PER]) strauß, emil

**Titel:** [Lebenstanz : Roman / Emil Strauss](#)  
**Verfasser:** [Strauss, Emil \(Schriftsteller\) \\*1866-1960\\*](#)  
**Erschienen:** [München : Langen/Müller, 1940](#)  
**Umfang:** 464 S.  
**Mehr zum Thema:** Klassifikation der Library of Congress: [PT2639.T75](#)  
 Dewey Dezimal-Klassifikation: [833.91](#)

**Standort:** Magazin, Königsworther Platz 1 B, [Lieferzeit](#)  
**FBE MagBiX**  
**Signatur:** **D 10-S 235**  
**Ausleihstatus:** verleihbar  
 derzeit verfügbare [Bestelleri](#)

Abb.9: Titelanzeige Emil Strauß im Katalog der Technischen Informationsbibliothek Hannover (eigener Screenshot)

### 3. Hans Steen: Die Rothschilds in Paris

**SBB P|K**

suchen [und] | alle Wörter (XALL) | sortiert nach Erscheinungsjahr | Unscharfe Suche

Suchgeschichte | Kurzliste | **Titeldaten**

Ihre Aktion gefiltert Suchen (Person, Autor (XPRS)) steen, hans | [Filtereinstellungen](#)

**Titel:** [Die Rothschilds in Paris / Hans Steen](#)  
**Verfasser:** [Steen, Hans](#)  
**Körperschaft:** Rothschild  
**Erschienen:** [Dresden](#) : [Müller](#), 1943  
**Umfang:** 170 S. ; 8"

**Sachgebiete:** [Fg 3445/10](#) / Fg 3289 - Fg 3445/10 ; Einzelne Kaufleute ; Einzelne Industrielle ; Firmengeschichte

**Signatur:** Fg 3445/10  
 ➔ [BESTELLEN](#)  
**Standort:** Außenmagazin  
**Ausleihstatus:** Benutzung nur im Lesesaal

1 von 2

Abb.10: Titelanzeige Hans Steen im Katalog der Staatsbibliothek Berlin (eigener Screenshot)

Home | Konto | Mail | Info | Suchtipps | Links | Hilfe | Fernleihanfragen

Titel: rothschild | Verfasser: steen, hans | Schlagwort: | Stichwort: |  
 Schlagwort: | Systematik: | Zweigstelle: |  
 Jahr (von bis): | ISBN: | Interessenskreis: |  
 Mediengruppe: Alle | Verlag: | Und | Verlag: |

Katalog: Stadtbibliothek | Suchen | Reset

Suchergebnis - Übersicht  
 Gefunden: 1

sortieren nach | Sortierrichtung: aufsteigend absteigend

Steen, Hans: [Die Rothschilds in Paris / Hans Steen - 1943](#)

© 2001 - 2006 by BOND Bibliothekssysteme

**Detailanzeige**

**Verfasserangaben:** Hans Steen  
 1. **Verfasser:** [Steen, Hans](#)  
**Impressum:** Dresden : Müller, 1943  
**Umfang:** 170 S. : 20 cm

Bibliothek	Signatur	Standort	Status
Zentralbibliothek	NS-3617		Gesperrt

Abb.11: Titelanzeige Hans Steen im Katalog der Stadtbibliothek Bielefeld (eigener Screenshot)

suchen [und] alle Wörter [ALL] sortiert nach Erscheinungsjahr

Suchen

Suchgeschichte Kurzliste Titeldaten

Ihre Aktion gefiltert suchen [und] (Person, Autor [PER]) steen, hans | [Filtereinstellungen](#)

**Titel:** [Die Rothschilds in Paris](#) / [Hans Steen](#)  
**Verfasser:** [Steen, Hans](#)  
**Körperschaft:** [Rothschild](#)  
**Erschienen:** [Dresden](#) : [Müller](#), 1943  
**Umfang:** 170 S. ; 8"

**Schlagwörter:** [Bankier](#)  
[Judaica](#)  
[Nationalsozialismus](#)

**Sachgebiete:** [81](#)

**Signatur:** **dz 1151**  
**Anmerkung:** Sammlung: Kaufmann & Contor. -Benutzung nur im Handschr.-LS  
**Ausleihstatus:** nicht ausleihbar  
 nicht ausleihbar

1 von 1

Abb.12: Titelanzeige Hans Steen im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (eigener Screenshot)

suchen [und] alle Wörter [ALL] sortiert nach Erscheinungsjahr Unschärfe Suche

Suchen

Benutzergruppe: 1000 | IP: 84.137.247.210

Suchgeschichte Kurzliste Titeldaten

Ihre Aktion gefiltert suchen [und] (Person, Autor [PER]) steen, hans | [Filtereinstellungen](#)

**Titel:** [Die Rothschilds in Paris](#) / [Hans Steen](#)  
**Verfasser:** [Steen, Hans](#)  
**Körperschaft:** [Rothschild](#)  
**Erschienen:** [Dresden](#) : [Müller](#), 1943  
**Umfang:** 170 S. ; 8"

**Standort:** [Institut fuer die Geschichte der deutschen Juden](#)  
**Signatur:** **AM Stee**  
**Schlagwörter:** [Rothschild](#)  
[Nationalsozialismus : Antisemitismus](#)  
[Antisemitismus : antisemitische Schrift](#)  
[Familiengeschichte : Rothschild](#)  
[Frankreich : Rothschild](#)

**Ausleihstatus:** Praesenzbestand  
Bitte selbst am Standort entnehmen und ggf. vor Ort ausleihen

**Standort:** [Staats- und Universitaetsbibliothek](#)  
**Signatur:** **S A/316**  
**Ausleihstatus:** Ausleihbestand  
 ausgeliehen [Vormerken](#)

Abb.13: Titelanzeige Hans Steen im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg (eigener Screenshot)

## 4. Walter Groß: Rassenpolitische Erziehung

Suchen | Suchergebnis | Erweiterte Suche | Zwischenablage | Hilfe

suchen [und] | alle Wörter (XALL) | sortiert nach Erscheinungsjahr | Unscharfe Suche

**SBB P|K**

Suchgeschichte | Kurzliste | Titeldaten

**Ihre Aktion** suchen [und] (Stich- und Schlagwörter (XTHM)) *rassenpolitische* eingrenzen (Person, Autor (XPRS)) *gross, walter*

**Titel:** [Rassenpolitische Erziehung](#) / von **Walter Groß**  
**Verfasser:** [Gross, Walter](#)  
**Erschienen:** [Berlin](#) : [Junker und Dünhaupt](#), 1934  
**Umfang:** 31 S.  
**Schriftenreihe:** Schriften der Deutschen Hochschule für Politik ; 6  
**Anmerkung:** In Fraktur  
**Schlagwörter:** \*[Ethnopsychology](#) / [Germany -- Race relations](#)  
**Mehr zum Thema:** Klassifikation der Library of Congress: [JA44](#)  
 Dewey Dezimal-Klassifikation: ([320.82](#)) ; [f159.92241](#) ; [136.4](#)

**Sachgebiete:** Ag 457/206

**Signatur:** Ag 457/206-1,6  
**Standort:** Bestand erfragen/Kriegsverlust möglich  
**Ausleihstatus:** Benutzung nur im Lesesaal

**Signatur:** Ag 457/206-1,6<a>  
**Standort:** Bestand erfragen/Kriegsverlust möglich  
**Ausleihstatus:** Benutzung nur im Lesesaal

3 von 3 [zugehörige Publikationen](#)

Abb.14: Titelanzeige Walter Groß im Katalog der Staatsbibliothek Berlin (eigener Screenshot)

Home | Konto | Mail | Info | Suchtipps | Links | Hilfe | Fernleihanfragen

Titel: rassenpolitische | Verfasser: groß, walter | Stichwort: | A-Z  
 Schlagwort: | Systematik: | Zweigstelle: Alle | A-Z  
 Jahr (von bis): | ISBN: | Interessenkreis: | A-Z  
 Mediengruppe: Alle | Verlag: | Und | Verlag: | A-Z

Katalog: Stadtbibliothek | Suchen | Reset

Suchergebnis - Übersicht  
 Gefunden: 1

sortieren nach | Sortierrichtung: aufsteigend absteigend

**Gross, Walter:**  
**Rassenpolitische Erziehung** / von Walter Groß  
 (Schriften der Deutschen Hochschule ...) - 1935  
 1

© 2001 - 2006 by BOND Bibliothekssysteme

**Detailanzeige**

**Rassenpolitische Erziehung**

**Verfasserangaben:** von Walter Groß  
**1. Verfasser:** [Gross, Walter](#)  
**Impressum:** Berlin : Junker u. Dünhaupt, 1935  
**Umfang:** 31, 26 S.  
**1. Reihe:** Schriften der Deutschen Hochschule für Politik ; H. 6+7  
 Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik / von Arthur Gutt

**Verwandte Themen**  
**Systematik:** P 6e 6

Bibliothek	Signatur	Standort	Status
Zentralbibliothek	P 6e 6	NS-1323	Gesperrt

Abb.15: Titelanzeige Walter Groß im Katalog der Stadtbibliothek Bielefeld (eigener Screenshot)

suchen [und] alle Wörter [ALL] sortiert nach Erscheinungsjahr

Suchen

Suchgeschichte Kurzliste Titeldaten

**Ihre Aktion** suchen [und] (alle Wörter [ALL]) rassenpolitische eingrenzen (Person, Autor [PER]) groß, walter

**Titel:** [Rassenpolitische Erziehung / von Walter Groß](#)

**Verfasser:** [Gross, Walter](#)

**Erschienen:** [Berlin](#) : [Junker und Dünnhaupt](#), 1934

**Umfang:** 31 S.

**Schriftenreihe:** Schriften der Deutschen Hochschule für Politik ; 6

**Anmerkung:** In Fraktur

**Schlagwörter:** [Ethnopsychology](#)  
[Germany](#) -- Race relations

**Mehr zum Thema:** [Klassifikation der Library of Congress: JA44](#)  
[Dewey Dezimal-Klassifikation: \(320.82\)](#)

**Sachgebiete:** [hit 337 7](#); [pae 202](#); [25](#); [32](#)

**Signatur:** **bc 0844-6:10**

**Ausleihstatus:** Ausleihbestand  
derzeit verfügbare [Bestellen](#)

1 von 1 [zugehörige Publikationen](#)

Abb.16: Titelanzeige Walter Groß im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (eigener Screenshot)

suchen [und] alle Wörter [ALL] sortiert nach Erscheinungsjahr Unschärfe Suche

Suchen

Benutzergruppe: 1000 | IP: 84.137.247.210

Suchgeschichte Kurzliste Titeldaten

**Ihre Aktion** suchen [und] (Titelstichwörter [TIT]) rassenpolitische eingrenzen (Person, Autor [PER]) gross, walter

**Titel:** [Rassenpolitische Erziehung / von Walter Groß](#)

**Verfasser:** [Gross, Walter](#)

**Erschienen:** [Berlin](#) : [Junker und Dünnhaupt](#), 1934

**Umfang:** 31 S.

**Schriftenreihe:** Schriften der Deutschen Hochschule für Politik ; 6

**Anmerkung:** In Fraktur

**Schlagwörter:** [\\*Ethnopsychology](#) / [Germany](#) -- [Race relations](#)

**Mehr zum Thema:** [Klassifikation der Library of Congress: JA44](#)  
[Dewey Dezimal-Klassifikation: \(320.82\)](#) ; [\[159.9224\]](#) ; [136.4](#)

**Standort:** [Forschungsstelle fuer Zeitgeschichte Hamburg](#)

**Signatur:** **III Ma 15**

**Ausleihstatus:** Praesenzbestand, Ausleihmoeglichkeit erfragen  
Bitte selbst am Standort entnehmen und ggf. vor Ort ausleihen

**Standort:** [Staats- und Universitaetsbibliothek - Speicherbibliothek](#)

**Signatur:** **A 1953/3395**

**Ausleihstatus:** benutzbar i. d. Bibliotheksraeumen  
verfügbare [Bestellen](#)

2 von 2 [zugehörige Publikationen](#)

Abb.17: Titelanzeige Walter Groß im Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg (eigener Screenshot)

**TIB**  
**UB**  
Gesamtitbestand

suchen [und] | alle Wörter [ALL] | sortiert nach Erscheinungsjahr | Unschärfe Suche

Strauß, Emil | Suchen

Suchgeschichte | Kurzliste | **Titeldaten**

Katalogauswahl  
Homepage

Ausweis beantragen  
Standorte  
Neuerwerbungen  
Sachgebiete  
Speichern  
Trefferanalyse  
Abmelden

Aufsätze (Zeitschriften und Datenbanken)  
Anschaffungsvorschlag  
GBV Online-Fernleihe  
Adressen und Öffnungszeiten  
Fragen?

**Ihre Aktion** suchen [und] (alle Wörter [ALL]) rassenpolitische eingrenzen (Person, Autor [PER]) gross, walter

**Titel:** [Rassenpolitische Erziehung / von Walter Groß](#)  
**Verfasser:** [Gross, Walter](#)  
**Erschienen:** [Berlin : Junker und Dünnhaupt](#), 1934  
**Umfang:** 31 S.  
**Schriftenreihe:** Schriften der Deutschen Hochschule für Politik ; 6  
**Anmerkung:** In Fraktur  
**Schlagwörter:** \*[Ethnopsychology](#) / [Germany -- Race relations](#)  
**Mehr zum Thema:** Klassifikation der Library of Congress: [JA44](#)  
Dewey Dezimal-Klassifikation: [\(320.82\)](#) ; [\[159.9224\]](#) ; [136.4](#)

**Standort:** Magazin, Königsworther Platz 1 B, [Lieferzeit](#)  
**FBE MagBi**  
**Signatur:** **ANS 17**  
**Ausleihstatus:** nicht verliehbar  
derzeit verfügbbar [Bestellen](#)

**Standort:** Magazin, Königsworther Platz 1 B, [Lieferzeit](#)  
**FBE MagBiX**  
**Signatur:** **NS 323 a**  
**Anmerkung:** [Nur zu wissenschaftlichen Zwecken im Lesesaal zu benutzen](#)  
**Ausleihstatus:** nicht verliehbar  
derzeit verfügbbar [Bestellen](#)

3 von 3 [zugehörige Publikationen](#)

Abb.18: Titelanzeige Walter Groß im Katalog der Technischen Informationsbibliothek Hannover (eigener Screenshot)

## **Anhang 2: Leitfaden für das Experteninterview**

### *1. Allgemeine Information über die Bibliothek und deren Organisation*

- Wer entscheidet über die Sekretierung von Literatur?
- Gibt es einen internen Index?
- Wie läuft ein Sekretierungsverfahren ab, welche Maßnahmen werden getroffen?
- Auf welche Art kann sekretierte Literatur genutzt werden (Präsenznutzung, Ausleihe...)?
- Findet eine erneute Überprüfung ehemals ausgesonderter Literatur statt?
- Geschichte des NS-Bestandes in Ihrer Bibliothek

### *2. Sekretierung von nationalsozialistischer Literatur*

- Wird nationalsozialistische Literatur in Ihrer Bibliothek anders behandelt, als „normale“ Literatur?
- In welcher Hinsicht besteht eine Einschränkung der Nutzung im Vergleich zu „normaler“ Literatur?
- Welche Aspekte spielen bei der Sekretierung von Literatur aus Zeiten des Nationalsozialismus eine Rolle – nur die Zeit der Veröffentlichung, der Inhalt oder auch äußere Gestaltung, bestimmte Autoren?
- Woher stammt das jetzige Verfahren des Umgangs mit NS-Literatur? Wie lange wird dies so gehandhabt?
- Auf welcher Grundlage erfolgt eine Nutzungseinschränkung/Sekretierung - an welche gesetzlichen Regelungen wird angeknüpft, gibt es interne Ordnungen?
- Ist die gesamte NS-Literatur der Bibliothek im Katalog/OPAC verzeichnet oder gibt es auch komplett unzugängliches Material?

### *3. Der Nutzer von NS-Literatur*

- Ausleihstatistik, wie ist die Nachfrage?
- Gibt es so etwas wie eine „Kontrolle“ des Nutzers, bei der es darum geht, den Zweck der Ausleihe zu ermitteln? (Wer steckt hinter der Ausleihanfrage, z.B. Erbringung eines Forschungsnachweises)
- Befindet sich ein Hinweis auf die Nutzungseinschränkung der sekretierten Literatur in der Benutzungsordnung?
- Ist im OPAC ersichtlich, dass es sich bei der gesuchten Literatur um sekretierte Werke handelt?
- Kam es zu Beschwerden aufgrund Nutzungseinschränkung?

### *4. Die Mitarbeiter der Bibliothek*

- Gibt es Schwierigkeiten im Umgang mit derartiger Literatur aufgrund einer fehlenden einheitlichen Regelung? (z.B. Rechtlich, moralisch...)
- Ist ein Bedürfnis einer gleichartigen Behandlung im Umgang mit NS-Literatur vorhanden?

### **Anhang 3: Transkript Interview mit Frau Heidi Meyer - Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz**

Gespräch mit Frau Heidi Meyer, Leiterin der Benutzungsabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz am 01. Juli 2010 in der Zeit von 9:45 bis 10:40 Uhr. Geführt von Sandra Häse.

**Häse:** Sie haben es schon im Vorfeld angesprochen, aber können Sie noch mal genauer sagen, wie nationalsozialistische Literatur genutzt werden kann? Die Ausleihe ist bei Ihnen ja definitiv nicht erlaubt. Darf man Kopien anfertigen oder Passagen abschreiben?

**Meyer:** Also es ist so, dass hatte ich ja gesagt, die Staatsbibliothek steht Benutzerinnen und Benutzern ab 16 Jahren offen. Von 16 bis 18 haben diese Nutzerinnen und Nutzer aber nur die Möglichkeit den Lesesaal zu benutzen und können kein Material bestellen. Ab 18 gilt generell, dass alle Materialien frei bestellbar sind, da gibt es keine Einschränkung. Also alles, was in unseren Katalogen verzeichnet ist, kann prinzipiell von jedem Leser und jeder Leserin bestellt werden. Dieses Material wird dann aber, wenn es sich um NS-Literatur handelt, in bestimmten Fällen nur unter Aufsicht bereitgestellt. Vielleicht schildere ich noch mal, wie das Verfahren üblicherweise ist: Ich habe einen Bibliotheksausweis, bestelle meine gewünschte Literatur, die ich im Katalog recherchiert habe, elektronisch, die elektronische Bestellung geht in dem Magazin ein, die Magaziner suchen dann das gewünschte Werk raus, schicken das zu den ausgebenden Stellen, wo der Leser oder die Leserin das eben gerne einsehen möchte, und dort wird das auf das Bibliothekskonto verbucht. In unserem elektronischen Ausleihsystem haben wir eine sogenannte Mediendatei. Dort sind Bände nach bestimmten Kriterien für die elektronische Ausleihe erfasst und dort vergeben wir auch Kriterien für Benutzungseinschränkungen. Das sind etwa 20 Kriterien. Das geht einmal wirklich beim äußeren Zustand los, also beispielsweise beschädigte Bände. Es können aber auch inhaltliche Kriterien sein, wenn es sich um besonders wertvolle Werke handelt, wie Erstausgaben, auch Bände mit handschriftlichen Anmerkungen oder Bände mit Anstreichungen, damit man auch weiß, wer das verursacht hat und eben auch Bände mit bestimmten Inhalten. Dazu zählt die nationalsozialistische Literatur, aber auch nicht gesamt, sondern dann, wenn sie es sich um Originalschriften führender NS-Persönlichkeiten und besonders wertvolles

dokumentarisches Abbildungsmaterial, also beispielsweise diese Bildbände von Hoffmann aus den Erscheinungsjahren 1933 - 1945, handelt. Dazu kommt aber auch: Schlechter Einbandzustand, brüchiges Papier trifft auch häufig für Bände aus diesem Zeitraum zu und bei uns sind dies auch Bände, die ein hohes Diebstahlrisiko in sich bergen. Ebenso wie kleine Bände oder besonders seltene Ausgaben. Wir haben beispielsweise auch Kriegssammlungen im Bestand, also Material, was in den Kriegsjahren erschienen ist. Der größere Teil bezieht sich da auf die Jahre 1914 – 1918, aber auch ab 1939. Das ist Material was generell dieser Einschränkung unterliegt. Da ist es so, dass dieses Material genutzt werden kann, das stellen wir aber in einem speziellen Lesesaalbereich zur Verfügung, das ist unser Lesesaalbereich unter Aufsicht [...]. In diesem Lesesaalbereich haben wir eine zentrale Theke, die auch immer besetzt ist und dort werden die Bände ausgegeben. Die ersten 16 Plätze, die quasi unmittelbar vor dem Auskunftstresen liegen, sind dann für die Nutzung vorgesehen. Für dieses Material gelten Einschränkungen, auch bei der Reproduktion. Allerdings halten wir da, muss ich sagen, noch nicht Schritt mit der neuen Technik, d.h., es gilt generell ein Kopierverbot aber wir haben noch kein allgemeines Reproduktionsverbot, dass ist eigentlich das, was wir anstreben. Da haben wir auch schon einen Entwurf zu gemacht. [...] Dahingehend würden wir gerne Volldigitalisate, die auch noch aus heutiger Sicht einen volksverhetzenden oder die NS-Zeit verherrlichenden Charakter aufweisen könnten, verhindern.

In der Staatsbibliothek ist es aber so, dass wir stark arbeitsteilig arbeiten, d.h. ich stehe Ihnen jetzt als Vertreterin der Benutzungsabteilung zur Verfügung und wir in der Benutzungsabteilung organisieren den praktischen Umgang mit dieser Literatur. Inhaltliche Auswahl, inhaltliche Einschränkung – das obliegt eigentlich bei uns den Fachreferentinnen und Fachreferenten, die auch für die Erwerbung der Literatur zuständig sind. Und da sind wir letztendlich noch in Verhandlung, wie wir so ein neues Verfahren gestalten können. Die Kolleginnen und Kollegen bei uns, die in der Medienerfassung arbeiten, haben nämlich eigentlich nicht immer diesen inhaltlichen Hintergrund, um über Benutzungseinschränkungen entscheiden zu können. Es gibt ja auch beispielsweise neue Literatur, die vom Inhalt her Sachen wie die Auschwitzlüge oder Ähnliches hergeben. Wenn das sehr offensichtlich ist, oder wir von Leserinnen und Lesern manchmal darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sich um Bücher handelt, die vom Inhalt her sehr

„eigen“ sind – ganz grob umschrieben -, dann schauen wir uns die schon an und setzen diese Bände dann auch auf den entsprechenden Status, dass sie nur eingeschränkt im Lesesaal gelesen und auch nicht kopiert werden können. Aber es gibt keine Stelle, die systematisch Bestellungen daraufhin durchsieht. Und das ist eine Sache, die wir einfach innerhalb der Bibliothek insgesamt noch mal klären müssen. Für uns ist das, was wir in der Benutzungsabteilung machen, so ein bisschen Notbehelf. Also letztendlich mit dem Wissen, was wir haben, zu entscheiden welche Bände wir mit dieser Auflage versehen und, wie gesagt, wir haben da momentan eine Lücke, weil wir das Digitalisieren, das Scannen zulassen - also Scannen im Auftrag -, die Selbstkopie aber verbieten. Da gibt es einfach eine Lücke aufgrund dieser technischen Möglichkeiten, und da sind wir halt sehr interessiert, auch an den Ergebnissen Ihrer Arbeit, zu sehen, wie andere Bibliotheken damit umgehen. Was wir überlegt hatten, ging in die Richtung, wie auch in öffentlichen Bibliotheken verfahren wird: Wenn wir so ein komplettes Reproduktionsverbot für bestimmte Titel vergeben, dass wir das dann aber eben denjenigen, die das für die wissenschaftliche Arbeit brauchen, ermöglichen möchten, indem die dann gegebenenfalls ein zusätzliches Revers ausfüllen, wenn sie ein Digitalsat von dieser Literatur brauchen. Aber letztendlich auch noch mal zu unserer Absicherung. Prinzipiell gehen wir immer davon aus, dass unsere Leserinnen und Leser das im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit verwenden. Aber wir können natürlich nicht sicher sein, weil die Staatsbibliothek halt allen Interessierten, wie gesagt ab 18 Jahren, offen steht. Wir haben beispielsweise viele Ahnenforscher, die quasi für ihre privaten Zwecke die Bestände der Bibliothek nutzen. Da machen wir so keinen Unterschied.

**Häse:** Also gibt es in diesem Sinne auch keine Kontrolle des Nutzers, indem man guckt, wer da dieses Buch bestellt.

**Meyer:**Nein, gar nicht. Also es ist so: Jeder, der die Bibliothek benutzen möchte, muss sich anmelden, selbst wenn er nur den Lesesaal benutzen möchten. Wir wissen letztendlich immer, wer bei uns die Bibliothek benutzt. Für die Anmeldung benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, Reisepass mit Meldebescheinigung, wenn Sie außer Haus ausleihen möchten. Der Personalausweis oder Reisepass selbst reicht aus, wenn Sie Bestände in den Lesesaal bestellen möchten. Bei Benutzern, die nicht die

deutsche Staatsangehörigkeit haben, gibt es auch immer diese Unterscheidung: Möchten sie nur im Lesesaal lesen oder außer Haus entleihen und es geht darum, dass man Personaldokumente mit hat, mit denen man sich legitimieren kann. Bei der NS-Literatur ist es zudem so, dass bei uns generell gilt, dass alle Werke mit Erscheinungsjahr vor 1956 nur in den Lesesälen gelesen werden dürfen. Das heißt, da haben wir schon eine generelle Einschränkung, dass dieses Material nicht außer Haus geht. Da gibt es Ausnahmen: Wenn es eben keine Benutzungseinschränkungen gibt, gibt es bestimmte Institutionen, z.B. hier in Berlin das Wissenschaftskolleg oder andere Forschungseinrichtungen, wo wir auch gestatten, dass ältere Bestände außer Haus ausgeliehen werden dürfen. Aber immer nur, wenn keine besonderen Nutzungseinschränkungen in dem Sinne darauf liegen, dass wir sagen, das darf nur in einem speziellen Bereich gelesen werden, das gilt dann für alle. Und wenn es Neuauflagen oder Re-Prints von Literatur aus dem Nationalsozialismus gibt, geht es darum, ob wir diesen besonderen Einschränkungen auferlegt haben oder nicht. Dann kann es sein, dass diese Werke auch, obwohl sie später erschienen sind, auch nur in dem Lesesaalbereich gelesen werden dürfen. Aber in diesem Lesesaalbereich kontrollieren wir nichts weiter. Wir haben noch Sonderabteilungen, beispielsweise für Rara oder die Handschriften- oder Kartenabteilung. Wenn Sie Handschriften benutzen möchten, müssen Sie sich teilweise zusätzlich mit ihrem Personalausweis ausweisen und gegebenenfalls einen Nachweis der wissenschaftlichen Arbeit erbringen. Das machen wir hier, in der allgemeinen Benutzung, nicht. Wir sagen: Wer sich angemeldet hat, der hat ein grundsätzliches Interesse an unseren Beständen, an der wissenschaftlichen Nutzung, da erwarten wir nichts weiter. Also da geben wir das Material wirklich jedem, der sich hier bei uns ordentlich angemeldet hat.

**Häse:** Eine Nutzungseinschränkung richtet sich also bei Ihnen hauptsächlich nach dem Erscheinungsjahr. Wie Sie eben angedeutet haben, wird ja alles an vor 1956 veröffentlichten Werken nur im Lesesaal zur Verfügung gestellt. Spielen noch andere Aspekte eine Rolle?

**Meyer:** Also bis einschließlich 1955 geht das Material in der Regel nur bei uns in die Lesesäle und ab 1956 ist eine Entleihung nach Hause möglich. Es sei denn, der Zustand ist nicht entsprechend oder es handelt sich eben um bestimmte

Dinge, wie Großformate, die leihen wir auch nicht außer Haus aus. Oder, wie ich vorhin schon sagte, beschädigte Bände, dazu haben wir eine Reihe von limitierten Auflagen in geringer Stückzahl – in unseren Erfassungskonventionen haben wir das noch mal genau aufgelistet, was das sein kann. Auch maschinen-schriftlich vervielfältigte Materialien, die ab und an mal vorkommen können, ungebundenes Material leihen wir in der Regel auch nicht außer Haus aus, so was kann auch vorkommen. Oder ungebundene Zeitschriftenhefte, obwohl es beispielsweise die neuesten Jahrgänge sind, die dürfen auch nur im Lesesaal gelesen werden – das ist eine bunte Mischung.

**Häse:** Also wird im speziellen Fall der NS-Literatur auch keine klare Linie hinsichtlich der Gefährlichkeit des Inhalts gezogen? Geht man generell davon aus, dass alle Bücher aus dieser Zeit gefährlich sind?

**Meyer:**Nein, bei der NS-Literatur ist es so, wenn Sie z.B. das Verzeichnis der Einwohner vom Dorf Hintermarkstein im Jahr 1938 haben, das belegen wir nicht mit irgendwelchen Beschränkungen – wir belegen nicht generell alle Publikationen zwischen den Jahren 1933 und 1945 mit einer Einschränkung. Sondern da geht es wirklich um Material, das z.B. SS-Verbände, diese Totenkopfeinheiten o.Ä. zum Gegenstand hat. Wenn es Bildmaterial ist, das eben die NS-Größen in sehr positivem Licht erscheinen lässt, Bildmaterial, das bei einer weiteren Verwendung gegebenenfalls manipuliert werden könnte oder Ähnliches, dann vergeben wir diese Einschränkungen darauf. Oder Untersuchungen im Bezug auf Rassenhygiene, wenn es darum geht, noch mal festzustellen, was entspricht dem arischen Typ, welche Bevölkerungsgruppen gelten als minderwertig, in dem Sinne, dass sie nicht dem Bild der NS-Ideologie entsprechen. Wenn wir so was sehen, dann vergeben wir auch die Einschränkung. Also alles, was in die Richtung Volksverhetzung oder Rassenideologie geht. Aber es gibt auch Bereiche im Altbestand, da es bei uns bis 1945 es eine systematische Aufstellung gab, d.h. wir haben auch Bereiche in denen dieses Material sehr stark vorhanden ist. Es gibt Bereiche, wie die Signaturgruppe „E“, wo wir jüdische Zeitungen und Zeitschriften haben. Dieses Material belegen wir auch nicht mit Einschränkungen. Es sei denn, dass es aufgrund der sehr starken Benutzung vom Material her so angegriffen ist, dass wir es nicht mehr im normalen Lesesaal zur Verfügung stellen möchten, wo wir nicht sehen, wie

damit umgegangen wird. Wir haben in dem Bereich unter Aufsicht Hilfsmittel wie Bleischnüre oder diese Blöcke, wo man das Material auflegen kann, damit der Buchblock nicht bricht. Das dient einfach dem schonenden Umgang mit dem Material. Aber wie gesagt, es gibt da ganz große Bereiche, die wir nicht mit diesen Einschränkungen belegen. Auch alles was, sagen wir jetzt mal, der allgemeinen Literaturproduktion in diesen Jahren entspricht, sei es Roman oder sonst was. Da sind oft irgendwo Hakenkreuze drauf, aber das ist für uns keine Sache, um sofort eine weitere Einschränkung zu vergeben, sondern das gehört halt zu dieser Zeit. Andererseits haben wir auch Publikationen vor 1933, die in den zwanziger Jahren erschienen sind, die auch, wenn es um die Ideen der Rassenhygiene oder ähnliches geht, diese genauso wiedergeben. Da vergeben wir auch die Einschränkung. Das ist bei uns wirklich eher vom Inhalt abhängig. Die Kolleginnen und Kollegen in der Medienerfassung haben schon einen Blick dafür bei bestimmten Erscheinungsjahren den Inhalt mal, auf Abbildungen hin, durchzuschauen wo die Einschränkung dann vergeben wird. Teilweise auch in der Benutzung, wenn wir Hinweise bekommen von Leserinnen und Lesern, dann reagieren wir auch darauf. Das muss man auch sagen. Aber wir ziehen auch nichts aus der Benutzung raus, wo wir sagen, das ist ja unmöglich, das kann man nicht weitergeben. Sondern es ist dann wirklich, wie gesagt, unter Aufsicht möglich. Es geht auch um die Diebstahlgefährdung. Bestimmte Materialien sind eben nur noch hier vorhanden und da möchten wir auch nicht das Risiko eingehen, dass beispielsweise Seiten entfernt oder auch Bücher gestohlen werden. Wir haben sehr wenig Diebstähle, das ist ja auch so ein Tabuthema in Bibliotheken: wie geht man damit um. Wir haben halt eine Eingangskontrolle, wo wir notieren, was die Nutzer mitbringen oder mit rausnehmen. Daher haben wir auch sehr wenige Diebstähle von Materialien, die wir den Nutzern rausgeben. Das sind absolute Einzelfälle. Da sind wir auch sehr froh drüber.

**Häse:** Und wie lange wird das mit der Benutzungseinschränkung schon so gehandhabt?

**Meyer:** Die Staatsbibliothek wurde 1978 im Haus an der Potsdamer Straße eröffnet, von daher seit den 80er-Jahren. Über die westdeutsche Bibliothek habe ich allerdings keine Unterlagen. 1981 gab es die ersten Vermerke über Auswahlkriterien für die Nutzung nur im Lesesaal und die Nutzung für den

Lesesaal unter Aufsicht. Damals galt das noch für illustrierte pornographische Werke. Ansonsten haben wir Einschränkungen vergeben, wenn der Inhalt auffällig war. Ansonsten gibt es da, glaub ich, einen großen Unterschied, z.B. im Vergleich von heute zu den sechziger Jahren. Damals wurde es bezeichnet: Unsittlich, verrohrende, zu Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder Rassenhass aufreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Das bestimmt auch noch die Auswahl, wie wir sie heute treffen. Damals betraf dies Schriften, die wir heute schon rarifiziert haben, die also gar nicht mehr im allgemeinen Bestand sind, wie die Kriegssammlung 1914 bis 1918. In der Akzessionierung wurde das auch gemacht, dass dort gleich bestimmte Materialien gekennzeichnet wurden: die bekamen Stempel und früher haben wir die mit einem roten Dreieck gekennzeichnet. Es ist aber heute sehr selten, dass das noch gemacht wird. 1977 wurden quasi die Grundlagen gesetzt, die fortwährend erweitert wurden. Es richtet sich nach inhaltlichen, aber auch formalen Kriterien.

Viel stärkere Einschränkungen gab es bei unserem ostdeutschen Standort. Nicht nur hinsichtlich der NS-Literatur, sondern auch anderer Literaturgattungen, z.B. Romane oder politische Literatur, und dafür gab es einen speziellen Lesesaal, der allgemeine Lesesaal für spezielle Forschungsliteratur, wo dieses Material eingesehen werden konnte und, soweit ich weiß, ging das nur auf Antrag.

Nach der Wiedervereinigung der Bibliothek sind sämtliche Sonderstandorte aufgelöst worden. Sämtliches sekretierte Material, was im Haus Unter den Linden noch bestand, wurde in den normalen Bestand wieder mit eingepflegt. Es gibt jetzt auch im Hauptbestand, also die Materialien, die von der Benutzungsabteilung verwaltet werden, eine Aufstellungsreihenfolge in der alle Bände drin sind. Es gibt keine Sonderstandorte, es sei denn, wir haben keinen Platz, dann müssen wir welche einrichten. Es gibt keine aufgrund des Inhalts oder des Zustands. Bei uns stehen die beschädigten Bände genauso mit in der Aufstellungsreihenfolge, wie alle anderen auch. Da werden keine rausgezogen.

**Häse:** Gibt es spezielle rechtliche Grundlagen auf die Sie sich bei der Nutzungseinschränkung beziehungsweise bei der Inhaltsprüfung berufen? Denken Sie an bestimmte Gesetze?

**Meyer:** Ja, das ist bei volksverhetzenden Inhalten der Fall. Ich kann Ihnen da allerdings keine Paragraphen nennen. Wir haben 1994 zwei Referendarinnen gebeten, weil es eben diese rechtliche Unsicherheit und sehr wenig Literatur zu dem Thema gibt, das waren eine Juristin und eine andere Kollegin, sich des Themas noch mal anzunehmen. In deren Ausarbeitung wurde festgestellt, dass es eine Unterscheidung gibt in sogenannte vorkonstitutionelle Schriften, die diesen Zeitraum der NS-Literatur betreffen – also wo die Originalschriften erschienen sind. So dass wir dort eigentlich keine Einschränkungen machen müssten und es eher darum geht, sich das Neuere anzuschauen, ob dort eben Schriften auftauchen, die die Ermordung der Juden leugnen oder ähnliches. Die gegebenenfalls auch auf dem Index für jugendgefährdende Schriften auftauchen, denn das spielt bei uns, da wir erst Benutzer ab 18 Jahren zulassen, bei der Auswahl der Literatur keine Rolle. Das ist sicherlich ein großer Unterschied zu den öffentlichen Bibliotheken. Vor dem Hintergrund, dass Studenten immer jünger werden, überlegen wir jetzt auch jüngere Nutzer zuzulassen. Aufgrund der 12jährigen Schullaufbahn bis zum Abitur, sind die einfach noch keine 18, wenn sie mit dem Studium anfangen. Da müssen wir dann auch noch mal überlegen, wie wir damit umgehen. Das hat uns die Situation bis jetzt auch etwas vereinfacht. In der Benutzung beschäftigen wir uns auch damit, was andere Bibliotheken machen, wie die damit umgehen und wie die rechtlichen Vorschriften umgesetzt werden. Aber, wie gesagt, wir geben bestimmte Dinge dann bei uns an die Juristin in der Hauptverwaltung – die Staatsbibliothek ist ja Teil der Stiftung Preußischen Kulturbesitzes, dort können wir noch mal nachfragen, wenn wir rechtlich unsicher sind, wie wir da verfahren. Es geht in der Staatsbibliothek auch darum, dass die Schriften möglichst breit gesammelt werden, um halt möglichst vielschichtig die wissenschaftliche Dokumentation der jeweiligen Zeit in unserem Bestand abzubilden. Da wird eigentlich von den Fachreferenten eine sehr breite Auswahl auch angestrebt. Manche Dinge kommen bei uns schon mit dieser Einschränkung an und bei anderen vergeben wir das dann. Aber irgendwelche Paragraphen kann ich Ihnen nicht dazu zitieren.

**Häse:** Orientieren Sie sich denn noch an den Listen der Alliierten zur „Säuberung“ der Bibliotheken?

**Meyer:**Nein, die gibt es zwar noch und die waren in der Nachkriegszeit für die Materialien, die damals aus dem Bestand rausgezogen worden sind, wichtig, aber das spielt heute keine Rolle mehr. Es ist auch nicht so - wobei es eine Überprüfung wert wäre, ob man sagen könnte, dass das, was damals von den Alliierten als kritisch angesehen wurde, ob wir das komplett mit unserer Einschränkung versehen haben. Das müsste man dann am Bestand überprüfen. Wir haben Stichproben gemacht. Danach, meine ich, stimmt es überein. Aber wir haben das nie systematisch gemacht. Das wäre eben so ein Anhaltspunkt zu sagen, das was damals eben als besonders volksverhetzend erachtet wurde, stellen wir heute nur in diesem Bereich unter Aufsicht für die Nutzung bereit. Das könnte man sicherlich so machen.

**Häse:** Wie schätzen Sie denn die Gefahr ein, die von solcher Literatur ausgeht. Würden Sie sagen, irgendwann ist es bestimmt möglich, dass NS-Schriften im Freihandbestand frei zugänglich sind?

**Meyer:**Na ja, wir planen ein Freihandmagazin mit historischen Beständen, die werden dort mit aufgestellt. Da das doch Literatur ist, die recht häufig benutzt wird, und das Freihandmagazin soll eigentlich Literatur enthalten, die stärker nachgefragt wird, müssen wir noch überlegen, welche Werke dort eingestellt werden. Die Auswahl hierfür wird von den Fachreferenten getroffen, die das unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit für die wissenschaftliche Arbeit sehen. Das müssen wir dann wirklich entscheiden, bevor dieser Bereich eingerichtet wird. Es gibt dort nur sehr wenige Einschränkungen. Dieses Freihandmagazin bzw. die Planung sieht vor, so wenig Einschränkungen wie möglich zu machen. Es sind eher die formalen Kriterien, wie die Größe oder brüchiges Papier, die Einschränkungen hervorrufen können. Aber es geht auch zurück – wir haben sonst in diesem Bereich unter Aufsicht z.B. generell die Literatur vor 1850, die wird aber nun auch im Freihandmagazin stehen. Das sind dann Erfahrungen, die wir ganz neu sammeln müssen. Das ist jetzt die Planung. Die Auswahllisten liegen vor, das Material ist teilweise schon bearbeitet und da müssen wir sehen, wie wir damit umgehen. Ich denke, es ist eine ganz tolle Sache, die dort für Leserinnen und Leser aufgebaut wird. Die Aufstellung erfolgt in der Signaturenreihenfolge, wie wir das Material auch im Magazin haben. Dabei ist der Altbestand systematisch aufgestellt: „A“ ist beispielsweise die Gruppe „Allgemeines“, „F“ sind die „Sozialwissenschaften“. An diesen Freihandbestand kann ich gehen, ohne

vorher den Katalog konsultiert zu haben und kann mir einfach ein Bild davon verschaffen. Das ist in der Signaturengruppe von den Fachreferenten als besonders wichtig erachtet worden: was wird besonders stark nachgefragt. So haben wir auch die Möglichkeit bestimmte Themen, die jetzt aktuell in der Wissenschaft stärker bearbeitet werden, in diesem Freihandbestand stärker zu präsentieren. Da können Materialien aus der NS-Zeit natürlich auch vorkommen. Bisher war es ganz klar nicht frei zugänglich.

**Häse:** Überprüfen Sie die Inhalte ehemals als gefährlich eingestufte und dahingehend sekretierter Werke nach einem gewissen Zeitraum erneut oder werden einmal ausgesonderte Bücher „für immer“ von der normalen Nutzung ausgeschlossen?

**Meyer:** Ja, da gehen wir Hinweisen von Benutzern nach. Wenn jemand kommt und sagt: „Warum muss ich denn diesen Band unter Aufsicht lesen, der ist in einem guten Zustand und nicht vor 1850 erschienen – was ist es denn dann?“ Dann schauen wir natürlich noch mal rein. Auch teilweise die Kolleginnen und Kollegen an den ausgebenden Stellen, die bei der Rückgabe ja auch Bände auf Beschädigungen überprüfen. Da fällt manchmal was auf und dann wird Rücksprache gehalten, in welchen Bereichen wir eben diese Kriterien festlegen. Das verändert sich. Also da sind wir auch durchaus bereit, da eine andere Leihbedingung zu vergeben. Gerade auch im Bereich Erotika, Pornographie – das ist einfach auch eine Sache, wo sich im Laufe der Zeit die Sichtweise darauf stark verändert hat. Da gibt es sicherlich Dinge, die in den 60er-, 70er- Jahren anders behandelt worden sind, als es heute der Fall ist.

**Häse:** Gezielt arbeiten Sie sich also nicht durch den Inhalt?

**Meyer:** Nein. Das liegt auch am Bestand, der ziemlich groß ist, circa 11 Millionen. Von diesen 11 Millionen haben wir jetzt circa 5 Millionen in unserer Mediendatei und von diesen Bänden, da könnte ich Ihnen sagen wie viele wir mit dieser Einschränkung versehen haben. Ich kann aber nicht den Grund für die Einschränkung nennen – wie viele davon unter die NS-Literatur fallen. Ich würde sagen, der überwiegende Teil besteht aus Werken, die vor 1850 erschienen sind oder beschädigte Bände, weil wir da wirklich große Probleme mit dem Material, wie brüchiges Papier, haben, die wir nicht alle verfilmen oder jetzt digitalisieren konnten.

**Häse:** Haben Sie Ausleihzahlen zur Verfügung, wissen Sie wie die Nachfrage nach derartiger Literatur aussieht?

**Meyer:** Also was man sagen kann: Unsere Bestellzahlen, momentan haben wir eine große Sperrung der Magazine im Haus Potsdamer Straße, liegen in der Regel zwischen 4.000 und 5.000 täglichen Bestellungen. Etwa 60% davon gehen auf die neueste Literatur, 15% gehen auf Zeitschriften, 15% gehen auf Altbestand, hierunter fallen auch die Bestellungen für ihren Materialtyp, dann wären wir bei 90% und 10% gehen noch mal auf Mikromaterialien und anderes, was wir sonst noch im Bestand haben. Also ganz grob und pauschal gesagt. Für die Ermittlung müssten wir uns bestimmte Bestandsgruppen noch mal genau ansehen, aber wir werden es nie genau herausfinden können. Da wir zum einen die Erscheinungsjahre 1933 bis 1945 haben, die ziehen sich durch den gesamten Altbestand durch, dann haben wir noch mal Schwerpunkte der Materialien, wie jüdische Zeitungen oder Ähnliches, dann aber auch eben die nationalsozialistischen Zeitungen. Zeitung wäre sowieso noch mal ein Punkt für sich und dann eben noch Parlamentarier, diese stenographischen Berichte irgendwelcher Sitzungen der damaligen Regierung – so was findet sich ja auch alles im Bestand. Das müsste man sich wirklich mal anschauen. Wenn das Material erfasst ist, könnten wir genau sagen wie viele Ausleihen dieser oder jener Band hat. Wenn Sie beispielsweise sagen, im Zuge Ihrer Untersuchungen haben Sie in allen Bibliotheken fünf Bände, die immer mit Benutzungseinschränkungen belegt waren, das sind diese und diese, dann könnten wir den Titel hier heraussuchen und ich könnte Ihnen sagen, wie viele Entleihungen der Band bei uns hatte. Aber pauschal wird das schwierig. Da möchte ich jetzt keine Zahl nennen. Unsere Zahlen sind sicherlich, weil wir eine hohe Benutzungsfrequenz und einen hohen Anteil an Altbestand haben, höher als in anderen Bibliotheken, aber da müsste ich genauere Kriterien haben, um das genau herausfiltern zu können. Das Verfahren ist zumindest sehr aufwendig.

**Häse:** Hatten Sie denn schon mal Beschwerden aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten, dass man diese Bücher eben nicht mit nach Hause nehmen, Kopieren oder nur unter Aufsicht lesen kann?

**Meyer:**Wir hatten gegebenenfalls Anfragen von wissenschaftlichen Einrichtungen, die beispielsweise für bestimmte Arbeiten Textvergleiche oder Vergleiche von verschiedenen Ausgaben benötigten und diese Literatur gerne mitnehmen würden. Da haben wir schon geschaut, entweder, dass wir es ermöglichen einer Arbeitsgruppe hier einen besonderen Platz einzuräumen, die ihre eigenen Materialien mitbringt, oder dass wir das Kopierverbot gelockert haben, damit eine Reproduktionsmöglichkeit für diesen Zweck bestand. Aber generell haben wir da so gut wie keine Beschwerden. Nicht, dass ich mich erinnern kann. Dass wir dieses Material speziell behandeln, stößt, glaube ich, auf große Akzeptanz.

**Häse:** Gibt es Probleme für die Mitarbeiter der Bibliothek bei der Bearbeitung von NS-Literatur? Dass sie rechtlich oder moralisch irgendwelche Bedenken haben diese Bücher raus zugeben?

**Meyer:**Nein. Moralische Bedenken kommen manchmal Mitarbeitern in der Erfassung. Wir würden das gerne aus dem Benutzungsbereich lösen und komplett in die Hände der Fachreferenten geben. Wir haben momentan noch keinen „Geschäftsgang“ bei Unsicherheit hinsichtlich der Beurteilung des Verfahrens bei einem bestimmten Band. Da fühlen sich die Kollegen, glaube ich, dann doch manchmal etwas überfordert, das zu beurteilen. Gerade wenn es kein deutsch- oder englischsprachiges Material ist, wenn es um fremdsprachiges Material geht, wo man manchmal Abbildungen hat, die darauf hinweisen, dass der Inhalt kritisch zu bewerten ist. Und da sagen wir dann: Tendenziell verhängen wir eher die Einschränkung. Wenn es für uns nicht klar ersichtlich ist, dann ist die Literatur unschädlich. Ich gehe davon aus, dass sich jemand den Band ansieht und wenn es auffällt, dann sollten wir quasi die Einschränkung vergeben, denn das ist das Einzige, was wir machen können. Der Band bleibt ja trotzdem benutzbar. Es ist nicht so, dass wir das der Benutzung komplett entziehen. Es ist nur so, dass wir der einfachen Reproduzierbarkeit vorbeugen oder eben, dass wir etwas mehr auf diesen Band achten letztendlich. Deshalb halte ich es für unschädlich da diese Einschränkung zu vergeben.

**Häse:** Und wenn diese Bücher jetzt in der Neuauflage rauskommen, z.B. mit Ergänzungen oder mit Kommentaren, dann sind sie frei zugänglich?

**Meyer:** Dann wären sie erstmal ausleihbar, sofern nicht bei der Erwerbung oder auch bei der Erfassung direkt festgestellt wird, dass es sich um solche Inhalte handelt. Stellen wir das fest, dann würden wir auch eine Benutzungseinschränkung vergeben. Aber, wie gesagt, es kommt vor, gerade bei fremdsprachigem Material, dass wir das dann durch Benutzer erfahren. Dann geben wir den Band noch mal zu den Referenten mit der Bitte zu prüfen, ob wir darauf eine Einschränkung vergeben sollen. Wenn es sich uns nicht vom Inhalt her erschließt.

**Häse:** Sehen Sie denn ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung, wie man mit nationalsozialistischer Literatur umgehen sollte?

**Meyer:** Wünschenswert wäre es schon, weil es durchaus sein kann, dass jemand, der beispielsweise in einer öffentlichen Bibliothek diesen Revers nicht unterschreiben möchte, weil er sich da gegängelt fühlt oder so, bei uns erstmal ohne Einschränkung diese Literatur bekommt. Bis auf die Einschränkung der Einsicht im Lesesaal, aber er bekommt die Literatur. Durch diese Lücke, die wir momentan haben – es kann nicht kopiert, aber digitalisiert werden - wären wir sehr daran interessiert, dass es eine einheitliche Lösung gibt. Ich denke, dass einfach diese Unsicherheiten beim Verfahren dadurch auf jeden Fall verringert würden. Kleine Unsicherheiten wird es immer geben, aber es wäre schon einfacher.

#### **Anhang 4: Protokoll telefonisches Interview mit Herrn Klaus-Georg Loest - Stadtbibliothek Bielefeld**

Durchgeführtes Telefongespräch am 21.Juni 2010 mit dem stellvertretenden Direktor der Stadtbibliothek Bielefeld, Hrn. Klaus-Georg Loest, in der Zeit von: 11:50 bis 11:58 Uhr. Geführt von Sandra Häse.

Im Folgenden das Protokoll:

- Stadtbibliothek Bielefeld als 1 der 18 Sammelstellen der Alliierten
- Verwahrbestand von 6.000 Werken der Zeit 1933-1945 → separierter Bereich
- Kann ausschließlich zum wissenschaftlichen Zweck genutzt werden.
- Nachweis in Form eines Stempels der Hochschule oder Beleg des entsprechenden Belegs des Lehrenden oder Historikers
- Kopien sind nicht erlaubt, aber mit dem entsprechenden Nachweis ist eine Ausleihe möglich
- 100 Ausleihen im letzten Jahr (2009)

Der Verwahrbestand wird im Magazin aufbewahrt, daneben befinden sich, davon allerdings getrennt, weitere 188.000 Bände. Wenn eine Bestellung für ein Werk aus dem „normalen“ Magazin aus der Zeit des Nationalsozialismus vorliegt, findet vor der Ausleihe zunächst eine Prüfung des Inhalts statt. Vorgenommen wird dies von dem Direktor oder dem stellvertretenden Direktor, beides studierte Historiker.

Bei der Prüfung, oder auch generell der Separation der Werke, findet eine Orientierung an gesetzlichen Vorschriften statt. Vornehmlich dem JuSchG sowie das StGB (hier insbesondere § 130 StGB).

Diese sind in ihrer Regelung eindeutig, so dass eine Einheitlichkeit für ein Sekretierungssystem sich eigentlich erübrigt.

Beschwerden gab es in dem Sinne, dass die hiesige Antifa mit Klageerhebung gedroht hat, falls jemals ein Buch des Verwahrbestandes ohne Einschränkung verliehen werden sollte.

## **Anhang 5: Transkript Interview mit dem Fachreferenten für Geschichte der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

Gespräch mit dem Fachreferenten für Geschichte (anonymisiert) an der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen am 15. Juni 2010 in der Zeit von 11:00 bis 11:30 Uhr. Geführt von Sandra Häse.

**Häse:** Sie haben ja schon im Telefongespräch erwähnt, dass Sie, als Fachreferent für Geschichte, für die Buchaufstellung auf diesem Gebiet entscheiden. Gibt es in der Bibliothek dennoch ein einheitliches Sekretierungssystem, das für alle Fachbereiche verbindlich ist, wenn sie auf bestimmte Texte stoßen?

**XY:** Es geht jetzt nur um die Bücher zwischen 1933 und 1945 veröffentlicht sind, also nicht um aktuelle Neonazi-Bücher?

**Häse:** Genau.

**XY:** Also es stimmt nicht ganz. Es gab vor vier, fünf Jahren, als ich hier angefangen habe, noch mal ein längeres Gespräch mit der Benutzungsdezendentin und dem Fachreferent für Politikwissenschaft. Und da haben wir versucht irgendwie einheitliche Kriterien aufzustellen. Die Benutzungsdezendentin ist natürlich zentral dafür zuständig und der Fachreferent für Politikwissenschaft beschäftigt sich eher mit aktueller Neonazi-propaganda oder Literatur von rechtsextremen oder rechtsradikalen Verlagen, und das ist ja jetzt nicht das Thema. Also von daher ist das mit dem politikwissenschaftlichen Referenten jetzt gar nicht interessant. Und für das Dritte Reich ist es ja nicht so, dass ich noch relativ viel neue Literatur kaufe, in der Regel. Manchmal gibt es antiquarisch irgendwelche Titel oder wir kriegen Geschenke, dann arbeite ich einzelne Titel noch mal auf, aber das sind vielleicht fünf oder zehn Titel im Jahr. Nur um mal die Größenordnung zu verdeutlichen. Ja, darüber entscheide ich dann.

**Häse:** Also es gibt es auch nichts Derartiges wie einen internen Index - dass man sagt, wenn solche Sachen angeboten werden, beispielsweise als Geschenk, dann nehmen wir diese nicht an.

**XY:** Nein, nein, das entscheide ich.

**Häse:** Wie sieht eine Sekretierung in Ihrem Fachgebiet aus – was ist der Unterschied zu anderen Büchern? Ich habe nämlich gesehen, dass in Ihren Bestand auch die Tagebücher von Joseph Goebbels und ähnliches Schrifttum im Freihandbereich stehen, aber nicht ausleihbar sind. Geschieht dies, weil es von diesen NS-Größen verfasst worden ist oder handelt es sich um inhaltliche Aspekte oder einfach weil es eine wichtige Quelle ist und deswegen ein Einsehen vor Ort ermöglicht wird?

**XY:** Das steht als Quelle da. Das ist ja eine aktuelle Ausgabe von den Tagebüchern von Joseph Goebbels, die sind auch noch nicht abgeschlossen. Und das ist eine Edition, wo Historiker von heute den Inhalt auswerten und dazu auch noch was schreiben, also eine wissenschaftliche Aufarbeitung einer Quelle. Und da sehen Sie schon, ich bin eben halt von Haus aus eher Historiker, dass Joseph Goebbels Tagebücher da stehen, das ist nur, weil sie als Quelle dienen. Nicht weil sie unbedingt von Joseph Goebbels sind. Das könnte auch eine mittelalterliche Quelle sein. Wir haben im Prinzip drei Stufen: Die erste Stufe ist normal ausleihbar im Freihandbereich, dann gibt es eben den sogenannten H-Bestand, also nicht ausleihbar, und dann den Standort im Magazin. Sie wissen, wir sind eine Freihand- und Magazinbibliothek und dort wird in der Regel einfach die Literatur hingestellt, die sowieso schon etwas älter ist oder nicht so viel nachgefragt wird. Und das ist der Fall im Bereich des Dritten Reiches - die wird natürlich von Studierenden der Geschichtswissenschaften, wenn die irgendein Seminar zum Dritten Reich machen, auch ausgeliehen, aber das kommt nicht so oft vor. Deshalb steht das sowieso schon per se im Magazin. Ich möchte es auch ehrlich gesagt...also aus inhaltlichen Gründen, das wäre auch eine inhaltliche Sekretierung, wenn ich jetzt manchmal die Bücher hier im Freihandbereich durchgehe und ich sehe, dass vielleicht mein Vorgänger oder Vorvorgänger irgendein Buch übersehen hat, was aus dem Zeitraum des Dritten Reichs stammt. Dann arbeite ich die um, dass sie zumindest im Magazin stehen.

Die Bücher sollen weiterhin ausleihbar sein, aber sie sollen nicht so offensichtlich hier oben stehen. Der Hintergrund ist der, dass, wir zwar eine wissenschaftliche Bibliothek sind, aber wir sind auch die Staatsbibliothek für Bremen. Das heißt, wir haben im Prinzip auch die normalen Bürger und Bürgerinnen als Nutzer hier. Oder auch relativ viele Schulklassen, auch aus Niedersachsen, die hier herkommen, und wenn die irgendwas zum Dritten

Reich sehen, dann sollten die nicht unbedingt gleich als Erstes die Originalbücher lesen, weil die das einfach auch noch nicht so einschätzen können, wie vielleicht ein geschichtswissenschaftlicher Student, der weiß, das ist eben aus der Zeit des Dritten Reiches, das muss ich kritisch lesen, interpretieren - das ist eine Quelle, kein Originaltext.

**Häse:** Sie haben ja gerade schon angesprochen, wie solche Bücher genutzt werden können. Es gibt nämlich auch Fälle, wo in manchen Bibliotheken diese Bücher auch nicht kopiert oder nur unter Aufsicht gelesen werden dürfen. Ist das bei Ihnen auch der Fall oder kann man in diesem Sinne frei forschen?

**XY:** Na ja, wie gesagt, wir haben die Bücher im Magazin stehen, damit die nicht so offensichtlich sichtbar sind für - ich nenn' sie jetzt mal - unbedarfte Nutzer, also Schüler z.B., die das noch nicht so einschätzen können. Und dann haben wir Quellen, die eben nicht ausleihbar sind und einen sogenannten Vitruinraum. Das ist die schärfste Stufe. Also Vitruinraum bedeutet, dass die Literatur für den Nutzer nicht frei zugänglich ist. Wenn Sie ein Buch aus dem Vitruinraum haben wollen, dann müssen Sie sich an unsere Auskunft wenden, dann holt die Auskunft das Buch aus dem Vitruinraum, der Benutzer muss irgendwie seinen Nuterausweis oder einen anderen Pfand zurücklassen, darf das Buch lesen, hier in der Bibliothek oder auch kopieren, aber eben nicht mit nach Hause nehmen und muss am selben Tag, spätestens wenn die Auskunft um 18 oder 20 Uhr schließt, das Buch wieder zurückgeben. Das ist sozusagen die schärfste Stufe der Verwahrung. Da sind dann so Bücher wie Hitler „Mein Kampf“ und drei, vier, fünf andere. Aber sehr wenige Bücher, die wirklich sehr neuralgisch sind und Bücher wie Hitler „Mein Kampf“, wo klar ist - das ist natürlich ein Paradebeispiel für ein Buch -, das auch eher aktuelle Neonazis mal lesen und eben nicht wissenschaftlich nutzen wollen.

**Häse:** Muss man denn die wissenschaftliche Nutzung nachweisen?

**XY:** Nein. Das ist mit dem Benutzungsteam so abgesprochen. Es ist jetzt nicht so, dass die jetzt einen schriftlichen Zettel von Ihrem Hochschullehrer, Professor oder Lehrbeauftragten brauchen. Das entscheiden die Kollegen und Kolleginnen am Auskunftstresen sozusagen nach gesundem Menschenverstand. Also wenn da jetzt einer steht mit Springerstiefeln und

Glatze, dann würden die, glaube ich - so viel trau' ich den Kollegen schon zu -, dass sie noch mal nachfragen würden, wozu man das jetzt eigentlich brauchen würde. Aber man kann es letztendlich ... ich weiß nicht, ob es den Fall gab, das wäre eine interessante Frage, ich glaube aber ehrlich gesagt nicht, dass es wirklich schon mal jemandem verboten worden ist. Denn man kann den Leuten eben nicht in den Kopf gucken. Also wenn jemand eine Glatze hat, kann man jetzt ja nicht pauschal sagen oder unterstellen, das ist ein Neonazi, wenn der dann überzeugend darlegt, dass er das für irgendwelche, von mir aus auch für irgendwelche privaten, wissenschaftlichen, Recherchen braucht, dann geben wir dem das. Der Hintergrund ist aber der, dass wir damit ein bisschen „lockerer“ umgehen. Im Zeitalter des Internets, ich hab noch nie geguckt, aber bin mir sicher, dass, wenn Sie irgendwo Hitler „Mein Kampf“ finden wollen, dann gibt es sicherlich viel, viel bessere und leichtere Zugangsmöglichkeiten, als in die wissenschaftliche Bibliothek zu gehen. Da bin ich mir ganz, ganz sicher. Spätestens in irgendeinem Antiquariat oder Buchhandel oder wie Sie das bekommen. Also ist es nicht wirklich ein Ausschlusskriterium, dass wir sagen können „wir können Hitler „Mein Kampf“ der öffentlichen Nutzerschaft nicht zur Verfügung stellen, das machen wir nicht, das ist unverantwortlich, weil dann unterstützen wir bestimmte politische Kreise, die wir natürlich nicht unterstützen wollen“. Ich glaube, da sollte man sich selber auch nicht so wichtig nehmen, so wichtig ist das dann nicht.

**Häse:** Kennen Sie sich in der Geschichte des Bestandsaufbaus ihres Fachbereichs aus, wissen Sie, wie das nach dem Zweiten Weltkrieg gehandhabt worden ist oder wie Ihre Vorgänger damit umgegangen sind – inwiefern es eine Aussonderung gab?

**XY:** Es gab nach, das ist ganz interessant, das sieht man nur noch in unserem Zettelkatalog – also diesem Karteikartenkatalog: Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es, nicht nur in Bremen, sondern überall, Listen von den Alliierten von Büchern, die nicht ausgeliehen oder geschützt werden sollten. Die haben unten ein kleines rotes Kreuz, das ist eher bibliothekshistorisch interessant, sich diese Bestände noch mal anzugucken. Ich muss gestehen, dass ich nicht weiß, wie die Kollegen in den 50er-, 60er-, 70er- Jahre damit umgegangen sind. Ich denke mal, dass ist die ersten Jahre oder Jahrzehnte sicherlich streng gehandhabt worden, aber irgendwann dann aufgeweicht

worden und spätestens mit dem Einzug der elektronischen Katalogen, also ab den 80er- Jahren bei uns, ist das, zumindest von uns, nicht übernommen worden. Die hätten ja sonst einen anderen Ausleihindikator. Dann würde man im Katalog sehen, dass die Bücher nicht ausleihbar sind. Damals hat man bewusst oder unbewusst, das weiß ich nicht, entschieden, man macht sie normal ausleihbar, wie alle anderen auch.

Und ich bin mir ehrlich gesagt sicher, wir sind ja als Universitätsbibliothek Anfang der 70er-, Ende der 60er-Jahre neu gegründet worden, vorher waren wir in der Innenstadt als Staatsbibliothek. Damals ist ja schon bewusst entschieden worden, dass ziemlich viele Bücher, Originalquellen aus dem Dritten Reich im Freihandbestand aufgestellt werden. Ich bin mir sicher, dass das bewusst von meinen Vor-, Vor-, Vor-. Vorgängern so entschieden worden ist. Das kann kein Zufall sein, weil die ja sozusagen wirklich die freie Wahl hatten, wo die Bücher zum Thema „Drittes Reich“ aufgestellt werden. Wenn sie irgendwie Vorbehalte gehabt hätten, hätten sie die damals gar nicht erst im Freihandbestand aufgestellt. Ich glaube, dass ist einfach der Zeitgeist auch in den 70er-Jahren, dass man mit solchen Sachen noch freier umgegangen ist als wir heute, dass man bewusst gesagt hat: „Wir wollen unsere Nutzer und unsere Nutzerinnen zu kritischen Bürgern erziehen oder ermuntern“. Dazu gehört natürlich auch, dass man sich mit dieser Originalliteratur auseinandersetzt und dann eben kritisch erkennt, dass das natürlich ganz schlimme Literatur ist. So bin ich mir sicher, dass das damals gedacht worden ist, hier in Bremen.

**Häse:** Spielt bei der Sekretierung der Literatur aus Zeiten des Nationalsozialismus auch das Äußere eine Rolle, z.B. Embleme auf dem Buchrücken, oder gibt es so was gar nicht in extremen Ausmaßen?

**XY:** Nein, das passiert ganz selten. Ich habe zum Thema „Dritte Reich“ auch promoviert und tausende von Büchern aus dieser Zeit in der Hand gehabt, als Nutzer damals noch in Hannover, und Sie sehen die nationalsozialistische Verherrlichung nicht unbedingt am Buchumschlag - dann ist da vllt. mal ein Hakenkreuz eingraviert, aber das aber auch alles. Aber das ist auch normal. [...] Wenn Sie nur nach offensichtlichen nationalsozialistischen Symbolen gehen würden, also wir haben damals auch diskutiert in dieser Runde mit der Benutzungsdizendentin - das war wirklich ein langes Treffen - ob es irgend so was Formales auch geben

könnte. Aber dann hab ich wirklich gesagt, dass wir dann alle Bücher aus dem Dritten Reich irgendwie unter besonderen Schutz stellen müssten, weil ein Hakenkreuz finden Sie in jedem Buch, das zu dieser Zeit veröffentlicht ist und sei es nur Hinten oder Vorne oder als Stempel noch oder so. Ich weiß nicht, wie viele Bücher das sind, aber vermutlich 20.000, 30.000 sind das bestimmt, die wir hier haben. Dann müssten wir im Prinzip alle schützen oder nicht zugänglich machen und das ist ein riesiger Aufwand, wo ich auch finde, der steht in keinem Verhältnis gerade dazu, dass - ich sag mal - , 99% der Nutzer und Nutzerinnen dieser Bücher mit Sicherheit nur Studierende der Geschichtswissenschaft sind, die das als Quelle benutzen und denen man damit das Studium unnötig schwer macht, weil sie die Bücher ja nicht ausleihen können.

**Häse:** Können Sie sich vorstellen, dass die Bestände im Vitrinenraum, wie z.B. Hitlers „Mein Kampf“, in den „normalen“ Bestand überführt werden, als Quelle genutzt werden können und entsprechend mit einer Nicht-Ausleihe belegt werden?

**XY:** Ja, das könnte ich mir auch vorstellen. Wir sind sogar dabei den Vitrinenraum auf der 2.Ebene der Bibliothek aufzulösen. Diese Vitrinenräume an sich machen sehr viel Arbeit [...]. Eigentlich ist die Planung, dass auch der vorhin angesprochene Vitrinenraum demnächst oder in den nächsten Jahren irgendwann aufgelöst werden soll. Aber das hat jetzt nichts mit dem NS-Bestand zu tun. Und dann würde ich so ein Buch als nicht ausleihbar ins Magazin stellen, das ist ähnlich wie unsere alte Literatur – wir haben für Literatur vor 1900 auch pauschal festgelegt, dass das Literatur ist, die natürlich im Magazin steht, weil sie alt ist, und dass sie nicht ausleihbar ist. Das heißt diese Bücher, also Hitlers „Mein Kampf“, wird wahrscheinlich in fünf Jahren - sag ich mal - im Magazin stehen, wird nicht ausleihbar sein, und dann kann der Nutzer das bestellen und unter Aufsicht im Handschriftenlesesaal einsehen. Unter Aufsicht eigentlich nur, dass ist jetzt Zufall und hat nichts mit Hitlers „Mein Kampf“ zu tun, weil wir gucken wollen, was der jetzt gerade denkt. Sondern im Handschriftenlesesaal sind in der Regel wertvolle Handschriften anzusehen, allein schon aus versicherungstechnischen Gründen können wir die nicht einfach so frei liegen lassen und deswegen ist sozusagen immer eine Aufsicht dort. Gut, in dem Fall wäre es bei Hitlers „Mein Kampf“ ein schöner Nebeneffekt, dass

denn bei dem Buch auch noch mal jemand sitzt, der einen potentiellen Neonazi oder was wäre jetzt „Missbrauch“ [...], dass man ihm das noch mal erschwert, weil er dann vielleicht davor zurückschreckt und denkt: „Unter Aufsicht möchte ich mir das nun wirklich nicht angucken“. Das wäre das Einzige, was man erreichen möchte.

**Häse:** Dürfte man die Werke dann kopieren?

**XY:** Ja, dann dürfte man es kopieren. Es gibt Ausnahmen, das sind besonders schützenswerte Bücher. Aber das hat nichts mit dem Inhalt zu tun, sondern wenn es sich um eine Handschrift aus dem 16. Jahrhundert oder Ähnliches handelt. Dann darf man die natürlich nicht kopieren. Ich würde sagen: „Warum soll man nicht aus dem Buch kopieren? Man braucht es ja als Quelle.“ Aber es würde heutzutage sowieso niemand mehr machen. Weil, ich bin mir sicher, wenn ich bei Google Hitlers „Mein Kampf“ eingabe, würde ich wahrscheinlich 25 Online-Veröffentlichungen finden oder ich vermute es mal, ich weiß es nicht.

**Häse:** Wenn Sie die Nutzung dieser Werke einschränken, bedenken Sie da auch rechtliche Grundlagen, wie das Strafgesetzbuch oder den Jugendschutz? Sie haben ja schon erwähnt, dass bestimmte Schriften aus dem Dritten Reich nicht unbedingt das Erste sein sollten, was Schüler in der Bibliothek zum Thema lesen und wird dementsprechend nicht öffentlich ausgestellt.

**XY:** Also bewusst ehrlich gesagt noch nicht. Wir sind ja eine wissenschaftliche Bibliothek mit entsprechender Literatur. Was wir mit den Büchern machen, welchen Grad von Nutzung wir erlauben, das ist ja sozusagen unsere Handhabung. Sie haben natürlich Recht, dass z.B. ein Buch wie Hitlers „Mein Kampf“, wenn wir jetzt Jugendliche hier als Nutzer haben, dass das natürlich schon fast eine Grauzone ist, wenn wir so was hier frei aufstellen würden. Aber das machen wir ja eben nicht. Zumindest solche neuralgischen Werke - nenn ich sie jetzt mal -, die für alle offensichtlich die Zeit des Nationalsozialismus beinhalten oder auch verherrlichen. Es gibt andererseits z.B. quellenkritische Ausgaben von Hitlers „Mein Kampf“ oder Interpretationen. Das ist ja hochinteressant, wenn man sich mit der Person Hitler auseinandersetzen will, was hat er geschrieben, wie hat er das geschrieben, wie hat er das dargestellt. Und solche Interpretationen sind

keine 1:1 Abdrucke, sondern es werden dann einzelne Seiten, Absätze oder Kapitel interpretiert. Die stehen auch hier oben. Aber die sind dann noch mal für jeden ersichtlich in eine kritische Besprechung oder Aufarbeitung des Buches eingebettet.

**Häse:** Was mir in Vorbereitung für dieses Gespräch aufgefallen ist, sind die Standorte der sogenannten „Freiheitsrede“ von Adolf Hitler. Diese befindet sich, laut Ihres Online-Kataloges, zum einen im Magazin, im Vitrinenraum und im Fachbereich „Politik“. Ist das so gewollt bzw. bewusst verteilt?

**XY:** Nein, das weiß ich nicht. Das ist ein guter Hinweis, vielen Dank. [...] Das ist natürlich nicht richtig. Ich habe damals, nach diesem Gespräch, einige Sachen, die mir eingefallen sind oder von denen ich weiß nachgeprüft, wie die Frage, ob wirklich alle Bücher von Hitlers „Mein Kampf“ nicht ausleihbar sind und solche Sachen, dann ist mir das wohl durchgerutscht. Also bestimmte neuralgische Werke - nenn ich sie jetzt mal - habe ich durchgeschaut, dann ist mir das durchgerutscht. Das ist natürlich jetzt kein Umgang damit. Das ist ein Überbleibsel aus den 70er-, 80er- Jahren. Das halte ich natürlich nicht für richtig.

**Häse:** Haben Sie auch eine gewisse Ausleihstatistik zu diesem Büchern, wie ist die Nachfrage für nationalsozialistische Schriften?

**XY:** Das haben wir nicht extra erfasst und das ist auch aus dem Grunde schwierig, weil wir ja noch nicht unseren ganzen Bestand vor 1965 im Katalog haben. Das heißt, von diesen älteren Büchern, die nach wie vor nur im Zettelkatalog sind, haben wir im Prinzip gar keine Ausleihstatistik, können wir jetzt gar nicht sagen. Nur von den Sachen, die wir im Online-Katalog haben, aber selbst da....ne.

Ich weiß nicht, ob es technisch überhaupt möglich wäre. Wahrscheinlich wäre es möglich so einen Befehl zu kreieren bei PICA, dass man sagt: „Erscheinungsjahr 1933 – 1945“ und dann zeige mir alle Ausleihfälle. Wahrscheinlich wäre das möglich, ja.

**Häse:** Die Nutzung ist jetzt ja dahingehend beschränkt, dass eine Ausleihe nicht möglich ist. Gab es deswegen schon mal Beschwerden von Seiten der Benutzer?

**XY:** Nein, Beschwerden nicht. Es gab vereinzelt mal Fälle, wo Studierende oder Hochschullehrer irgendwelche Bücher [...] ausleihbar machen wollten. Und dann kommen die zu mir, weil ich über eine mögliche Sonderausleihe entscheide: ob das möglich ist, dass die das mal für ein paar Tage, eine Woche oder ein Wochenende mit nach Hause nehmen dürfen. Die müssen das begründen. In der Regel sagen die mir dann als Studierende: „Ich mache bei dem und dem Hochschullehrer gerade das Seminar“. Da ich sowieso in engen Kontakt mit dem Institut stehe, weiß ich eigentlich sowieso immer, wann da welches Seminar zum Dritten Reich stattfindet. Dann gebe ich die denen auch mit, weil das natürlich für mich glaubwürdig ist. Ich kenne die Hochschullehrer auch persönlich, also dann können die das natürlich mit nach Hause nehmen.

**Häse:** Gibt es denn irgendwelche Schwierigkeiten im Umgang mit der Literatur bei Ihnen im Haus, z.B. rechtlich oder moralisch? Es hört sich so an, als wäre das nicht der Fall.

**XY:** Schwierigkeiten nicht. Es kommt immer wieder mal vor, was ich grundsätzlich erstmal sehr sympathisch finde [...], dass ich Bücher von einzelnen Kollegen bekomme, unten aus dem Magazin, die mir dann ein Buch per Hauspost hier oben hinlegen und drauf schreiben, so ein bißchen salopp, „Nazi-Literatur“, dass das eben nicht ausleihbar sein sollte. Deshalb sag ich ehrlich positiv, dass sozusagen die Kollegen unten auch mitdenken. Sie müssen nicht einfach die Bücher wegräumen, sondern wenn die so was sehen, dass sie denken „das ist ja wohl ein Ding“. Ich habe zweimal mit den Kollegen unten Gespräche geführt, hab ihnen das erläutert, warum die Bücher trotzdem ausleihbar sein sollen, trotzdem passiert es immer wieder. Ich weiß nicht, ob die das vergessen, oder ob das unten dann Studierende sind, die wechseln dann ja auch öfter mal aus [...]. Das kommt gelegentlich mal vor. Vielleicht muss ich jetzt auch mal langsam wieder runter und dann wieder ein Gespräch führen.

**Häse:** Sehen Sie denn ein Bedürfnis nach einer gleichartigen Behandlung von nationalsozialistischer Literatur oder denken Sie, dass jede Bibliothek einen eigenen Geschäftsgang entwickeln sollte?

**XY:** Na ja, was fragen Sie mich das. Wenn ich jetzt ganz streng wäre und sagen würde, es wäre ein Skandal, dass man solche Bücher ausleihen kann, dann wäre es ja fast albern, wenn wir jetzt als kleine Oase in ganz Norddeutschland es nicht ausleihbar machen würden und alle anderen schon. Dann fährt der Nutzer eben nach Oldenburg, beispielsweise. Also da wir halt nicht so streng damit umgehen... ich finde, es sollte jede Bibliothek selber entscheiden. Wenn jetzt hier Hitlers „Mein Kampf“ im Freihandbereich als nicht ausleihbar stehen würde, das wäre jetzt kein Untergang. Gut, das könnte manchmal von irgendwelchen Leuten benutzt werden, wo wir das Gefühl haben, wir würden das nicht so gerne wollen oder es wäre keine wissenschaftliche Nutzung, aber ich glaube, das wäre so minimal...Also ich würde dafür plädieren nach wie vor solche berüchtigten oder neuralgischen Werke nicht öffentlich zu machen. Und ich würde es gut finden, wenn das alle Bibliotheken einheitlich machen. Aber letztendlich soll das jede Bibliothek selber entscheiden

## Anhang 6: Ausgefüllter Fragebogen der Stadtbibliothek Göttingen

### Fragebogen für den Umgang mit nationalsozialistischer Literatur in Bibliotheken

(ausgefüllt von dem Abteilungsleiter der Zentralen Einarbeitung, Hrn. Wolfgang Vetter, sowie Mitarbeitern der Stadtbibliothek Göttingen)

1. Wie kann nationalsozialistische Literatur in Ihrer Bibliothek genutzt werden, gibt es spezielle Einschränkungen, z.B. Kopierverbot, Nachweis des Forschungszweckes, Lesen unter Aufsicht, Präsenznutzung?

*An entsprechender Literatur im engsten Sinne haben wir nur „Mein Kampf“ im Bestand.*

*Hier ist nur Präsenznutzung und nur für wissenschaftl. Zwecke (Nachweis eines Dozenten / Lehrers) ohne Kopiermöglichkeit, Ausgabe gegen Ausweis, möglich.*

2. Ermöglichen Sie den freien Zugang von NS-Literatur in Form der Freihandaufstellung oder sind die Bestände magaziniert?

*Magaziniert.*

3. Wie lange werden die Nutzung und die Aufbewahrung des nationalsozialistischen Schrifttums bereits so gehandhabt?

*Seit Ende des 2. Weltkriegs. Damals gab es offenbar entsprechende „Aktionen“.*

4. Wer entscheidet über eine Sekretierung derartiger Literatur?

*Theoretisch entscheidet der entsprechende Lektor, in der Praxis sind die entsprechenden Entscheidungen vor Jahrzehnten gefallen, so dass die Bibliothek aktuell nicht mit solchen Entscheidungen befasst ist.*

5. Welche Aspekte spielen bei der Entscheidung einer Sekretierung eine Rolle – z.B. der Inhalt, bestimmte Autoren, die äußere Gestaltung des Buches?

*Inhalt und Autor*

6. Erfahren alle Werke zwischen 1933 und 1945 eine Überprüfung der unter 5. genannten Faktoren hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials - wo ziehen Sie die Grenze zwischen nationalsozialistischem Schrifttum und „normaler“ Literatur aus dieser Zeit?

*s. 4.*

7. Auf welcher Grundlage finden Aussonderungen des Bestandes statt - gibt es institutionelle Richtlinien, die für eine einheitliche Vorgehensweise sorgen, spielen gesetzliche Vorschriften eine Rolle oder ist etwas völlig anderes maßgebend?

*Ausschlaggebend sind letztlich die Listen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.*

8. Wie lange ist eine Sekretierung von Literatur gültig, findet nach einer gewissen Zeitspanne eine erneute Prüfung des betroffenen Werkes statt?

*Nein*

9. Wie schätzen Sie die Gefahr ein, die von derartiger Literatur ausgeht – ist es möglich NS-Schrifttum irgendwann auch frei zugänglich aufzustellen und ausleihbar zu machen?

*Keine Einschätzung*

10. Wie sieht die Nachfrage der Literatur zwischen 1933 – 1945 aus, gibt es eine Ausleihstatistik?

*Nein*

11. Findet eine „Kontrolle“ des Nutzers statt, indem man wissen will, wer hinter der Anfrage steckt, um „Missbrauch“ nationalsozialistischer Literatur zu vermeiden? Wenn ja, wie wird eine „Kontrolle“ durchgeführt?

*Für den Fall „Mein Kampf“ s. Antwort 1. Ansonsten gibt es keine Kontrollen.*

12. Gibt es in Ihrer Benutzungsordnung einen Hinweis auf die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit, sofern diese gegeben ist, von NS-Literatur?

*Nein*

13. Ist im OPAC ersichtlich, dass es sich bei der gesuchten Literatur um sekretierte Werke handelt?

*Kennzeichnung im OPAC als „Präsenzbestand“*

14. Falls lediglich eine eingeschränkte Nutzung nationalsozialistischen Schrifttums möglich ist, gab es diesbezüglich Beschwerden – wenn ja, in welcher Form?

*Nein*

15. Gibt es Schwierigkeiten für die Mitarbeiter Ihrer Bibliothek im Umgang mit derartiger Literatur aufgrund einer fehlenden einheitlichen Regelung - z.B. rechtlich, moralisch?

*Nein*

16. Sehen Sie ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung für den Umgang mit nationalsozialistischer Literatur?

*Tendenziell eher nein. Da Bibliotheken in den letzten 60 Jahren ohne einheitliche Regelungen Wege gefunden haben, das Problem in der Praxis zu handhaben, kommt es jetzt wohl auch nicht mehr darauf an. Die Brisanz des Problems dürfte wohl eher ab- als zunehmen.*

## **Anhang 7: Ausgefüllter Fragebogen der Technischen Informationsbibliothek Hannover**

### **Fragebogen für den Umgang mit nationalsozialistischer Literatur in Bibliotheken**

(ausgefüllt von dem Fachreferent für Geschichte, Hrn. Theo Becker, und Mitarbeitern der Bibliothek)

1. Wie kann nationalsozialistische Literatur in Ihrer Bibliothek genutzt werden, gibt es spezielle Einschränkungen, z.B. Kopierverbot, Nachweis des Forschungszweckes, Lesen unter Aufsicht, Präsenznutzung?

*Durch Nachweis des Forschungszweckes, Lesen unter Aufsicht, Präsenznutzung.*

2. Ermöglichen Sie den freien Zugang von NS-Literatur in Form der Freihandaufstellung oder sind die Bestände magaziniert?

*Die Bestände sind magaziniert.*

3. Wie lange werden die Nutzung und die Aufbewahrung des nationalsozialistischen Schrifttums bereits so gehandhabt?

*Geschäftsgang für die TIB/UB seit Mai 2009; in einzelnen Fachbibliotheken schon länger (tlw. direkt nach dem Krieg) auf der Grundlage interner Beschlüsse.*

4. Wer entscheidet über eine Sekretierung derartiger Literatur?

*Fachreferate*

5. Welche Aspekte spielen bei der Entscheidung einer Sekretierung eine Rolle – z.B. der Inhalt, bestimmte Autoren, die äußere Gestaltung des Buches?

*Indexierungen, Mitteilungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und auch der tendenziöse Inhalt.*

6. Erfahren alle Werke zwischen 1933 und 1945 eine Überprüfung der unter 5. genannten Faktoren hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials - wo ziehen Sie die Grenze zwischen nationalsozialistischem Schrifttum und „normaler“ Literatur aus dieser Zeit?

*Ja; maßgeblich ist außer den genannten Kriterien die Charakterisierung der Literatur als Primärquelle für die Forschung und Lehre an der Universität in Übereinstimmung mit dem Versorgungsauftrag der Bibliothek; Verfügbarkeit an anderen Standorten.*

7. Auf welcher Grundlage finden Aussonderungen des Bestandes statt - gibt es institutionelle Richtlinien, die für eine einheitliche Vorgehensweise sorgen, spielen gesetzliche Vorschriften eine Rolle oder ist etwas völlig anderes maßgebend?

*Der Geschäftsgang bezieht sich auf die Handhabung sekretierter Literatur und sieht keine Aussonderungen vor. Ausleihverbote für bestimmte Literatur (z.B. Holocaustleugnung) resultieren aus Gerichtsbeschlüssen.*

8. Wie lange ist eine Sekretierung von Literatur gültig, findet nach einer gewissen Zeitspanne eine erneute Prüfung des betroffenen Werkes statt?

*Nein, eine gezielte periodische Überprüfung findet nicht statt. Es kam dennoch vor, dass einzelne Werke, die damals großzügig sekretiert wurden, wieder den üblichen Ausleihstatus bekommen haben.*

9. Wie schätzen Sie die Gefahr ein, die von derartiger Literatur ausgeht – ist es möglich NS-Schrifttum irgendwann auch frei zugänglich aufzustellen und ausleihbar zu machen?

*Wissenschaftlich kommentierte Primärquellen sind frei zugänglich; ansonsten gelten die bisher genannten Kriterien.*

10. Wie sieht die Nachfrage der Literatur zwischen 1933 – 1945 aus, gibt es eine Ausleihstatistik?

*Die Nachfrage ist gering; es gibt keine gesonderte Ausleihstatistik*

11. Findet eine „Kontrolle“ des Nutzers statt, indem man wissen will, wer hinter der Anfrage steckt, um „Missbrauch“ nationalsozialistischer Literatur zu vermeiden? Wenn ja, wie wird eine „Kontrolle“ durchgeführt?

*Formblatt: Erklärung zur Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken sowie Altersnachweis; bei Ausleihe Nachweis durch Dozent/In der Universität.*

12. Gibt es in Ihrer Benutzungsordnung einen Hinweis auf die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit, sofern diese gegeben ist, von NS-Literatur?

*Nein, aber siehe 13.*

13. Ist im OPAC ersichtlich, dass es sich bei der gesuchten Literatur um sekretierte Werke handelt?

*Ja.*

14. Falls lediglich eine eingeschränkte Nutzung nationalsozialistischen Schrifttums möglich ist, gab es diesbezüglich Beschwerden – wenn ja, in welcher Form?

*Nein.*

15. Gibt es Schwierigkeiten für die Mitarbeiter Ihrer Bibliothek im Umgang mit derartiger Literatur aufgrund einer fehlenden einheitlichen Regelung - z.B. rechtlich, moralisch?

*Es gibt eine einheitliche Regelung.*

16. Sehen Sie ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung für den Umgang mit nationalsozialistischer Literatur?

*Siehe 15.*

## **Anhang 8: Antrag für die Bestellung von Literatur aus den Jahren 1918 – 1945**

Hiermit beantrage ich die Bestellung von Literatur aus den Jahren 1918 – 1945 aus dem Magazin.

### **Angaben zum Besteller**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Ausweisnummer: \_\_\_\_\_

### **Angaben zur Literatur**

Titel: Lebenstanz \_\_\_\_\_

Verfasser: Emil Strauß \_\_\_\_\_

Erscheinungsjahr: 1940 \_\_\_\_\_

Signatur: XYZ/01 \_\_\_\_\_

### **Angaben zur Nutzung**

privat

wissenschaftlich

Begründung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mir ist bewusst, dass sich in dieser Literatur Inhalte der nationalsozialistischen Ideologie widerspiegeln können.

Über mögliche Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang bin ich mithilfe des Merkblattes „Informationen zur Nutzung von Literatur aus den 1918 – 1945“ hingewiesen worden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Anhang 9: Antrag für die Ausleihe von Literatur aus den Jahren 1918 – 1945**

Hiermit beantrage ich die Ausleihe von Literatur aus den Jahren 1918 – 1945.

### **Angaben zum Nutzer**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Ausweisnummer: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **Angaben zur Literatur**

Titel: \_\_\_\_\_

Verfasser: \_\_\_\_\_

Erscheinungsjahr: \_\_\_\_\_

Signatur: \_\_\_\_\_

Mithilfe des Merkblattes „Informationen zur Nutzung von Literatur aus den 1918 – 1945“ bin ich über die Notwendigkeit der alleinigen, persönlichen Nutzung der zur Ausleihe beantragten Literatur aufgeklärt worden.

Aus diesen Gründen versichere ich, das ausgeliehene Medium nicht an Dritte weiterzugeben oder ihnen den Zugang zu ermöglichen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anhang 10: Informationen zur Nutzung von Literatur aus den Jahren 1918 – 1945

Sehr geehrte Nutzerinnen und Nutzer,

die Bibliothek ist bestrebt, Ihnen einen umfangreichen Bestand frei nutzbar zur Verfügung zu stellen, um Ihre Arbeit mit der Literatur aus wissenschaftlichen oder privaten Gründen zu unterstützen.

Im Hinblick auf ein mögliches Gefährdungspotential, das Literatur mit **ideologischen Aspekten des Nationalsozialismus** beinhalten kann, ist die Nutzung unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften allerdings nur eingeschränkt gestattet.

### 1) Betroffene Literatur

Unserem Erachten nach, können nationalsozialistische Tendenzen in **Veröffentlichungen des Zeitraums 1918 bis 1945** nicht ausgeschlossen werden. Der Bestand ist dahingehend in der Nutzung eingeschränkt worden.

### 2) Rechtliche Vorschriften

Es ist möglich, dass nationalsozialistische Äußerungen in der Literatur Werte wiedergeben, die mit Vorschriften aus dem Bereich des **Strafrechts**, des **Kinder- und Jugendschutzes** sowie des **Ehrenschatzes** in Konflikt geraten.

Den genauen Wortlaut in Frage kommender Rechtsvorschriften finden Sie auf Seite 2.

### 3) Nutzung

Aus diesem Grund ist die Nutzung nur **Personen ab 18 Jahren** im Besitz unseres **Bibliotheksausweises** erlaubt.

- **Antrag zur Bestellung von Literatur aus den Jahren 1918 bis 1945**  
**Alle Werke aus dieser Zeit können aus dem Magazin bestellt werden.** Sie werden durch Anklicken des Links am Ende des Katalog-Datensatzes weitergeleitet. Um einen Missbrauch dieser Literatur ausschließen zu können, bitten wir Sie auf dem Antrag **Angaben zur beabsichtigten Nutzung** zu tätigen. Der **Antrag** wird nach Ausfüllen elektronisch versendet. Bitte drucken Sie sich diesen aus und bringen ihn **unterschieden mit Ihrem Personal- und Bibliotheksausweis bei Abholung** des bestellten Mediums mit.
- **Ausleihbare und nicht ausleihbare Literatur**  
Veröffentlichungen, die von **führenden NS-Persönlichkeiten** verfasst wurden, sind von der Ausleihe ausgenommen. Sie können lediglich **vor Ort an ausgewiesenen Leseplätzen eingesehen werden.** Welche Werke dies betrifft, ist im Katalog kenntlich gemacht und auch an der Literaturausgabe einsehbar. Wir sehen durch diese Autoren ein besonders starkes Gefährdungspotential.
- **Antrag zur Ausleihe von Literatur aus den Jahren 1918 bis 1945**  
Für sonstige Literatur besteht nach **Antragstellung** die Möglichkeit der Ausleihe. Voraussetzung ist die **Versicherung der alleinigen, persönlichen Nutzung** der Literatur. Auf diese Weise möchten wir die Weitergabe an einen unbegrenzten Personenkreis und einen potentiellen Zugang für Kinder und Jugendliche ausschließen.
- **Vervielfältigungen**  
Das Anfertigen von Kopien und Digitalisaten **nicht ausleihbarer Literatur** liegt im **Ermessen der Bibliothek.** Die genauen Angaben über den gewünschten Umfang und Titel des Werkes, sind mittels eines **formlosen Antrags** zu stellen. Für **ausleihbare Werke** sind Vervielfältigungen **im Sinne der alleinigen Nutzung** zu tätigen und zu gebrauchen.

## Mögliche Rechtsvorschriften, mit denen NS-Literatur in Konflikt geraten könnte

### § 80a StGB - Aufstacheln zum Angriffskrieg

Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zum Angriffskrieg (§ 80) aufstachelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### § 130 Abs.2 StGB - Volksverhetzung

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
  - a) verbreitet,
  - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
  - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
  - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

### § 131 StGB – Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

[...]

### § 15 JuSchG - Jugendgefährdende Trägermedien

1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

[...]

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
- 3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

[...]

### § 18 JuSchG - Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

[...]

### Art. 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt:

[...]

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere, die vorliegende Arbeit selbstständig ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt zu haben. Die aus anderen Werken wörtlich entnommenen Stellen oder dem Sinn nach entlehnten Passagen sind durch Quellenangabe kenntlich gemacht.

*Ort, Datum*

*Unterschrift*